

Kanton Zürich

**Regionaler Richtplan  
Region Weinland**

**Teilrevision 2023**

Richtplantext

Verabschiedet durch den Vorstand  
am 13.10.2023

Verabschiedet an der Delegierten-  
versammlung vom 01.11.2023

Beschluss des Regierungsrates  
vom 19.03.2025  
(RRB Nr. 295 / 2025)

Die vorliegende Fassung des regionalen Richtplans umfasst seit der letzten Gesamtüberprüfung 2017 folgende Teilrevisionen:

Vorlage	Beschluss Delegiertenversammlung	Festsetzung Regierungsrat
Teilrevision 2023	01. November 2023	19. März 2025 RRB Nr. 295 / 2025

Die jeweils aktuelle Fassung des regionalen Richtplans findet sich auf dem kantonalen GIS-Browser.

#### Lesehilfe

**rot** | Richtplantext neu

~~rot~~ | Richtplantext gestrichen

*kursiv* | Richtplantext verschoben

| Vorhaben neu / Änderung Vorhaben

~~☒~~ | Vorhaben gestrichen

## Herausgeberin

Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Bezugsquelle: Sekretariat ZPW, c/o Gemeindeverwaltung, CH-8458 Dorf  
Download: <http://www.zpw-zh.ch> > Regionaler Richtplan

## Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich

~~Tel 044 421 38 38~~

[www.planar.ch](http://www.planar.ch)

Christoph Haller; ~~dipl. Raumplaner, dipl. Architekt ETH SIA Reg A~~

Martin Schwarze; ~~dipl. Ingenieur TUB Landschaftsplaner, Raumplaner ETH, Ökologe SVU~~

Nicola Roggo; ~~dipl. Ing. Raumplanerin FH~~

Vanessa Studer; ~~BSc FHO in Raumplanung FSU~~

Monika Schirmer; ~~dipl. Landschaftsarchitektin HTL~~

Ingesa AG

Landstrasse 51, 8450 Andelfingen

~~Tel 052 305 22 55~~

[www.ingesa.ch](http://www.ingesa.ch)

Felix Bachmann; ~~dipl. Ingenieur ETH SIA, Planer FSU~~

Stefan Gilg; ~~BSc FHO in Raumplanung~~

Benjamin Kuratli; ~~MSc UZH in Geographie~~

## Überarbeitung (Teilrevision 2023)

[sa\\_partners GmbH, Agentur für Städtebau und Planung](http://sa_partners.com)

[Dufourstrasse 95, 8008 Zürich](http://Dufourstrasse 95, 8008 Zürich)

[Tel 044 515 25 20](http://Tel 044 515 25 20)

[www.sapartners.ch](http://www.sapartners.ch), [weinland@sapartners.ch](mailto:weinland@sapartners.ch)

[Dominique Erdin; Beat Lattmann; Sarah Mettan](#)

**sa\_partners  
agentur für  
städtebau und  
planung**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>11</b>
Stellenwert des Richtplans .....	11
Struktur und Aufbau .....	11
Inhalt und Verbindlichkeit .....	11
Zeithorizont.....	11
Finanzierung.....	11
<b>1 Regionales Raumordnungskonzept .....</b>	<b>12</b>
<b>1.1 Gesamtstrategie.....</b>	<b>12</b>
1.1.1 Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzeptes.....	12
1.1.2 Die Region Weinland.....	13
1.1.3 Leitlinien für die räumliche Entwicklung.....	13
<b>1.2 Zukunftsbild Weinland .....</b>	<b>14</b>
1.2.1 Massnahmen .....	15
<b>1.3 Grundlagen.....</b>	<b>15</b>
<b>2 Siedlung .....</b>	<b>16</b>
<b>2.1 Bisherige Entwicklung und Prognose .....</b>	<b>16</b>
<b>2.2 Gesamtstrategie.....</b>	<b>17</b>
2.2.1 Ziele.....	17
2.2.2 Massnahmen .....	18
<b>2.3 Siedlungsgebiet.....</b>	<b>19</b>
2.3.1 Ziele.....	19
2.3.2 Karteneinträge .....	19
2.3.3 Massnahmen .....	24
<b>2.4 Schutzwürdiges Ortsbild und Kulturobjekt.....</b>	<b>25</b>
2.4.1 Ziele.....	25
2.4.2 Karteneinträge .....	25
2.4.3 Massnahmen .....	28
<b>2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben.....</b>	<b>28</b>
2.5.1 Ziele.....	28
2.5.2 Karteneinträge .....	29
2.5.3 Massnahmen .....	32

<b>2.6 Anzustrebende bauliche Dichte .....</b>	<b>33</b>
2.6.1 Ziele .....	33
2.6.2 Karteneinträge .....	34
2.6.3 Massnahmen .....	36
<b>2.7 Entwicklungsvorgaben .....</b>	<b>36</b>
2.7.1 Ziele .....	36
2.7.2 Karteneinträge .....	37
2.7.3 Massnahmen .....	40
<b>2.8 Grundlagen.....</b>	<b>40</b>
<b>3 Landschaft .....</b>	<b>41</b>
<b>3.1 Acht unterschiedliche Landschaftsräume .....</b>	<b>41</b>
<b>3.2 Gesamtstrategie.....</b>	<b>57</b>
3.2.1 Ziele .....	58
3.2.2 Massnahmen .....	59
<b>3.3 Landwirtschaft .....</b>	<b>59</b>
3.3.1 Ziele .....	59
3.3.2 Karteneinträge .....	60
3.3.3 Massnahmen .....	60
<b>3.4 Wald .....</b>	<b>60</b>
3.4.1 Ziele .....	60
3.4.2 Karteneinträge .....	60
3.4.3 Massnahmen .....	61
<b>3.5 Erholung.....</b>	<b>61</b>
3.5.1 Ziele .....	61
3.5.2 Karteneinträge .....	62
3.5.3 Massnahmen .....	66
<b>3.6 Aussichtspunkte.....</b>	<b>66</b>
3.6.1 Ziele .....	66
3.6.2 Karteneinträge .....	67
3.6.3 Massnahmen .....	69
<b>3.7 Naturschutz.....</b>	<b>69</b>
3.7.1 Ziele .....	69
3.7.2 Karteneinträge .....	69
3.7.3 Massnahmen .....	78

<b>3.8 Landschaftsschutzgebiete.....</b>	<b>81</b>
3.8.1 Ziele.....	81
3.8.2 Karteneinträge.....	81
3.8.3 Massnahmen.....	81
<b>3.9 Landschaftsförderungsgebiete.....</b>	<b>82</b>
3.9.1 Ziele.....	82
3.9.2 Karteneinträge.....	82
3.9.3 Massnahmen.....	83
<b>3.10 Vernetzungskorridore.....</b>	<b>84</b>
3.10.1 Ziele.....	84
3.10.2 Karteneinträge.....	85
3.10.3 Massnahmen.....	90
<b>3.11 Freihaltegebiete.....</b>	<b>90</b>
3.11.1 Ziele.....	90
3.11.2 Karteneinträge.....	90
3.11.3 Massnahmen.....	91
<b>3.12 Aufwertung von Gewässern und Gewässerufern.....</b>	<b>92</b>
3.12.1 Ziele.....	92
3.12.2 Karteneinträge.....	92
3.12.3 Massnahmen.....	98
<b>3.13 Schützenswerte Einzelobjekte.....</b>	<b>98</b>
<b>3.14 Gefahren.....</b>	<b>98</b>
3.14.1 Ziele.....	98
3.14.2 Karteneinträge.....	98
<b>3.15 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung.....</b>	<b>98</b>
3.15.1 Ziele.....	99
3.15.2 Karteneinträge.....	99
3.15.3 Massnahmen.....	99
<b>3.16 Grundlagen.....</b>	<b>101</b>
<b>4 Verkehr.....</b>	<b>102</b>
<b>4.1 Gesamtstrategie.....</b>	<b>102</b>
4.1.1 Ziele.....	102
<b>4.2 Strassenverkehr.....</b>	<b>103</b>
4.2.1 Ziele.....	103

4.2.2	Karteneinträge .....	104
4.2.3	Massnahmen .....	106
<b>4.3</b>	<b>Öffentlicher Personenverkehr .....</b>	<b>108</b>
4.3.1	Ziele .....	108
4.3.2	Karteneinträge .....	108
4.3.3	Massnahmen .....	109
<b>4.4</b>	<b>Fuss- und Veloverkehr .....</b>	<b>110</b>
4.4.1	Ziele .....	110
4.4.2	Karteneinträge .....	110
4.4.3	Massnahmen .....	118
<b>4.5</b>	<b>Reitwege .....</b>	<b>119</b>
<b>4.6</b>	<b>Parkierung .....</b>	<b>119</b>
4.6.1	Ziele .....	119
4.6.2	Karteneinträge .....	119
4.6.3	Massnahmen .....	123
<b>4.7</b>	<b>Güterverkehr .....</b>	<b>123</b>
4.7.1	Ziele .....	123
4.7.2	Karteneinträge .....	123
4.7.3	Massnahmen .....	124
<b>4.8</b>	<b>Schifffahrt .....</b>	<b>124</b>
4.8.1	Ziele .....	124
4.8.2	Karteneinträge .....	124
4.8.3	Massnahmen .....	124
<b>4.9</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>125</b>
<b>5</b>	<b>Versorgung, Entsorgung .....</b>	<b>126</b>
<b>5.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>126</b>
5.1.1	Ziele .....	126
<b>5.2</b>	<b>Wasserversorgung .....</b>	<b>126</b>
5.2.1	Ziele .....	126
5.2.2	Karteneinträge .....	126
5.2.3	Massnahmen .....	127
<b>5.3</b>	<b>Materialgewinnung .....</b>	<b>128</b>
5.3.1	Ziele .....	128
5.3.2	Karteneinträge .....	128

5.3.3	Massnahmen .....	128
<b>5.4</b>	<b>Energie.....</b>	<b>129</b>
5.4.1	Ziele.....	130
5.4.2	Karteneinträge .....	132
5.4.3	Massnahmen .....	135
<b>5.5</b>	<b>Kommunikation.....</b>	<b>136</b>
5.5.1	Ziele .....	136
5.5.2	Karteneinträge .....	137
5.5.3	Massnahmen .....	137
<b>5.6</b>	<b>Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung .....</b>	<b>137</b>
5.6.1	Ziele .....	137
5.6.2	Karteneinträge .....	137
5.6.3	Massnahmen .....	139
<b>5.7</b>	<b>Abfall.....</b>	<b>139</b>
5.7.1	Ziele .....	139
5.7.2	Karteneinträge .....	140
5.7.3	Massnahmen .....	140
<b>5.8</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>140</b>
<b>6</b>	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen.....</b>	<b>141</b>
<b>6.1</b>	<b>Gesamtstrategie.....</b>	<b>141</b>
6.1.1	Ziele .....	141
6.1.2	Karteneinträge .....	141
6.1.3	Massnahmen .....	141
<b>6.2</b>	<b>Bildung und Forschung .....</b>	<b>141</b>
6.2.1	Ziele .....	141
6.2.2	Karteneinträge .....	142
6.2.3	Massnahmen .....	142
<b>6.3</b>	<b>Gesundheit.....</b>	<b>142</b>
6.3.1	Ziele .....	142
6.3.2	Karteneinträge .....	142
6.3.3	Massnahmen .....	143
<b>6.4</b>	<b>Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen.....</b>	<b>143</b>
6.4.1	Ziele .....	143
6.4.2	Karteneinträge .....	143

6.4.3	Massnahmen .....	144
<b>6.5</b>	<b>Weitere öffentliche Dienstleistungen.....</b>	<b>144</b>
6.5.1	Ziele.....	144
6.5.2	Karteneinträge .....	144
6.5.3	Massnahmen .....	145
<b>6.6</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>145</b>

## **Einleitung**

### **Stellenwert des Richtplans**

Die Richtplanung des Kantons, der Regionen und der Gemeinden schafft und sichert die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 18 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich, PBG). Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region zur Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er differenziert die Vorgaben des kantonalen Richtplans und passt sie den Bedürfnissen der Region an. Er will räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig erkennen, gezielt nutzen und stellt die Abstimmung mit anderen Planungen sicher.

### **Struktur und Aufbau**

Der regionale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und den Richtplankarten. Der Richtplantext ist in die Kapitel «Regionales Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Ver- und Entsorgung» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Jedes Kapitel gliedert sich in Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objektbezogene Festlegungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an die Region und die Gemeinden). Bestandteil des Richtplans sind neben dem Textdokument die drei thematischen Karten «Siedlung und Landschaft», «Verkehr» und «Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen».

### **Inhalt und Verbindlichkeit**

Der Regionale Richtplan enthält behördenverbindliche Festlegungen aller Planungsstufen, ist aber weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Er belässt den nachgeordneten Planungsträgern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ermessensspielraum. Ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, hängt von seinen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom Abstimmungsbedarf ab.

Die grundeigentümergebundenen Konkretisierungen des regionalen Richtplans erfolgen mit den dafür vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Ebene, insbesondere mit der kommunalen Nutzungsplanung.

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen auf kommunaler Stufe sind grundsätzlich ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachgelagerten Planungen besteht jedoch ein Anordnungsspielraum für die konkrete Umsetzung (§ 9 Abs. 1 PBG). Abweichungen vom regionalen Richtplan sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

### **Zeithorizont**

Der regionale Richtplan stellt eine Gesamtschau aller raumplanerischen Aktivitäten dar, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung der Region. Der regionale Richtplan hat einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren (§ 21 Abs. 2 PBG).

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der im regionalen Richtplan festgelegten Massnahmen bedarf separater Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten.

# 1 Regionales Raumordnungskonzept

Das regionale Raumordnungskonzept (RegioROK) wurde als Vorarbeit zur Revision des regionalen Richtplans bzw. als konzeptionelle Grundlage für die Planungsarbeiten in der Region erstellt. Zu den Themenbereichen Siedlung, Landschaft, Mobilität und Verkehr sowie Infrastruktur, Energie und Umwelt wurden Ziele, Leitlinien und Handlungsfelder beschrieben. Die Karten und Texte des RegioROK bilden das Zukunftsbild Weinland 2030 ab. Das RegioROK bildet gleichzeitig die Grundlage für die Abstimmung mit den Agglomerationsprogrammen der benachbarten Regionen Winterthur und Schaffhausen. Das RegioROK wurde am 30. Juni 2011 von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

## 1.1 Gesamtstrategie

### 1.1.1 Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzeptes

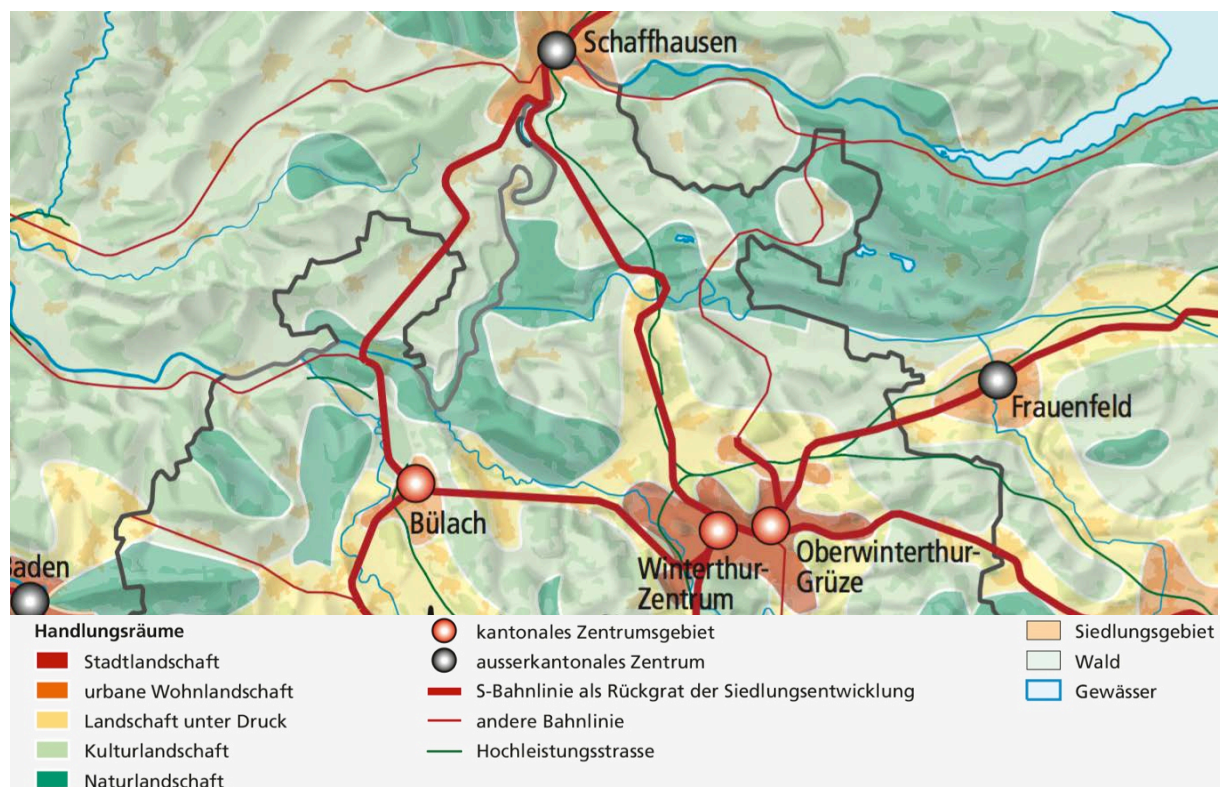


Abb. 1: Ausschnitt kantonalen Raumordnungskonzept (Quelle: Kantonaler Richtplan, 2015)

Die Handlungsräume des kantonalen Raumordnungskonzeptes sind der Region Weinland wie folgt zugeordnet:

- **Urbane Wohnlandschaft** – massvoll entwickeln  
Siedlungsgebiet der Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen
- **Landschaft unter Druck** – stabilisieren und aufwerten  
Siedlungsgebiet sowie Teile der offenen Landschaft der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen
- **Kulturlandschaft** – Charakter erhalten  
Kohlfirst, Flaachtal, Kerngebiet des Stammertals und Teilgebiet des Thurtals
- **Naturlandschaft** – schützen und bewahren  
Thurtal, Irchel und Teile der offenen Landschaft des Stammertals

### 1.1.2 Die Region Weinland

Das Zürcher Weinland umfasst ein Gebiet von 16'667<sup>1</sup> ha (davon sind 7 % Siedlungsgebiet) mit 24-20 Gemeinden. Die Region weist Ende 2016 eine Wohnbevölkerung von 30'905<sup>2</sup> Einwohnern auf. Gemessen an den Einwohnern ist sie die kleinste Planungsregion des Kantons.

#### *Stärken*

Die Region verfügt über ziemlich alles, was der ländliche Raum zu bieten hat und was es zum Leben braucht. Sei es als wertvolle Kultur-/Naturlandschaft oder mit dem vielseitigen Erholungsangebot. Die hohe Identifikation der Bewohner mit der eigenen Region manifestiert den klaren Willen, die Unabhängigkeit des Weinlandes und seiner Gemeinden in ihrer Vielfalt zu erhalten und weiterzupflegen. In vielen Kleingemeinden ist die Versorgung auf ein geringes Niveau ausgelegt, um so mehr zeichnen sich diese Siedlungsgebiete durch ihre hohe Wohnqualität und die starke Beziehung zur Landschaft aus.

#### *Schwächen*

Eine gemeindeübergreifende Identifikation ist erst in Ansätzen vorhanden. Bereits bei der Entwicklung einer gemeinsamen (sub)regionalen Strategie für den Wohn- und Arbeitsstandort in ländlicher Kultur- und Naturlandschaft, besonders aber bei deren Umsetzung werden kommunale Interessen stärker gewichtet. Verschiedene Ungleichgewichte (geografische Gliederung, ÖV-Erschliessung, Verhältnis Einwohner / Arbeitsplätze, Versorgung usw.) lassen sich aus strukturellen Gründen nur beschränkt ausgleichen.

### 1.1.3 Leitlinien für die räumliche Entwicklung

Für die Region Weinland sind folgende Leitlinien gemäss dem RegioROK und der aktuellen Energieplanung (g) gesetzt:

- a) *Das Wechselspiel zwischen grosszügigen Landschaftsräumen und vielen schutzwürdigen Ortsbildern bestimmt den Charakter und trägt bei zur Attraktivität des Weinlandes. Diese Qualitäten sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.*
- b) *Ziel ist die Erhaltung des eigenständigen, vorwiegend ländlich geprägten Charakters der Region mit hoher Wohnqualität.*
- c) *In der Landschaft ist das Neben- und Miteinander von Landwirtschaft, Naturlandschaft und Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln.*
- d) *Das ländlich geprägte Weinland liegt zwischen den Wirtschaftszentren Winterthur, Schaffhausen und Frauenfeld. Die Region ist bestrebt, den Spielraum für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen und auszuschöpfen. Es wird eine Vielfalt von Arbeitsplätzen angestrebt. Die Abstimmung mit den benachbarten Agglomerationen erfolgt auf den entsprechenden Planungsstufen.*
- e) *Die Eigenständigkeit der Gemeinden soll in geeigneter Form gewahrt und – wo nötig und sinnvoll – verstärkt durch eine zweckorientierte Zusammenarbeit auf überkommener und subregionaler Ebene ergänzt werden.*
- f) *Die verschiedenen Subregionen und Siedlungsräume erfüllen entsprechend ihrer Eignung unterschiedliche Aufgaben und bilden gemeinsam einen funktionalen Raum.*
- g) *Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird gefördert (Erdwärme, Wärme aus dem Grundwasser, Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen, Energieholz). In Gebieten mit hoher Wärmebezugsdichte werden Wärmeverbunde erstellt.*

<sup>1</sup> Statistisches Amt des Kantons Zürich, 2007

<sup>2</sup> Bevölkerungsentwicklung, Statistisches Amt des Kantons Zürich, 31.12.16 prov.

## 1.2 Zukunftsbild Weinland

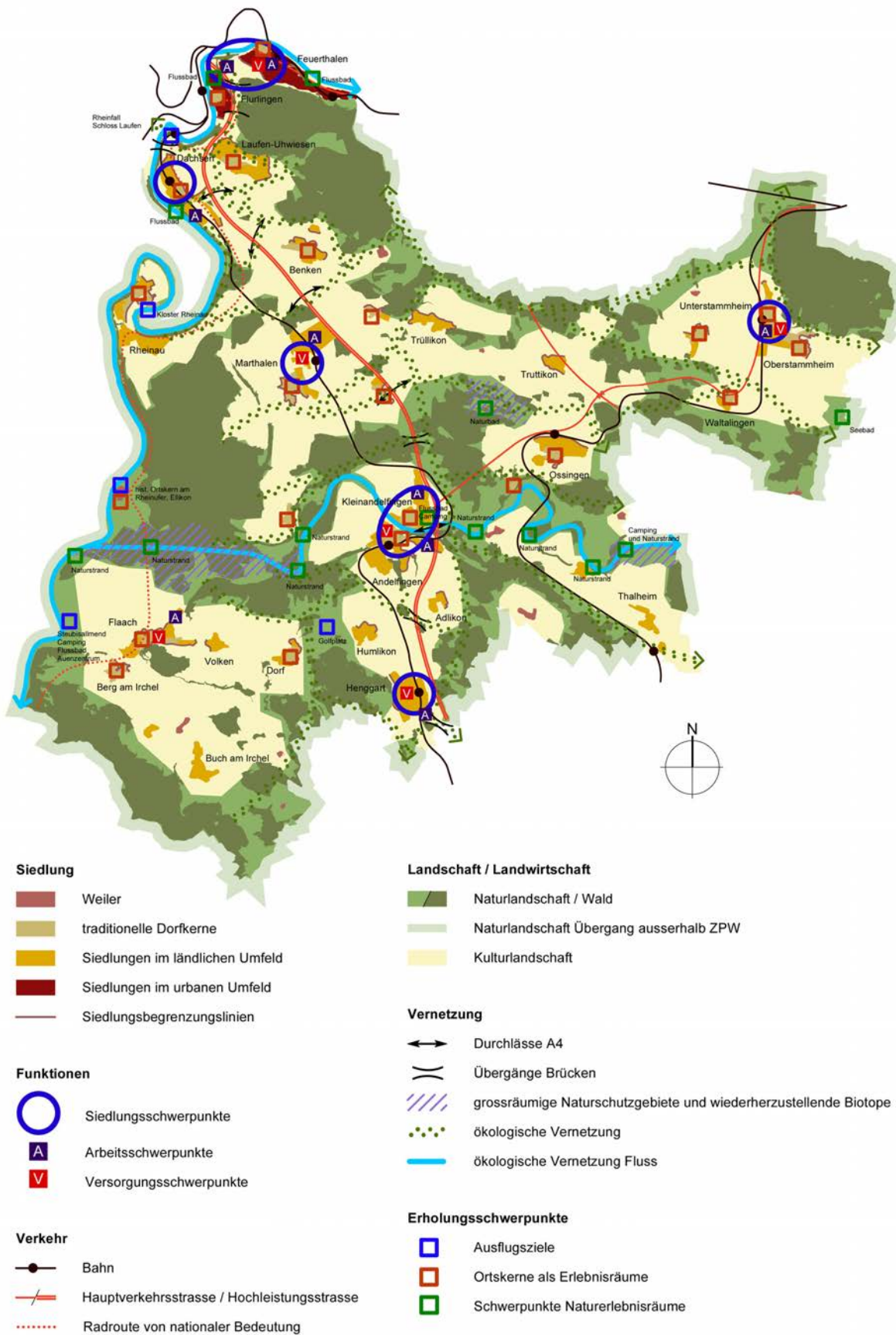


Abb. 2: Regionales Raumordnungskonzept Gesamtplan (Quelle: RegioROK Weinland, 2011)

Das RegioROK zeigt das anzustrebende Zukunftsbild des Weinlandes.

- **Zukunftsbild Siedlung** – Schwerpunkte entlang Verkehrsachsen  
Die Entwicklung nach innen erfolgt vorrangig bei den Siedlungsschwerpunkten, welche sich entlang der Achsen des öffentlichen Verkehrs befinden. In den traditionellen Ortskernen und weiteren sensiblen Gebieten wird auf eine wesentliche Erhöhung der baulichen Dichte auf Kosten schützenswerter Ortsbilder verzichtet. Diese sind durch fachliche Begleitung sorgfältig entwickelt. Es besteht eine Vielfalt von Arbeitsplätzen, welche mit den dazu bestimmten Gebieten gemeindeübergreifend koordiniert sind.
- **Zukunftsbild Landschaft** – vernetzte Landschafts- und Naturräume  
Die Landschaft wird auch in Zukunft einen hohen Stellenwert geniessen. Die Landwirtschaftsflächen ausserhalb des Siedlungsgebietes bleiben im heutigen Umfang erhalten und werden durch eine naturnahe Bewirtschaftung gepflegt. Die wertvollen Kultur- und Naturlandschaften bestehen in ihrer Grosszügigkeit und sind ökologisch vernetzt. Eine massvolle Vermarktung, gezielte Förderung und Lenkung der Erholung sowie des Tourismus schaffen neue Einnahmequellen.
- **Zukunftsbild Verkehr** – Fokus auf den Langsam- und öffentlichen Verkehr  
Der Modal-Split zeigt eine positive Veränderung durch die vorwiegende Bewältigung der Verkehrszunahme mit dem Langsam- und öffentlichen Verkehr. Der Durchgangs- und Schwerverkehr bewegt sich konsequent auf der A4.

Nebst der Zielerreichung der einzelnen Zukunftsbilder ist auch deren Koordination wichtig, damit sich im Jahr 2030 ein ausgeglichenes Gesamtbild präsentiert.

### 1.2.1 Massnahmen

#### a) Region

Die Region ist bestrebt das Zukunftsbild zu erreichen. Sie berät die Gemeinden und erarbeitet wo nötig zusätzlich regionale Konzepte im Sinne des Zukunftsbildes.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie im Baubewilligungsverfahren die Leitlinien und Zielsetzungen des Zukunftsbildes.

## 1.3 Grundlagen

#### a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

#### b) Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Genehmigung vom Bundesrat am 29. April 2015
- Regionaler Richtplan Weinland 1997
- RegioROK Weinland 2011
- Zukunft Weinland, Positionspapier ZPW 2008

## 2 Siedlung

### 2.1 Bisherige Entwicklung und Prognose

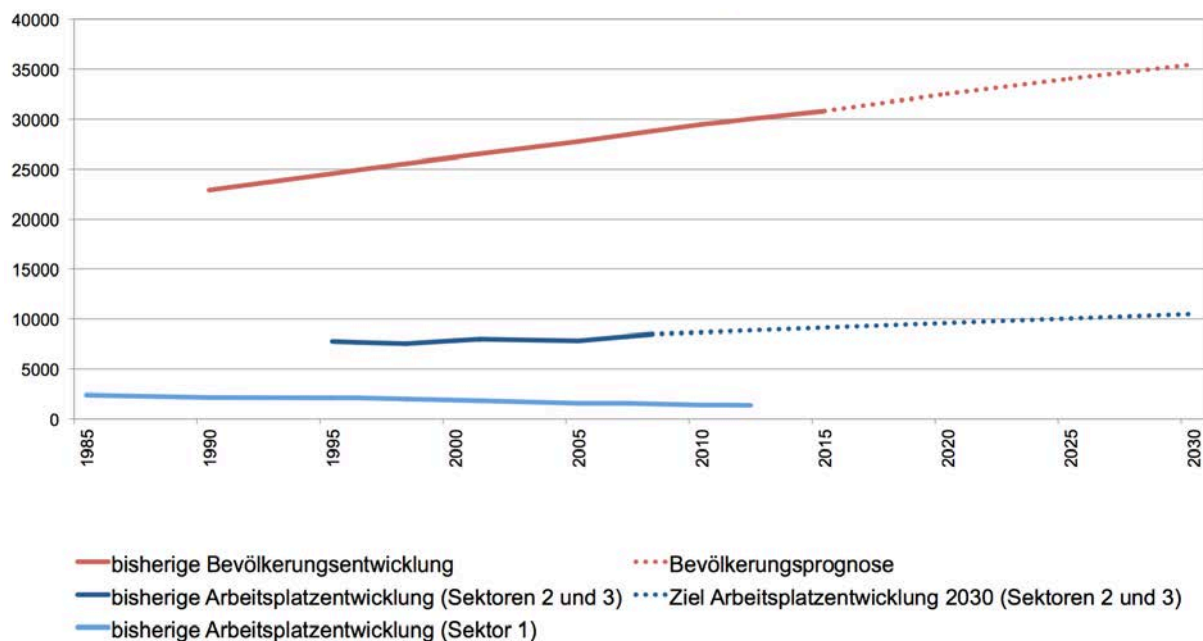


Abb. 3: Bisherige Entwicklung und Prognose (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Bevölkerung Stand 2016, Arbeitsplätze Sektoren 2 und 3 Stand 2009, Ziel Arbeitsplatzentwicklung 0,3 A/E Stand 2014, Arbeitsplätze Sektor 1 Stand 2013)<sup>3</sup>

**Bevölkerungsentwicklung und -prognose** – Ende 2016 zählte die Planungsregion 30'905 Einwohner. Trotz geringer wirtschaftlicher Dynamik liegt das Bevölkerungswachstum mit +25,9 % gegenüber 1990 (22'896 E) über dem kantonalen Durchschnitt von +22,2 %. Auch in Zukunft ist mit Wandergewinnen zu rechnen. Aufgrund der kantonalen Prognosen und den Wachstumszielen der Gemeinden sind bis 2030 ca. weitere 4'600 (+12,9 %) oder insgesamt ca. 35'500 Einwohner zu erwarten. Das Wachstum ist jedoch ungleich verteilt, denn vorrangig profitieren die agglomerationsnahen Gemeinden im Norden und Süden. Einzelne Gemeinden dagegen stagnieren oder weisen Bevölkerungsverluste auf. Auch in Zukunft ist nicht für alle Gemeinden eine gleiche Entwicklung angemessen. Sie wird massgeblich bestimmt durch die unterschiedlichen Gegebenheiten in Bezug auf Lage, Anschluss an das Verkehrsnetz, Topografie, Siedlungsstruktur und Infrastruktur. Die Entwicklung erfolgt schwerpunktmässig dort, wo die besten Voraussetzungen vorhanden sind. Umso wichtiger ist deshalb eine gemeindeübergreifende Betrachtung und Planung.

**Arbeitsplatzentwicklung** – Die Beschäftigtenzahl im Sektor 1 sinkt stetig. Die Beschäftigtenzahlen im Sektor 2 und 3 zeigen zwei kleinere Einbrüche in den Jahren 1998 und 2005 auf. Seit dem Jahr 2005 ist die Beschäftigtenzahl weiter gestiegen und liegt im Jahr 2008 bei ca. 8'500. Die verbesserte Verkehrssituation wirkt sich tendenziell positiv aus und verbessert die Existenzbasis für lokale Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Eine Neuansiedlung grösserer Betriebe ist jedoch nicht ohne weiteres zu erwarten. Zudem hemmen die fehlenden Voraussetzungen des ländlichen Raumes für eine grössere wirtschaftliche Dynamik den Zuwachs an Arbeitsplätzen. Im Jahr 2030 sollen unverändert ca. 0,3 Arbeitsplätze pro Einwohner vorhanden sein.

**Bauzonenkapazität** – Die unüberbauten Wohn- und Mischzonen (2015: 90,1 ha<sup>4</sup>) haben eine ausreichende Kapazität für einen Bevölkerungszuwachs um rund 4'600 Einwohner.

<sup>3</sup> Kantonale Bevölkerungsprognose 2016: Zuwachs von 4'578 Einwohner von 2016 bis 2030, Prognose 35'483 Einwohner im Jahr 2030

<sup>4</sup> Nutzungsreserven, Amt für Raumentwicklung, 2015

Zusätzlich verfügen einzelne Gemeinden über Reservezonen für total 2'000 Bewohner. Allerdings sind diese Baulandreserven ebenso ungleich auf die Gemeinden verteilt wie die Baulandnachfrage. Zudem wird eingezontes Bauland über viele Jahre nicht genutzt und bleibt unüberbaut, weil es dem Markt entzogen wird.

## 2.2 Gesamtstrategie

### 2.2.1 Ziele

Gestützt auf das RegioROK und dessen Weiterentwicklung ergeben sich die folgenden drei Hauptziele:

*a) ausgeglichene Bevölkerungsstruktur und moderates Bevölkerungswachstum*

Das Halten einer sozial und demografisch ausgeglichenen Bevölkerungsstruktur ist soweit möglich mit raumplanerischen Mitteln zu unterstützen. Die Bevölkerungsentwicklung erfolgt schwerpunktmässig dort, wo die besten Voraussetzungen vorhanden sind. Über die ganze Region gesehen, soll insgesamt ein moderates Wachstum angestrebt werden. Umso wichtiger ist daher eine gemeindeübergreifende Betrachtung und Planung.

*b) innere Siedlungsentwicklung unter Wahrung des Ortsbildes*

Die Ansiedlung/Verdichtung erfolgt schwergewichtig entlang der Achsen des öffentlichen Verkehrs bei den bezeichneten Siedlungsschwerpunkten Andelfingen/Kleinandelfingen, Dachsen, Feuerthalen, Henggart, Marthalen, Oberstammheim/Unterstammheim. Die Potenziale der inneren Verdichtung sind unter Wahrung des Ortscharakters, der schützenswerten Ortsbilder sowie der ortsbildprägenden Freiräume zu nutzen. Durch die Vorgaben zu den Siedlungsrändern werden gut gestaltete Übergänge zur offenen Landschaft erreicht. In zweiter Linie sind die Verfügbarkeit des Baulandes und die Nutzung der unüberbauten Siedlungsflächen sicherzustellen. Es sollen differenzierte Wohnformen ermöglicht werden (z.B. altersgerechtes und familienfreundliches Wohnen, neuartige Wohnformen). Für die dezentrale Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sollen die Einkaufsmöglichkeiten in den bestehenden Dorfzentren erhalten und soweit möglich gefördert werden. Die erweiterten Einkaufs- und Dienstleistungsangebote mit regionalem Einzugsgebiet sind an den geeigneten Standorten zu konzentrieren. Im Allgemeinen gilt, es die Siedlungsqualität zu erhalten und zu steigern.

Im RegioROK sind folgende Siedlungsarten charakterisiert mit dem Ziel, diese zu erhalten:

#### **Weiler**

- aus mehreren Gebäuden bestehende Siedlungen
- Wohnen, Landwirtschaft
- traditionelle, landwirtschaftlich geprägte Baustruktur
- harmonisch in den Landschaftsraum eingebettet

#### **traditionelle Dorfkerne**

- kulturhistorisch bedeutsame Gebäudegruppen; auch das Landschaftsbild wesentlich prägend
- Wohnen, Landwirtschaft und lokales Gewerbe
- Dorfkerne als Treffpunkt der Bevölkerung
- traditionelle, landwirtschaftlich geprägte Baustruktur
- harmonisch in den Landschaftsraum eingebettet

#### **Siedlungen im ländlichen Umfeld**

- Siedlungsgebiete mit vielfältigem Angebot an Wohnformen
- lokales Gewerbe
- lockere bis mittlere Dichte
- gute Verzahnung mit den Landschaftsräumen

## **Siedlungen im urbanen Umfeld**

- Siedlungsgebiete mit vielfältigem Angebot an Wohnformen in Agglomerationsnähe

### *c) koordinierte Arbeitsplatzentwicklung*

Die kommunalen Arbeitsplatzgebiete dienen primär der Erhaltung und Förderung nachhaltiger lokaler Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Sie sind intensiver zu nutzen. Die regionalen Arbeitsplatzgebiete sollen zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beitragen. Sie werden aus regionaler Sicht in dafür besonders geeigneten und gut erschlossenen Gebieten festgelegt. Angestrebt wird die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und innovativen Betrieben. Die Region soll sich durch attraktive und vielseitige Arbeits- und Berufsausbildungsmöglichkeiten auszeichnen. Der Landwirtschaft als Arbeitgeberin kommt im Weinland eine hohe Bedeutung zu. Die Landwirtschaft soll sich den aktuellen Bedürfnissen entsprechend entfalten können.

### *d) Öffentlicher Verkehr*

Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs in peripheren Gebieten soll angebotsorientiert erfolgen.

## **2.2.2 Massnahmen**

### *a) Region*

Die Region hält bei ihren Handlungen und weiteren Planungen an den formulierten Zielsetzungen fest. Sie vertritt diese in den Planungen der über- und nebengeordneten Planungsträger.

### *b) Gemeinden*

Die Gemeinden beziehen die Zielsetzungen in ihre langfristige Entwicklungsstrategie mit ein. Die Gemeinden erlassen ihre Bau- und Zonenordnungen und legen im Rahmen ihrer Berichterstattung dar, dass sie den Zielsetzungen der Region gerecht werden und wie sie diese in ihrer Planung berücksichtigt haben. Für die Siedlungsschwerpunkte (Andelfingen/Kleinandelfingen, Henggart, Marthalen, Dachsen, Flurlingen/Feuerthalen) sind Entwicklungsleitbilder zu erarbeiten, welche die Zielsetzungen und Strategien zum qualitativen Wachstum aufzeigen. Bei den Siedlungsschwerpunkten ist für die Kunden- und Besucherparkfelder eine lenkungswirksame Bewirtschaftung zu erstellen.

## 2.3 Siedlungsgebiet

### 2.3.1 Ziele

Durch die Festlegung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan ist eine Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet sowie ein ausreichendes Flächenangebot für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft langfristig sichergestellt.

Das grosse Potenzial des Weinlandes ist seine Landschaft, dem Übergang zum Baugebiet und dessen Abgrenzung kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Speziell zu beachten sind dabei besonders wichtige Ortsbilder und deren Freiräume, prägnante topographische Verhältnisse und wichtige zusammenhängende Landschaftsräume. Mit der Bezeichnung von Siedlungsrändern wird angezeigt, wo der Siedlungsrand in seiner bestehenden Qualität zu erhalten oder langfristig naturnah und gut zu gestalten ist.

Kleinsiedlungen ohne Bauzone<sup>5</sup> unterstehen den Bestimmungen "Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen". Nur in begründeten Fällen soll eine sorgfältige und massvolle Entwicklung zulässig sein.

### 2.3.2 Karteneinträge

Das Siedlungsgebiet ist in der kantonalen Richtplankarte abschliessend festgelegt und kann auf regionaler oder kommunaler Stufe weder vergrössert noch verkleinert werden. Es wird daher in der regionalen Richtplankarte ohne Veränderung übernommen.

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebietes in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein Anordnungsspielraum in der kommunalen Nutzungsplanung bei der Festsetzung von Bauzonen.<sup>6</sup>

Die regional festgesetzten Siedlungsränder sind auf Siedlungsgebietsanpassungen im Kantonalen Richtplan abgestimmt. Die Festlegung bezweckt die Aufwertung der Siedlungsränder. Sie sind anhand 10 verschiedener Kriterien charakterisiert (vgl. Tabelle 1).

Die bestehenden Kleinsiedlungen (Weiler), die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und als Bauzone ausgewiesen sind, gelten als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind.

---

<sup>5</sup> Dies betrifft die Kleinsiedlungen Bebikon (Buch a. Irchel) sowie Burghof und Langenmoos (Ossingen).

<sup>6</sup> Untergeordnete Siedlungsgebietserweiterungen werden in der kantonalen Richtplankarte nicht nachgeführt, um den Anordnungsspielraum nicht zu erweitern. Abweichungen zum Siedlungsgebiet bestehen in den Gemeinden Feuerthalen (Chirchenacker), Flaach (Lachen) und Henggart (Buechrüti).

**Tabelle 1 Siedlungsränder**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Objekt	Status <sup>7</sup>	Koordinationshinweise
1	Adlikon	östlich	neu	a, b*, i
2	Andelfingen	östlich	neu	a, d, e
3	Benken	<u>Berg, südlichnördlich</u>	neu	<b>abwarten BZO-Revision;</b> c, d, e, h
4	Benken	<u>südlichnördlich</u>	neu	b, d, e, h, (j)
5	Berg a. Irchel	nördlich	neu	a, b, c, d, e, f, g
6	Dachsen	nordöstlich	neu	a, b, d, e, h, (j)
7	Dachsen	südlich	neu	d, e
8	Dorf	östlich	neu	b, d, h, (j)
9	Flaach	nördlich	neu	a, b, d, i, (j)
10	Flaach	südlich	neu	a, b, d, e, f, g, (j)
11	Flurlingen	nördlich	neu	c, d, e, h, j
12	Flurlingen	östlich	neu	a, c, d, e, g, h
13	Flurlingen	südlich	neu	a, d, e, f, j
14	Henggart	westlich	neu	a, i, j
15	Humlikon	nördlich	neu	a, b*, f, i, j
16	Kleinandelfingen	Oerlingen, östlich	neu	a, b, f, g
17	Laufen-Uhwiesen	östlich	neu	c, e, f, g, j
18	Laufen-Uhwiesen	westlich	neu	a, c, d, e, g, (h)
19	Marthalen	südlich	neu	a, b, c, d, e, f, g, h
20	Oberstammheim	östlich	neu	a, b, c, d, e, f, h, i
21	Ossingen	nördlich	neu	d, h, i, j
22	Ossingen	südlich	neu	a, b, d, e, f, g
23	Rheinau	nordöstlich	neu	a, b, d, f, (j)
24	Rheinau	östlich	neu	a, b, c, d, e, f, g, h
25	Truttikon	westlich	neu	a, b*, c, d, e, i, j
26	Trüllikon	nördlich	neu	a, b*, c, d, e, h, j
27	Trüllikon	Rudolfingen, nördlich	neu	a, b, c, d, e, h
28	Unterstammheim	nördlich	neu	c, d, e, g, j
29	Waltalingen	nördlich	neu	a, b, c, d, e, g, h
30	Waltalingen	Guntalingen, nördlich	neu	abwarten BZO-Revision; a, b, d, e, f, h, i
31	Volken	westlich	neu	a, b*, d, i, j

*Erläuterung Kriterien*

*Siedlungsbezogene Kriterien*

- a: Markanter Siedlungsrand
- b: Ortsbild / Kulturobjekt
- c: Aussichtslage

*Landschaftsbezogene Kriterien*

- d: Landschaftsbild / -schutzgebiet
- e: Exponierter Hang / Kuppe
- f: Gewässer
- g: Vernetzungskorridor
- h: Besondere Kulturen (Reben, Obst)
- i: Wertvolles Kulturland (FFF)

*Weitere Kriterien*

- j: Siedlungsrand mit Aufwertungspotenzial

*Weitere Erläuterung*

- (a): Nur teilweise
- b\*: Ortsbild von kommunaler Bedeutung

<sup>7</sup> gegenüber dem Regionalen Richtplan 1997; gilt auch für alle folgenden Tabellen

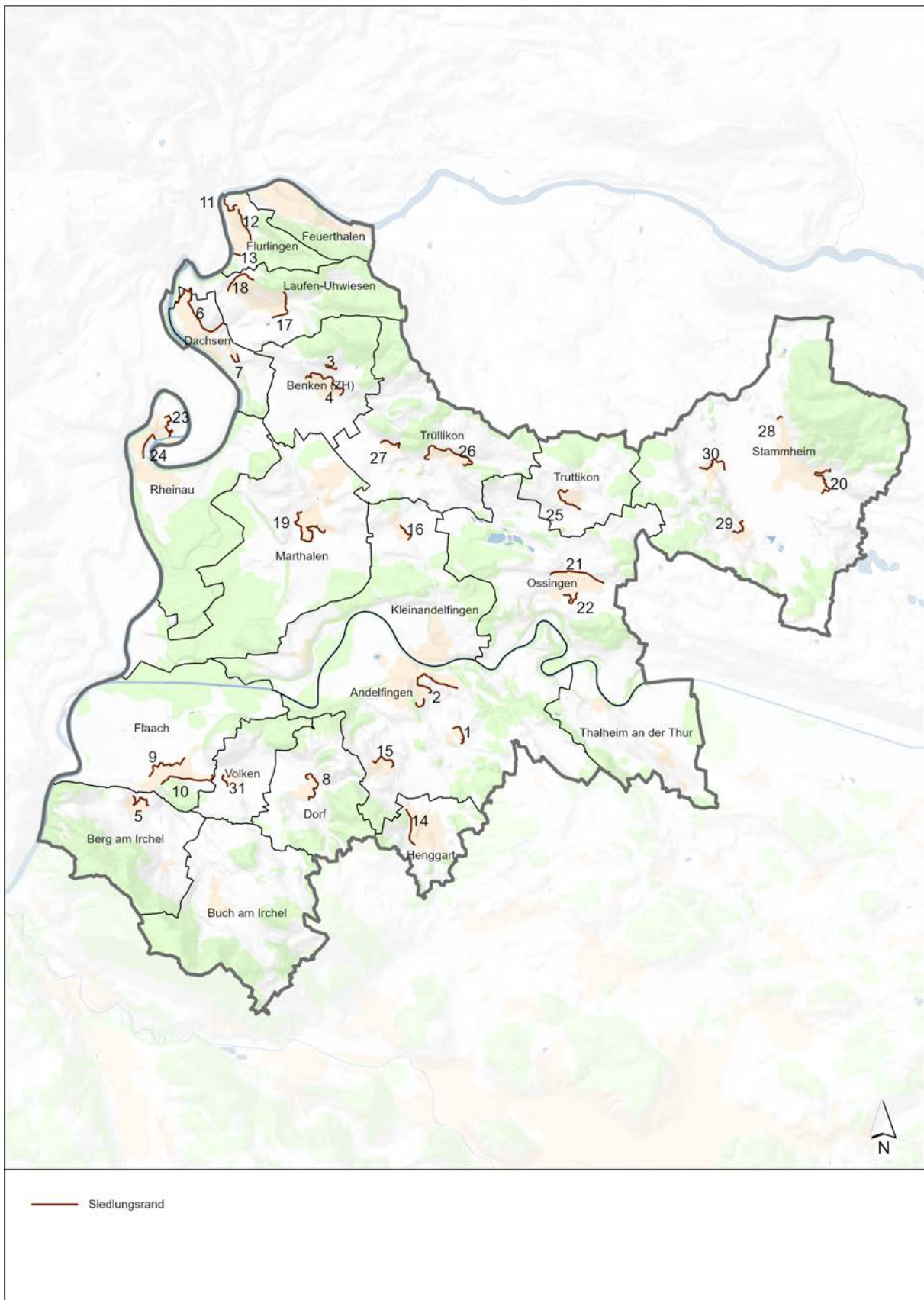


Abb. 4: Themenkarte Siedlungsränder

**Tabelle 2 Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler)**

Nr.	Gemeinde/ Ortsbezeichnung	Kleinsiedlung	Status	Koordinationshinweise
1	Adlikon	Dätwil	bestehend	
2	Adlikon	Niederwil	bestehend	
3	Buch a. Irchel	Desibach	bestehend	
4	Buch a. Irchel	Wiler	bestehend	
5	Kleinandelfingen	Alten Teil West/Süd	bestehend	
6	Laufen-Uhwiesen	Nohl	bestehend	
7	Marthalen	Ellikon	bestehend	ISOS ID: 5373
8	Oberstammheim	Ortsteil Wilen	bestehend	ISOS ID: 3705
9	Ossingen	Gisenhard	bestehend	
10	Trüllikon	Wildensbuch	bestehend	
11	Waltalingen	Girsberg	bestehend	ISOS ID: 5412

*Abkürzungen*

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

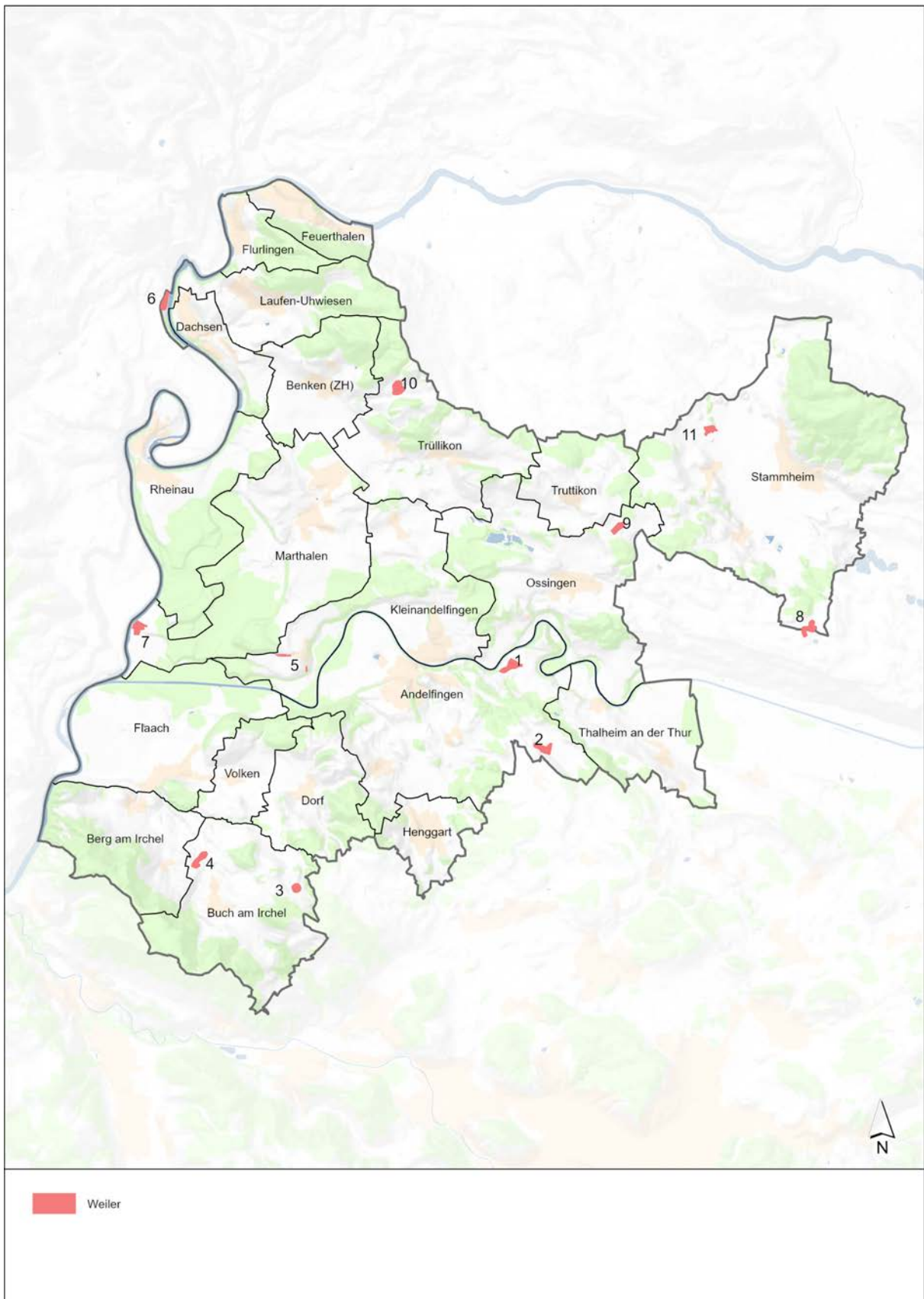


Abb. 5: Themenkarte bestehende Kleinsiedlungen (Weiler)

### **2.3.3 Massnahmen**

#### *a) Region*

Die Region gliedert und differenziert die bauliche Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Siedlungsgebiets durch sachgerechte Nutzungs- und Dichtevorgaben im regionalen Richtplan. Sie orientiert sich dabei am regionalen Raumordnungskonzept (vgl. Pt. 10) und den Zielen der Gesamtstrategie (vgl. Pt. 2.2.1).

#### *b) Gemeinden*

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Zielvorgaben mit Bauzonen und Freihaltezonen. Sie fördern die Aufwertung der speziell bezeichneten Siedlungsränder (vgl. Tabelle 1; Kriterium j). Dies bedeutet, dass der Übergang vom Baugebiet zur offenen Landschaft bewusst und naturnah zu gestalten ist. Bei Bauprojekten entlang eines bezeichneten Siedlungsrandes ist den entsprechenden Kriterien (vgl. Kriterien Tabelle 1) Rechnung zu tragen.

Bestehende Kleinsiedlungen sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für die Erhaltung und Entwicklung der Kleinsiedlungen im übrigen Landwirtschaftsgebiet (vgl. Fussnote 5, Pt. 2.3.1) können diese in begründeten Fällen einer eng umgrenzten Kernzone zugewiesen werden. Die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung ist mit einem detaillierten Kernzonenplan zu bestimmen.

## 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild und Kulturobjekt

Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Ortskerne, Quartiere, Weiler, Gebäudegruppen und Einzelobjekte mit ihrer typischen Bbauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und baukünstlerischen Epoche oder als Teil des Landschaftsbildes erhaltenswert sind. Gemäss des Kantonalen Richtplans (vgl. Pt. 2.2.3 KRP) sind die schutzwürdigen Ortsbilder zu bewahren.

### 2.4.1 Ziele

Ziel des Ortsbildschutzes ist die Bewahrung von einzigartigen, aber auch häufig vertretenen kulturellen Erben, welche die Siedlungsgestaltung massgeblich geprägt haben. Die Herausforderung besteht darin, die bestehende Bausubstanz intensiver zu nutzen und zu erneuern und dabei die Siedlungsqualität und den typischen Charakter zu erhalten.

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) dient als Entscheidungsgrundlage für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Den Schutzanliegen ist jedoch auch im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung zu tragen. Auf die ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung wird in den nachfolgenden Tabellen zu den schutzwürdigen Ortsbildern und Kulturobjekten von kantonaler bzw. regionaler Bedeutung sowie in der Themenkarte Abb. 8 ebenfalls hingewiesen.

### 2.4.2 Karteneinträge

Für die schutzwürdigen Ortsbilder von kantonaler und regionaler Bedeutung ist als Koordinationshinweis die Verfügung ARV/674/2001 zu berücksichtigen. Die Kulturobjekte sind davon nicht betroffen.<sup>8</sup>

**Tabelle 3 Schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Ortsbild	Status	Koordinationshinweise
1	Andelfingen	alter Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5279
2	Benken	alter Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5300
3	Berg a. I.	alter Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5303
4	Marthalen	Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5531
5	Oberstammheim	Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5597
6	Ossingen	Dorf	bestehend	ISOS ID: 5611
7	Ossingen	Hausen	bestehend	ISOS ID: 5482
8	Rheinau	Kloster	bestehend	ISOS ID: 5628
9	Rheinau	Mittelstadt	bestehend	ISOS ID: 5628
10	Rheinau	Oberstadt	bestehend	ISOS ID: 5628
11	Rheinau	Salmenquartier	bestehend	ISOS ID: 5628
12	Trüllikon	Rudolfingen	bestehend	ISOS ID: 5648
13	Unterstammheim	Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5743
14	Waltalingen	Dorfkern Guntalingen	bestehend	ISOS ID: 5431
15	Waltalingen	Dorfkern Waltalingen	bestehend	ISOS ID: 5754

<sup>8</sup> ~~Gemäss Schreiben vom Amt für Raumentwicklung am 09.03.15 wird das kantonale Ortsbildinventar (KOBI) überarbeitet. Dabei soll das KOBI besser mit dem ISOS abgeglichen werden. Im KOBI sind auch die Ortsbilder von regionaler Bedeutung enthalten. Daraus allfällig resultierende Anpassungen konnten noch nicht berücksichtigt werden.~~

*Abkürzungen*

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

**Tabelle 4 Schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Ortsbild	Status	Koordinationshinweise
<del>1620</del>	Dachsen	Dorfkern	bestehend	
<del>1724</del>	Dorf	Dorfkern	bestehend	
<del>1822</del>	Feuerthalen	Dorfkern	bestehend	
<del>1923</del>	Flaach	Dorfkern	bestehend	ISOS ID: 5394
<del>2024</del>	Flurlingen	Dorfkern	bestehend	
<del>2125</del>	Kleinandelfingen	Ortsteil Alten	bestehend	
<del>2226</del>	Kleinandelfingen	Dorfkern	bestehend	
<del>2327</del>	Kleinandelfingen	Ortsteil Oerlingen	bestehend	
<del>2428</del>	Laufen-Uhwiesen	Dorfkern	bestehend	
<del>2529</del>	Marthalen	Ortsteil Ellikon	bestehend	ISOS ID: 5373
<del>2630</del>	Oberstammheim	Ortsteil Wilen	neu	ISOS ID: 3705
<del>2734</del>	Waltalingen	Girsberg	neu	ISOS ID: 5412

*Abkürzungen*

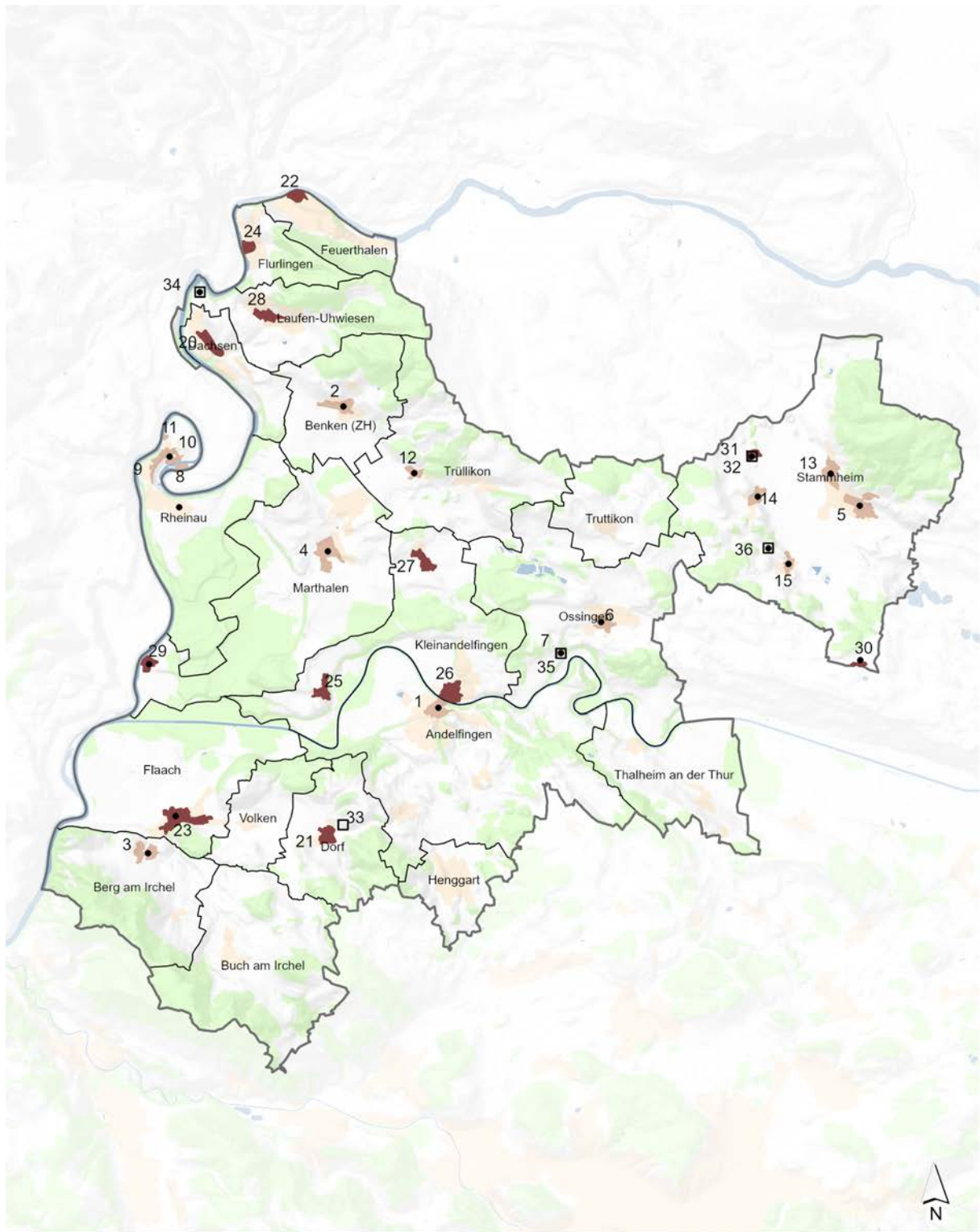
ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

**Tabelle 5 Kulturobjekte von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Kulturobjekt	Status	Koordinationshinweise
<del>2832</del>	Waltalingen	Schloss Girsberg	bestehend	ISOS ID: 5412
<del>2933</del>	Dorf	Schloss Goldenberg	bestehend	
<del>3034</del>	Laufen-Uhwiesen	Schloss Laufen	neu	ISOS ID: 5518
<del>3135</del>	Ossingen	Schloss Wyden	neu	ISOS ID: 5482
<del>3236</del>	Waltalingen	Schloss Schwandegg	bestehend	ISOS ID: 5754

*Abkürzungen*

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung



**Ortsbilder**

- Schutzwürdiges Ortsbild von kantonaler Bedeutung
- Schutzwürdiges Ortsbild von regionaler Bedeutung
- Bundesinventar: ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung

**Kulturobjekte**

- Einzelobjekt von regionaler Bedeutung

Abb. 6: Themenkarte Ortsbilder und Einzelobjekte von überkommunaler Bedeutung

### 2.4.3 Massnahmen

#### a) *Region*

Die Region berücksichtigt die schutzwürdigen Ortsbilder sowie die ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung bei ihrer Aufgabenerfüllung. Sie unterstützt die Gemeinden bei planungsrechtlichen Fragen zum Ortsbildschutz.

#### b) *Gemeinden*

Die Gemeinden beachten die Vorgaben zum Schutz von Ortsbildern und Objekten überkommener Bedeutung in ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Dies erfolgt in erster Linie durch die Festsetzung von Kernzonen mit detaillierten Kernzonenplänen, in speziellen Fällen sind die wichtigen Freiräume durch Freihaltezonen zu sichern. Mit den Kernzonenbestimmungen sind auch Erneuerungen und massvolle Verdichtungen zu ermöglichen, sofern gleichzeitig den qualitativen Aspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die sorgfältige Weiterentwicklung der Ortskerne, Quartiere und Kleinsiedlungen ist auf die Schutzziele abzustimmen (vgl. Pt. 2.7).

In der Umgebung eines geschützten Ortsbildes sind bei Bedarf ergänzende Massnahmen wie Gestaltungsplan, Quartiererhaltungszone oder verkehrsplanerische Anordnungen zu treffen.

Im Baubewilligungsverfahren ist sicherzustellen, dass Bauvorhaben im Bereich des Ortsbildes und im Umfeld von Objekten den gestalterischen und architektonischen Anforderungen genügen (§ 238 Abs. 2 PBG).

## 2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben

Gebiete mit Nutzungsvorgaben sind aus regionaler Sicht aufgrund ihrer Eigenschaften für spezifische Nutzungen bestimmt. Sie werden als Arbeitsplatzgebiete und als Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen bezeichnet.

In der Region bestehen viele Gewerbebetriebe mit unterschiedlicher Grösse und einem breiten Branchen-Spektrum. Neben Landwirtschaft und Weinbau ist vor allem auch das handwerkliche Gewerbe stark vertreten. Daneben existieren zahlreiche gewerblich-industrielle Produktionsbetriebe mit teilweise internationaler Ausrichtung (Schleifmittel, Magnete, Metall- und Maschinenbau usw.). Ein Cluster, d.h. eine Konzentration oder ein Netzwerk von Unternehmen und Forschungsstätten, ist in keiner Branche vorhanden.

### 2.5.1 Ziele

#### *Arbeitsplatzgebiete*

Für die Erhaltung und Ansiedlung von grösseren Industrie- und Gewerbebetrieben sind zweckmässige und ausreichende Flächen des Siedlungsgebietes langfristig zu sichern. Regionale Arbeitsplatzgebiete sollen zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Erhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Einwohnern und Beschäftigten beitragen. Sie werden aus regionaler Sicht in dafür aufgrund ihrer Lage, Grösse, Erschliessung und ihres Umfeldes besonders geeigneten Gebieten festgelegt. Angestrebt wird die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven, innovativen und höchstens mässig störenden Betrieben. Eine Schlüsselrolle kommen den neuen Arbeitsplatzgebieten Marthalen Seeben Nord und Henggart Grund zu, deren Entwicklung und Nutzung mit Beteiligung mehrerer Gemeinden überkommunal zu koordinieren ist. Sie stellen eine mittel- bis langfristige strategische Reserve und fast einmalige Chance dar, die es gezielt zu nutzen gilt. An den beiden Standorten finden einerseits in der Region ansässige Unternehmen den Raum für grossflächige Erweiterungen. Andererseits können sich bestehende Betriebe mit dort anzusiedelnden, neuen Partnern vernetzen und damit die Wertschöpfung optimieren und die Innovation steigern. Gleichzeitig sind das Potenzial und die Synergien mit der produzierenden Landwirtschaft und den

zahlreichen Beschäftigungs-/Arbeitsstätten zu suchen und zu nutzen (vgl. Koordinationshinweise, Pt. 2.2.2 KRP). Verkaufsnutzungen sind überwiegend nur in Zusammenhang mit Gewerbenutzungen zu ermöglichen. Nicht zentrenrelevante Nutzungen wie Garten-, Möbel- und Baumärkte sind in den Arbeitsplatzgebieten auszuschliessen.

Zu den einzelnen regionalen Arbeitsplatzgebieten werden keine Prioritätenstufen anzustrebender Nutzungen festgelegt, da die Region Weinland grundsätzlich die Schaffung von Arbeitsplätzen anerkennt.

Den Gemeinden steht es frei, weitere Arbeitsplatzgebiete von kommunaler Bedeutung festzulegen.

#### *Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen (VE)*

Verkehrsintensive Einrichtungen haben eine grosse räumliche Wirkung und einen direkten Einfluss auf das Verkehrsaufkommen. Sie sind deshalb überkommunal zu regeln und im regionalen Richtplan festzulegen.

Einzig in der Gemeinde Feuerthalen besteht beim Bahnhof ein Gebiet mit verkehrsintensiver Einrichtung. Zusätzliche publikums- und verkehrsintensive Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich sind nicht erwünscht (vgl. Pt. 4.5 KRP; z.B. Einkaufszentren mit mehr als 3'000 Fahrten), da in erster Priorität die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den bestehenden Dorfzentren erhalten und nicht konkurrenziert werden soll.

## 2.5.2 Karteneinträge

**Tabelle 6 Arbeitsplatzgebiete**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Gebiet	Koordinationshinweis	Weitere Anforderungen
A1	Andelfingen	Bilg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Potenzialflächen nutzen
A2	Dachsen	Buechbrunnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Potenzialflächen nutzen
A3	Feuerthalen	Himmeri	vgl. Tabelle 7 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Intensivierungspotenzial ausschöpfen
A4	Flaach	Lachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Potenzialflächen nutzen
A5	Flurlingen	Spisen (Arova)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Reaktivierung und Erhöhung der Attraktivität; Charakterisierung und Festlegung des gewünschten Arealprofils

A6	Henggart	Grund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Synergienutzung mit produzierender Landwirtschaft</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• kein/e Dienstleistung / Detailhandel</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Beteiligung mehrere Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen; Bevorzugung und Anvisierung von wenig störenden Betrieben
A7	Kleinandelfingen	Hirstig - Heuweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Intensivierungspotenzial ausschöpfen; Potenzialflächen nutzen
A8	Kleinandelfingen	Schihüetler	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• kein/e Dienstleistung / Detailhandel</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Potenzialflächen nutzen
A9	Marthalen	Schilling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• logistikaffine Nutzung mit nur reg. Bedeutung</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> </ul>	Intensivierungspotenzial ausschöpfen
A10	Marthalen	Seeben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Intensivierungspotenzial ausschöpfen
A11	Marthalen	Seeben Nord	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Synergienutzung mit produzierender Landwirtschaft</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• kein/e Dienstleistung / Detailhandel</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Beteiligung mehreren Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
A12	Unterstammheim	Amtacker / Säumerweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktion</li> <li>• Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung, aber kein Detailhandel</li> <li>• keine Wohnnutzung</li> <li>• keine VE</li> <li>• keine logistikaffine Nutzung</li> </ul>	Potenzialflächen nutzen

*Abkürzungen*

VE: Verkehrsintensive Einrichtungen

**Tabelle 7 Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen (VE)**

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
V1	Feuerthalen	Bahnhofsgebiet	Einkaufs- und Dienstleistungszentren, Fachmärkte

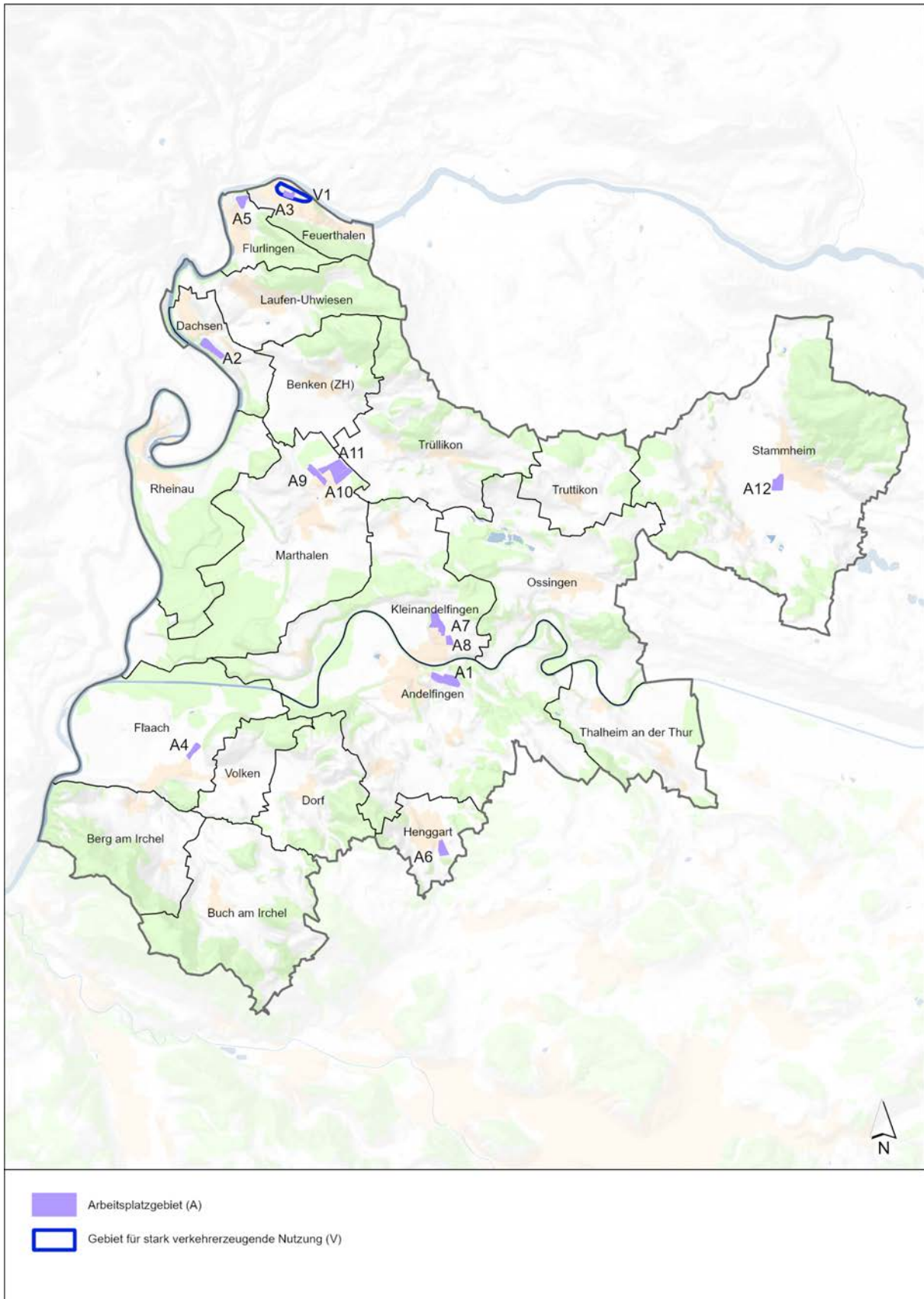


Abb. 7: Themenkarte Nutzungsvorgaben

### 2.5.3 Massnahmen

#### a) Region

##### *Arbeitsplatzgebiete*

Die Region unterstützt die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der regionalen Arbeitsplatzgebiete. Die Region unterstützt die Gemeinden sowie überkommunale oder regionale Vereinigungen in der Standortförderung und Koordination. Sie ist bestrebt, möglichst arbeitsplatzintensive und innovative (auch lokale) Betriebe anzusiedeln.

##### *Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen*

Die Region bezeichnet geeignete Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen.

#### b) Gemeinden

##### *Arbeitsplatzgebiete*

Zur Erreichung der Ziele unterstützen die Gemeinden die bestehenden privaten Interessensgemeinschaften und regionalen Vereinigungen mit aktiver Beteiligung an der Standortförderung und Koordination.

Die Gemeinden setzen die Vorgaben des regionalen Richtplanes in der Nutzungsplanung um und legen Industrie- und Gewerbebezonen mit angemessener Dichte und Gebäudehöhe fest. Idealerweise befinden sich Industrie- und Gewerbebetriebe an Randlagen, jedoch Dienstleistungs- und Verkaufsbetriebe mit Gütern des täglichen Bedarfs an zentralen, mit ÖV gut erschlossenen Lagen.

Ein allfälliger Dienstleistungsanteil für das produzierende Gewerbe wäre nur aufgrund einer nachvollziehbaren Gesamtentwicklungsstrategie im Sinne einer untergeordneten Abweichung gemäss § 16 PBG auf Stufe Nutzungsplanung denkbar.

Kommunale Arbeitsplatzgebiete dienen primär der Erhaltung und Förderung lokaler Betriebe. Sie sind im Umfang weitgehend zu erhalten und intensiver zu nutzen.

##### *Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen*

Es sind keine weiteren verkehrsintensiven Einrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich zu planen.

## 2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

### 2.6.1 Ziele

Die Hauptstrategie zur Erhöhung der Einwohnerkapazität im Weinland ist die Innenentwicklung und Verdichtung. Mit der Festlegung von Dichtestufen in regionalen Richtplan soll das Siedlungsgebiet den regionalen Zielen und Interessen entsprechend strukturiert werden. Das Weinland ist gemäss kantonalem Richtplan vorwiegend den Handlungsräumen Kulturlandschaft und Naturlandschaft zugewiesen. Der überwiegend dörfliche Charakter, die zahlreichen geschützten Ortsbilder und die sensiblen Freiräume sollen gewahrt bleiben.

Eine sprunghafte Erhöhung der baulichen Dichte ist daher in vielen Ortschaften nicht erwünscht. Als Anreiz für die Siedlungsentwicklung und insbesondere die Siedlungserneuerung werden jedoch einerseits einige Gebiete von der bisherigen Festlegung einer niedrigen baulichen Dichte aufgrund einer Interessensabwägung befreit. Andererseits wird für zusätzliche Gebiete an geeigneten Lagen eine hohe bauliche Dichte festgelegt, welche noch nicht überbaut oder eingezont sind.

#### *Gebiete mit hoher baulicher Dichte*

Durch die Festlegung von Gebieten mit hoher baulicher Dichte soll die innere Verdichtung, vorrangig an Standorten mit guter Erschliessung durch öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr, an zentralen und landschaftlich wenig empfindlichen Lagen erfolgen. Dies betrifft vor allem die im RegioROK bezeichneten Siedlungsschwerpunkte. Es ist auf die Schaffung oder Erhaltung von qualitativ hochwertigen Siedlungs- und Freiraumstrukturen zu achten. In der Umgebung von schutzwürdigen Ortsbildern oder Schutzobjekten sind Gebiete mit hoher baulicher Dichte mit besonderer Sorgfalt zu entwickeln.

#### *Gebiete mit mittlerer baulicher Dichte*

Die mittlere bauliche Dichte entspricht der Dichtestufe zwischen der niedrigen und der hohen baulichen Dichte. Es werden Vorgaben an die Entwicklung der neuen Siedlungsgebiete gemacht, unter anderem die Erreichung einer mittleren Dichte (vgl. Pt. 2.7, Tabelle 12).

#### *Gebiete mit niedriger baulicher Dichte*

Die Gebiete mit niedriger baulicher Dichte sind sensible Gebiete, wie z.B. im Umfeld von schützenswerten Ortsbildern (vgl. Pt. 2.4), an exponierten und einsehbaren Lagen sowie im Nahbereich von Landschafts- oder Naturschutzgebieten, Waldrändern, Aussichtspunkten und Rebbergen. Angestrebt wird für die bezeichneten Gebiete vor allem in Hanglagen eine lockere, durchgrünte Bebauung und eine gute Einordnung in das Landschaftsbild.

**Tabelle 8 Richtwerte bauliche Dichte und Zielwerte Nutzungsdichte (gilt nur für Wohn- und Mischzonen)**

Dichtestufe	Vollgeschosse	AZ	BMZ [m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ]	ÜZ	Nutzungsdichte
niedrig	1	15 % - 20 %	0,8 - 1,2	12 % - 20 %	< 50 E+B/ha
	2	20 % - 25 %	1,2 - 1,4	< 15 %	
mittel	2	25 % - 35 %	1,4 - 2,0	15 % - 22 %	50 - 100 E+B/ha
	2	35 % - 50 %	2,0 - 2,5	22 % - 25 %	
hoch	3	50 % - 65 %	2,5 - 3,0	< 22 %	100 - 200 E+B/ha
	4	65 % - 80 %	3,0 - 3,7	< 20 %	

#### *Abkürzungen*

AZ: Ausnützungsziffer; BMZ: Baumassenziffer; ÜZ: Überbauungsziffer

## 2.6.2 Karteneinträge

**Tabelle 9 Gebiete mit hoher baulicher Dichte**

Nr.	Gemeinde/ Ortsbezeichnung	Gebiet	Status	Koordinationshinweise
H1	Andelfingen	Wisental - Ursprung	bestehend	
H2	Dachsen	Weierli - Neuwingert - Steinboden - Hindergarten	bestehend	
H3	Feuerthalen	Chirchenacker	bestehend	
H4	Feuerthalen	Bahnareal (nördl. Himmeri)	bestehend	
H5	Feuerthalen	Kirchweg	bestehend	
H6	Feuerthalen	nördlich Bahnlinie Langwiesen	bestehend	
H7	Flurlingen	Bregelhueb	bestehend	
H8	Henggart	Seewadel - Holzäcker - Schibler - Ifang - Hagbüel	bestehend / Hagbüel neu	
H9	Henggart	Weieräcker	neu	
H10	Marthalen	Feissengrueb - Unterer Fleudenbüel	erweitert	vgl. Tabelle 12, S4
H11	Marthalen	Schilling	bestehend	
H12	Marthalen	Seeben	bestehend	
H13	Ossingen	Orenberg	neu	
H14	Rheinau	Solboden	neu	vgl. Tabelle 12, S6

**Tabelle 10 Gebiete mit niedriger baulicher Dichte**

Nr.	Gemeinde/ Ortsbezeichnung	Gebiet	Status	Koordinationshinweise
N1	Adlikon	Hanglagen südwestlich Dorfkern	bestehend	
N2	Andelfingen	Ob der Gass - Stucki	reduziert	
N3	Benken	Nordbereich Dorf	bestehend	
N4	Benken	Guggeeren	bestehend	
N5	Benken	Steig	bestehend	
N6	Dorf	nördlicher Dorfrand	reduziert	
N7	Dorf	südlicher Dorfrand	reduziert	
N8	Feuerthalen	Fenisberg/Öhningen - Püntten	bestehend	
N9	Feuerthalen	Öfili	bestehend	
N10	Flurlingen	hangseitiger Dorfrand (oberhalb Schiltli- und Höhenstrasse)	bestehend	
N11	Flurlingen	Rheinufer	bestehend	
N12	Humlikon	westlicher Dorfteil	bestehend	
N13	Thalheim	südlicher Dorfrand	reduziert	
N14	Trüllikon	Ohrenberg (Rudolfingen)	bestehend	
N15	Truttikon	nördlicher Hangteil (im Büeler)	reduziert	
N16	Unterstammheim	nördlicher Dorfteil	bestehend	

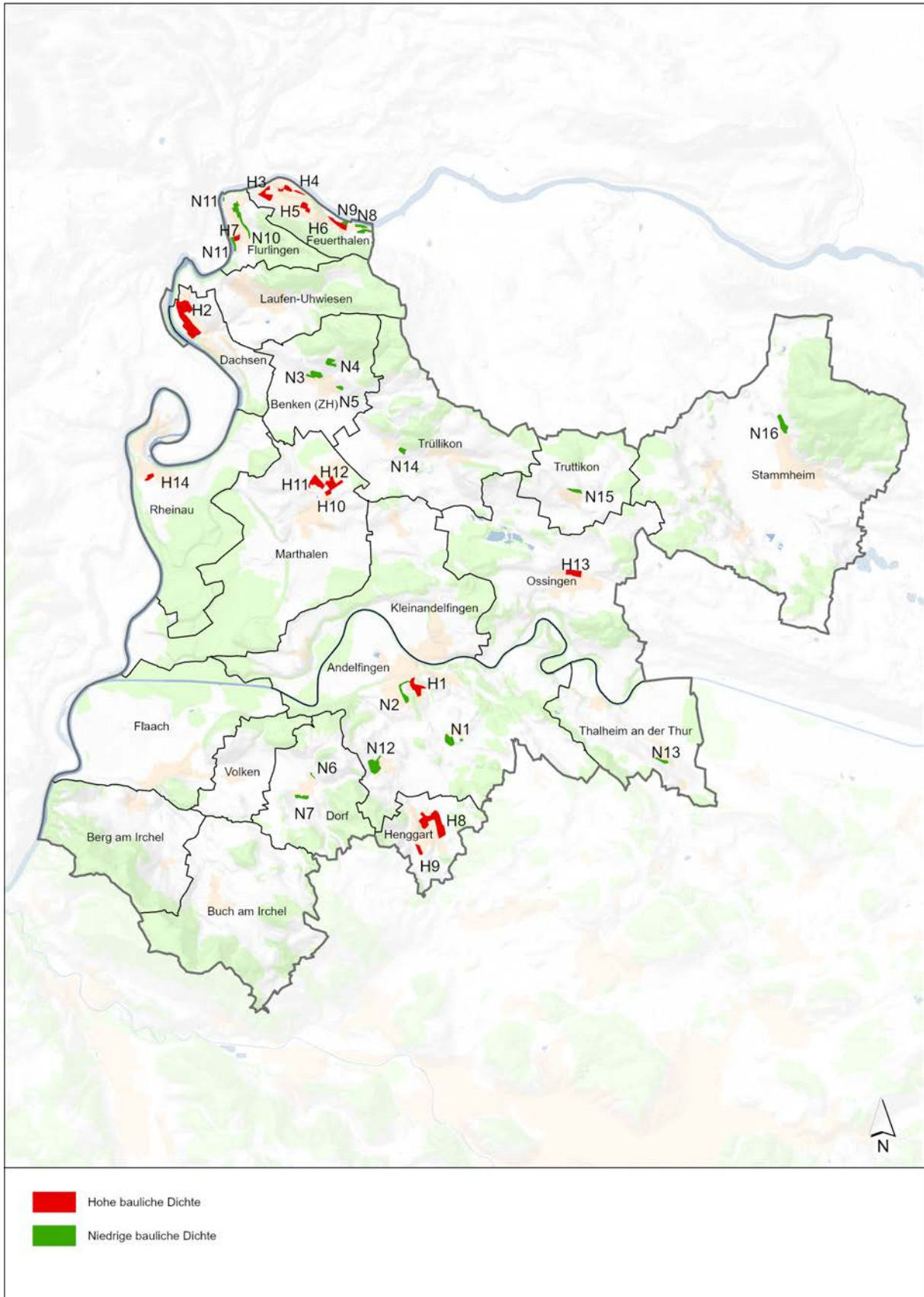


Abb. 8: Themenkarte bauliche Dichte

### 2.6.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden bei ihren Planungen zur Zielerreichung der anzustrebenden baulichen Dichte (z.B. im Rahmen von Stellungnahmen, Beratungen usw.).

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden setzen die regionalen Vorgaben zur baulichen Dichte und zur Nutzungsdichte in der Nutzungsplanung um.

In den Gebieten mit niedriger baulicher Dichte dürfen die Mindestwerte gemäss § 49a PBG unterschritten werden. In den Gebieten mit hoher baulicher Dichte beteiligen sich die Gemeinden aktiv an der Erarbeitung zukunftstauglicher und hochwertiger Bebauungskonzepte z.B. mit Gebiets- oder Testplanungen.

Die Entwicklung der Gebiete mit hoher baulicher Dichte, bei welchen sich in der Umgebung schutzwürdige Ortsbilder oder Schutzobjekte befinden, ist mit planerischen Mitteln sicherzustellen. Im Übrigen, nicht differenzierten Siedlungsgebiet sind die Gemeinden unter Beachtung von § 49a PBG grundsätzlich frei, eine situationsgerechte und zweckmässige bauliche Dichte in Form von geeigneten Zonen festzusetzen.

Die Angaben zur Nutzungsdichte sind als Zielwerte zu verstehen. Die Gemeinden orientieren sich daran und begründen allfällige Abweichungen. Im Übrigen, nicht differenzierten Siedlungsgebiet gilt der Zielwert > 50 E+B/ha.

## 2.7 Entwicklungsvorgaben

Um die Siedlungsschwerpunkte und besonders den Bezirkshauptort zu stärken, werden ortsspezifische Entwicklungsvorgaben formuliert. Diese bestehen aus Hinweisen zu Planung, Nutzung und allfälliger Koordination zwischen Gemeinden. Im Sinne von Handlungsanweisungen werden drei Kategorien unterschieden: Bewahren (vgl. 2.4.1), Umstrukturieren, Weiterentwickeln. Gemäss kantonaler Praxis werden Neueinzonungen nur noch mit einem Konzept für die bauliche Nutzung genehmigt, wozu ebenfalls Entwicklungsvorgaben formuliert werden.

### 2.7.1 Ziele

#### *Dorfzentren und Ortskerne*

Alle Dorfzentren und Ortskerne sollen unter Beachtung der Bestimmungen zum Ortsbildschutz weiterentwickelt werden. Zur Stärkung und Belebung tragen vor allem publikumsorientierte Nutzungen bei wie z.B. Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs, öffentliche und private Dienstleistung, medizinische Versorgung, Bildung, Kultur, Restaurants, Hotels und Arbeitsplätze jeder Art. Eine publikumsorientierte Nutzung der auf den öffentlichen Raum ausgerichteten Erdgeschosse und die hohe Aufenthaltsqualität von Strassen und Plätzen sind dabei von zentraler Bedeutung.

#### *Entwicklungsgebiete*

Besonders wichtige Bereiche der Siedlungsschwerpunkte bilden die Bahnhofs-/Zentrumsgebiete. Die Herausforderung besteht darin, mit geeigneten Mitteln und Massnahmen die erwünschte Entwicklung zu lenken und aktiv zu unterstützen. Die Potenziale sollen gebietsspezifisch und unter Berücksichtigung der schützenswerten Ortsbilder (vgl. Pt. 2.4) sukzessive genutzt werden. Bei diesen Schlüsselgebieten braucht es deshalb erhöhte Anforderungen an die Siedlungsqualität (gute bauliche Einordnung, vielfältiges Wohnangebot, Ausstattung, Freiräume).

### Neue Siedlungsgebiete

Die neuen Siedlungsgebiete sind im kantonalen Richtplan festgelegt. Sie sind von Grund auf gut und individuell zu entwickeln. Es ist eine hohe Siedlungsqualität, gebietsspezifische Dichte und vorwiegend Wohnnutzung anzustreben.

## 2.7.2 Karteneinträge

**Tabelle 11 Entwicklungsgebiete**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Gebiet	Status	Entwicklungsvorgabe
E1	Andelfingen und Kleinandelfingen	Zentrums- und Bahnhofsgebiet	neu	<p>Überkommunale Masterplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterentwicklung Bezirkshauptort mit zentralen Funktionen (v.a. öffentliche Bauten und Anlagen regionaler Bedeutung; aktive Standortförderung)</li> <li>• Zusammenhalt der beiden Gemeinden stärken</li> <li>• Weiterentwicklung Bollenrain (Mischgebiet)</li> <li>• Bewahrung / Weiterentwicklung Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf, medizinische Versorgung, Publikumsorientierung</li> <li>• Weiterentwicklung Freizeit und Kultur, Gastronomie und Hotellerie</li> <li>• Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• Vorgabe für Anteile Wohnen, Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf</li> </ul>
E2	Feuerthalen	Bahnhofsgebiet	neu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung Verkauf und Verwaltung</li> <li>• Bewahrung regionales Arbeitsplatzgebiet (vgl. Tabelle 6, Nr. A3)</li> <li>• Weiterentwicklung und Umstrukturierung: Erarbeitung "Gesamtstrategie / Leitlinien / Leitbild"</li> <li>• Überprüfung BZO-Anpassung der Grundzonen (Verdichtung) und Anpassungen / Harmonisierung für qualitätsvolle Entwicklung der Kernzone</li> <li>• Förderung vielfältiges Wohnangebot</li> <li>• Vorgabe für Anteile Wohnen, Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf (Publikumsorientierung)</li> </ul>
E3	Henggart	Zentrums- und Bahnhofsgebiet	neu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung Dienstleistung/Gewerbe</li> <li>• Weiterentwicklung Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf, Freizeit und Kultur, Gastronomie (Hotel, Restaurant), medizinische Versorgung, Publikumsorientierung</li> <li>• zentral gelegene Baulücken und Reservepotenziale nutzen</li> <li>• Überprüfung BZO-Anpassung der Grundzonen (Verdichtung) und Anpassungen / Harmonisierung für qualitätsvolle Entwicklung der Kernzone</li> <li>• Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• Vorgabe für Anteile Wohnen, Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf</li> </ul>
E4	Unterstammheim	Bahnhofsgebiet	neu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterentwicklung publikumsorientierte und zentralörtliche Einrichtungen</li> <li>• Förderung vielfältiges Wohnangebot (für alle Generationen)</li> <li>• Vorgabe für Anteile Wohnen, Dienstleistung/Gewerbe, Verkauf</li> </ul>

**Tabelle 12 Neue Siedlungsgebiete**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Gebiet	Status	Entwicklungsvorgabe
S1	Andelfingen	Mönch	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnnutzung; Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• mittlere bauliche Dichte</li> </ul>
S2	Flurlingen	Ochsen	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnnutzung; Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> </ul>
S3	Humlikon	Gern	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnnutzung; Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• mittlere bauliche Dichte</li> </ul>
S4	Marthalen	Unterer Fleudenbüel	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• reduziertes Verkaufsangebot, keine Konkurrenzierung des Dorfzentrums</li> <li>• Vorgabe für Anteil Wohnen und Dienstleistung</li> <li>• hohe bauliche Dichte im nördlichen, tiefer gelegenen Teil</li> </ul>
S5	Oberstammheim	Chessler	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnnutzung; Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• mittlere bauliche Dichte</li> </ul>
S6	Rheinau	Solboden	neu	neues Siedlungsgebiet, Gestaltungsplanpflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnnutzung; Förderung vielfältiges Wohnangebot für alle Generationen</li> <li>• entlang Siedlungsrand mittlere bauliche Dichte und im Inneren hohe bauliche Dichte</li> </ul>

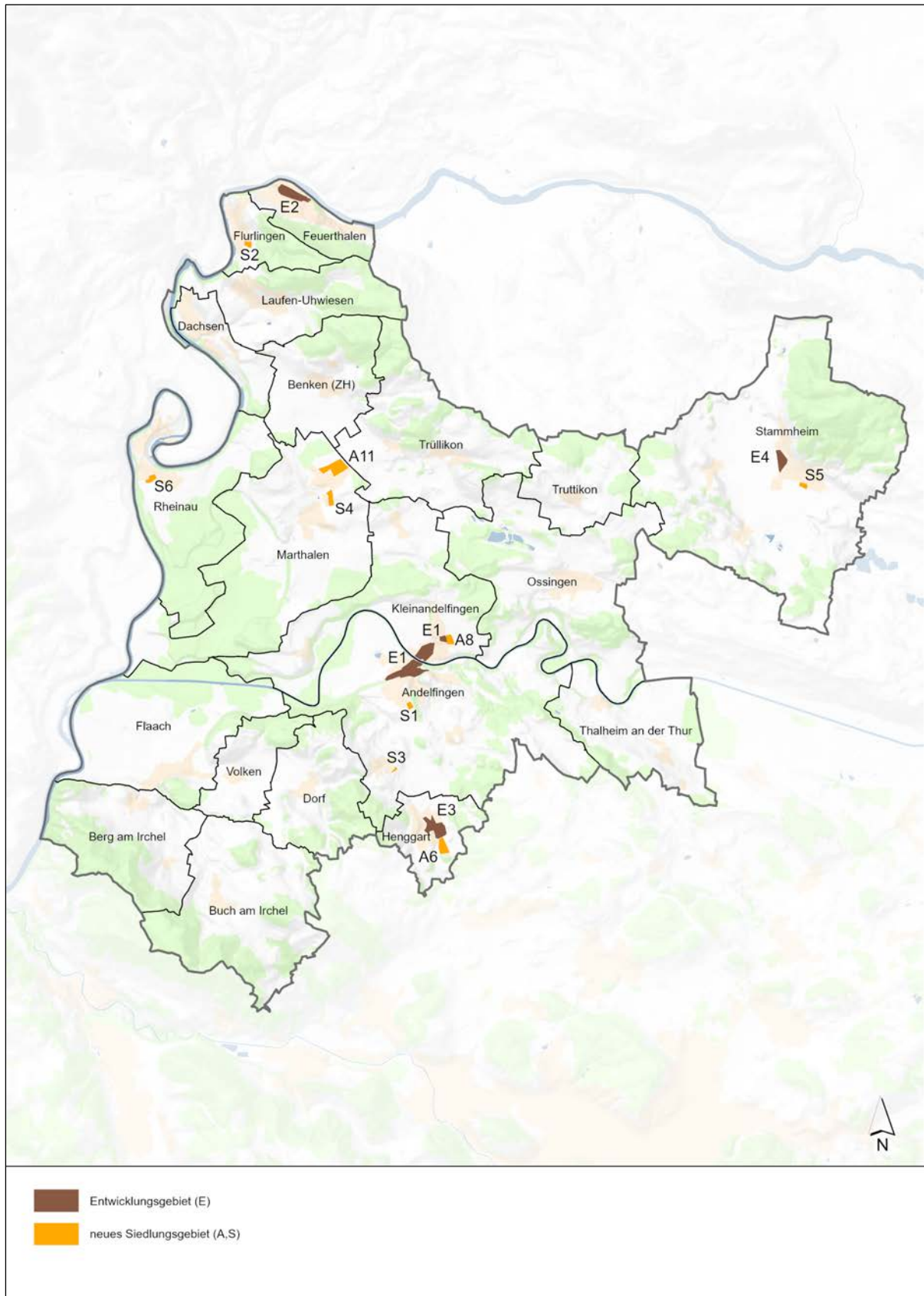


Abb. 9: Themenkarte Entwicklungsvorgaben

### 2.7.3 Massnahmen

#### a) *Region*

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung der Entwicklungsvorgaben. Bei Bedarf skizziert sie mögliche Vorgehensvarianten und Massnahmen, klärt übergeordnete Rahmenbedingungen und nimmt beratend Einsitz in kommunale Gremien.

#### b) *Gemeinden*

Die Gemeinden führen die zur Erfüllung der Entwicklungsvorgaben erforderlichen Planungen durch. Falls zur Umsetzung erforderlich, wird die Nutzungsplanung mit geeigneten Bestimmungen angepasst.

## 2.8 Grundlagen

#### a) *Rechtliche Grundlagen*

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

#### b) *Weitere Grundlagen*

- Kantonaler Richtplan, Genehmigung vom Bundesrat am 29. April 2015
- Regionaler Richtplan Weinland 1997
- RegioROK Weinland 2011
- Zukunft Weinland, Positionspapier ZPW 2008
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), [www.isos.ch](http://www.isos.ch)
- Studie "Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich", Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013
- Studie "Logistikstandortkonzept Kanton Zürich", Amt für Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013

## 3 Landschaft

### 3.1 Acht unterschiedliche Landschaftsräume

~~Vielfältige Nutzungen, der Ausbau des Weg- und Strassennetzes sowie Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen haben die Landschaft des Weinlandes verändert und wichtige Verbindungen zwischen den verschiedenen naturnahen Lebensräumen beeinträchtigt. Nach wie vor sind einzelne landschaftliche Werte gefährdet. Bereits 1995 wurde in der Leitlinie 3 des Regierungsrates empfohlen, dass neben einer wünschbaren Entwicklung vermehrt auch zusammenhängende naturnahe Räume geschont und zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten Lebensräume erhalten und vernetzt werden sollen. Das Weinland ist gemäss Naturschutz-Gesamtkonzept von 1995 ein Prioritätsgebiet für naturnahe Lebensräume, gleichzeitig jedoch auch eine vielseitige, bäuerlich geprägte Kulturlandschaft. Der regionale Landschaftsrichtplan 1997 legte zwar einzelne Naturschutzgebiete und ökologische Vernetzungskorridore fest, für eine grossräumige Erhaltung von Natur und Landschaft bestehen aber nur grobe Vorgaben. Das RegioROK 2011 zeigt das Miteinander von Kultur- und Naturlandschaften und ökologischer Vernetzungskorridore auf. Im vorliegenden regionalen Richtplan werden diese Vorgaben wieder aufgegriffen und detailliert.~~

Im Weinland lassen sich die Landschaftsräume und die zugehörigen Vernetzungskorridore – stark vereinfacht – in acht Räume gliedern (vgl. Themenkarte Abb. 10):

- Rhein und Rheinufer
- Thur und Thurufer
- Ausseramt
- Weinland Mitte
- Moränenlandschaft mit Husemersee
- Stammertal
- Irchel und Flaachtal
- Andelfingen - Henggart

In allen diesen Teillandschaften sind Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) oder Vernetzungsprojekte (VP) anzustreben, die aufzeigen, wie im gesamten Raum die Förderung der Landschaft umgesetzt werden kann. Dazu braucht es Überlegungen auf lokaler und subregionaler Ebene und Aussagen zu folgenden Punkten:

- Vorranggebiete für die extensive Bewirtschaftung als Grundlage für den ökologischen Ausgleich und die Abgeltung von Mindererträgen
- Aufwertungsbereiche von Wasserläufen und Waldrändern
- geeignete Standorte neuer Feldgehölze (Baumgärten, Hecken, Kleingehölze)
- Wiederherstellung der ökologischen Vernetzung bei baulichen Eingriffen

Die Konkretisierung und Umsetzung solcher Landschaftsentwicklungskonzepte stellen eine längerfristige Aufgabe dar – ebenso wie die Förderung der Landschaft durch Vernetzungsprojekte im Kulturland. Diese Arbeiten sind nur dann erfolgversprechend, wenn sie gemeinsam und in offener, konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Gemeinden und der Region angegangen werden. Verglichen mit anderen Regionen im Kanton Zürich, z.B. im Knonaueramt oder Oberland, wo solche Projekte flächendeckend vorliegen, haben im Weinland erst ~~acht Gemeinden (Andelfingen und Kleinandelfingen, Adlikon (Gemeinde Andelfingen), Berg, Buch, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon (Gemeinde Andelfingen) und Marthalen)~~ Landschaftsentwicklungskonzepte oder Vernetzungsprojekte erarbeitet. Die ZPW unterstützt weiterhin die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK).

~~Die Beschreibung der Teillandschaften soll die Gemeinden zum Handeln ermuntern. Sie führen unter Auswertung vorhandener Inventare und Grundlagen jeweils bestehende landschaftliche Qualitäten auf und Nachfolgend werden je Teillandschaft Entwicklungsziele skizziert. Entwicklungsziele für die wertvollen und unterschiedlichen Landschaften. Sie sind nicht rechtlich verbindlicher Bestandteil der Richtplanung, sondern Empfehlungen und werden somit nicht festgesetzt.~~



Abb. 10: Themenkarte Landschaftsräume

a) *Rhein und Rheinufer*

Der Rhein ist eine national bedeutsame Vernetzungsschule und ein wertvoller Energieträger. Der Hochrhein im Weinland bildet viele eindrucksvolle Landschaftsräume; mal fliesst er in Einschnitten, mal in weiten Schlaufen, oft im freien Lauf oder langsam gestaut durch die Wehre. Am Rheinfall überströmt er eine Felsenschwelle und stürzt als mengenmässig grösster Wasserfall Europas über eine 150 Meter breite und 23 Meter hohe Stufe ins Rheinfallbecken. Viele Ufer sind verbaut, besonders im Bereich von Kraftwerkanlagen. Landschaftsprägend sind die ufernahen Wälder und Gehölze, die den Fluss auf seiner ganzen Länge begleiten. Besonders die zahlreichen Silberweiden fallen auf. Der Rhein und die feuchten und trockenen Uferbereiche sind wertvolle Lebensräume seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Mit den grossen Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen in der Auenlandschaft Eggrank-Thurspitz von nationaler Bedeutung entsteht am Rheinufer und besonders im Gebiet Schöni/Thurspitz zusehends wieder eine naturnahe Uferlandschaft in dem schon bisher bedeutendsten Auengebiet der Nordostschweiz.

Der Rhein und seine Ufer, besonders das Gebiet um den Rheinfall und das Schloss Laufen, sind Stätten von nationaler Bedeutung und stark besuchte Ausflugsziele. Das Städtchen Rheinau mit der wertvollen Klosteranlage auf der Flussinsel und dem Halbrund seiner Rebberghänge und Obstgärten liegt einzigartig in eine Flussschleife gebettet und verdient ebenso besondere Aufmerksamkeit wie die am Rhein gelegene Kleinsiedlung Ellikon. Mit dem Thurauezentrum Steubisallmend in Flaach und dem Ausbau der Erholungseinrichtungen entwickelt sich ein neues, vielbesuchtes Gebiet von überregionaler Anziehungskraft; attraktive Uferwege erschliessen vielfältige Natur- und Kulturlandschaftserlebnisse. Die Umnutzung der Klosteranlage Rheinau dürfte die Entstehung eines neuen kulturellen Schwerpunktes mit grosser Ausstrahlung einleiten.

*Anzustrebende, ausgewählte Ziele:*

Die Landschaft soll vor einer weiteren Intensivierung der Nutzungen bewahrt werden. Die naturnahen Bereiche – Feuchtgebiete, Auen- und Uferwälder, Gewässer, Uferbestockungen und angrenzender Magerstandorte – werden geschützt und in ihrer Naturnähe entwickelt. Die wertvollen Ortsbilder und Einzelobjekte mit ihren An- und Aussichten bleiben erhalten.<sup>9</sup>



Rhein Strickboden



Rhein unterhalb Rheinfall

<sup>9</sup> Schutzvoraussetzungen:

- BLN-Objekte 1411 "Untersee-Hochrhein" und 1412 "Rheinfall"
- Landschafts-Förderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Freihaltegebiete, Gewässerrenaturierungsbereiche und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem und regionalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- Vernetzungsprojekte in Flaach und Marthalen
- Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete übergeordneter Bedeutung: Dachsen (1988), Marthalen/Ellikon (1991), Rheinau (1981/95), Flaach (2011)
- Verordnung zum Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz von nationaler Bedeutung (2011): Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen, Marthalen



Rheinau mit Klosteranlage



Rheinufer Schöni südlich Ellikon

### b) Thur und Thurufer

Die Thur bildet eine typische Flussauenlandschaft des Mittellandes. Im Oberlauf fliesst sie gradlinig, später durchbricht sie den Molasserücken in Mäandern mit engen Durchbrüchen, um dann nach einem weiten Bogen entlang der Ebene von Andelfingen ab Eggrank bis zum Thurspitz einen wichtigen Teil der Auenlandschaft von nationaler Bedeutung zu prägen. Eine Besonderheit ist der Durchbruch der Thur bei Andelfingen. Typisch sind auf der ganzen Länge die begleitenden Ufergehölze sowie die Kiesinseln und Vorländer, im Oberlauf der Seitenkanal und die Giessen. Die Hanglagen sind meist bewaldet, an manchen Südlagen wachsen Reben. Mit den grossen Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen in der Auenlandschaft Eggrank-Thurspitz entsteht ~~andehnt~~ zusehends wieder eine wilde Flussaue, die von der Altener Brücke bis an den Rhein ~~reichen wird. Die erste Etappe bis zur Elliker Brücke wurde 2011 weitgehend abgeschlossen; die zweite Etappe soll im Herbst 2017 eingeweiht werden.~~ Die Thurlandschaft hat in vielen Abschnitten an Naturnähe gewonnen, ganz besonders im Auengebiet. Als Lebensraum vieler seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten gewinnt sie zusehends an Qualität. Der Fluss ist ein sehr wertvoller, vom Wasser bestimmter Vernetzungskorridor. Die Thur und ihre Ufer sind besonders bei warmem Sommerwetter stark besuchte Erholungsräume (Baden, Schlauchbootfahren, Lagern, Feuermachen, auch Wandern und Radfahren). Attraktive Uferwege erschliessen vielfältige Landschaftserlebnisse. Die weiten Ebenen der ehemaligen Allmendflächen werden heute vor allem ackerbaulich genutzt. Hier liegen auch die typischen Aussiedlerhöfe des frühen 20. Jahrhunderts, die durch Dämme weitgehend vor Hochwasser geschützt werden. Die früher weitaus grössere Gefährdung durch Überschwemmungen ist heute noch an der Lage der Dörfer abzulesen; sie drängen sich an den Talrand oder liegen wie Andelfingen etwas erhöht.

#### *Anzustrebende, ausgewählte Ziele:*

Die Landschaft der Thur soll vor einer weiteren Intensivierung der Nutzungen bewahrt werden, indem das Nebeneinander von naturnahen Bereichen, Naturerlebnissen und Gebieten extensiver Erholungsnutzungen gesichert und weiterentwickelt wird. Die aussergewöhnlich wertvolle Fluss- und Auenlandschaft und die naturnahen Lebensräume bleiben erhalten und werden weiter aufgewertet: Feuchtgebiete mit Auenwäldern, Altläufe, Giessen, Riedflächen, Uferbestockungen und Magerwiesen auf dem Vorland und auf den Dämmen. Das Vorland und die Pufferbereiche werden renaturiert.<sup>10</sup>

---

#### <sup>10</sup> Schutzvoraussetzungen:

- ~~BLN-Objekte 1403 "Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte" und 1411 "Untersee-Hochrhein"~~
- ~~Auenlandschaft von nationaler Bedeutung~~
- ~~Landschafts-Förderungsgebiete beidseits Thur, Landschaftsschutzgebiete, Gewässerrenaturierungsbereiche und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und kantonalen Inventaren~~
- ~~Vernetzungsprojekte in Flaach und Marthalen~~
- ~~Verordnungen über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Andelfingen (1990/91), Flaach (1987), Kleinandelfingen (1989/90), Thalheim (1989/93), Flaach (2011)~~
- ~~Verordnung zum Schutz des Auengebiets Eggrank-Thurspitz von nationaler Bedeutung (2011): Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen, Marthalen~~



Erholung an der Thur



Uferweg Thur



Thur unterhalb Ellikerbrücke



Thuraue Renaturierung

**e) Ausseramt:**

*d) Das Weinländer Ausseramt wird durch den Rheinbogen begrenzt und ist gleichzeitig ein Teil der Agglomeration der Stadt Schaffhausen. Neben den historischen Siedlungskernen Dachsen, Feuerthalen und Flurlingen, die am Rhein liegen, haben die Bauzonen im 20. Jh. zunehmend die Hanglagen eingenommen. Das Landschaftsbild wird hier neben den markanten Rebbergen und den Freihaltegebieten besonders durch ausgedehnte Einzelhaussiedlungen geprägt. Eindrücklich sind die zahlreichen, prächtigen Riegelhäuser der Ortskerne. Die A4 wirkt als Barriere im Lebensraumverbund und beherrscht den Teilraum optisch und akustisch. Nur wenige Durchlässe und Wildbrücken, besonders die Tunnelführung der A4 in Flurlingen, ermöglichen die Ost-West-Vernetzung. Wichtiger Teil des Landschaftsraumes ist der ausgedehnte, bewaldete Cholfirst. Waldrandbereiche, zahlreiche Hanglagen und Bahnböschungen sowie die Bachläufe zum Rhein bilden mit dem Cholfirstwald wertvolle naturnahe Lebensräume und Vernetzungsachsen. Der Wald und die aussichtsreichen Waldränder sind wertvolle Naherholungsgebiete. Neben dem Rheinflallgebiet mit Schloss Laufen bilden die attraktiven Dorfkerne das ganze Jahr hindurch wertvolle Ausflugsziele und Erlebnisräume. Auch das nur im Ausseramt gefeierte Hilarifest verbindet die Gemeinden.*

**e)c) Aanzustrebende, ausgewählte Ziele:**

Die naturnahen Bereiche, besonders an Waldrändern, Hanglagen und Kuppen, sollen geschützt werden. Acker-, Rebberg- und Wiesengebiete werden mit auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmten Kleinstrukturen ergänzt: Standorte einer Rebberg- und Ackerbegleitflora fördern, Bäche öffnen, Hecken und Feldgehölze anlegen, Obstbäume fördern, die

besonders wertvollen Laubwaldgebiete und Waldränder von Cholfirst unterhalten und aufwerten. Die Vernetzung in der bäuerlichen Kulturlandschaft wird weiter gefördert. Die offene Landschaft bleibt erhalten, und der Verbund wird – besonders über die einschneidenden Verkehrsbänder hinweg – ausgebaut. Die wertvollen Orts- und Landschaftsbilder und die reich gegliederten Waldrandkulissen bleiben erhalten. Die vielfältige Siedlungsdurchgrünung wird bewahrt und gefördert.<sup>44</sup>



Ebenen von Uhwiesen gegen Dachsen



Feuerthalen



Flurlingen und Rheinufer



Uhwiesen Blick gegen Rhein

<sup>44</sup> Schutzvoraussetzungen:

- BLN-Objekte 1411 "Untersee-Hochrhein" und 1412 "Rheinfall"
- Landschaftsförderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete gemäss kantonalem und regionalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- Verordnungen über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Laufen-Uhwiesen (1986)

a) ~~Weinland Mitte:~~

~~b) Das Weinland Mitte ist eine eher flache, von Ackerbau geprägte Landschaft mit Getreidefeldern, so weit das Auge reicht. Kleine, bewaldete Kuppen, welche durch eine hohe Zahl von Föhren einen besonderen Charakter erhalten, unterbrechen die Felderfluren. Der Cholfirst mit seinen rebenbestandenen Hängen ist die einzige, grössere Erhebung einer Ebene, die von verschiedenen markanten, kleineren Bachläufen (wie Röti-/Höllbach, Abi-/Rietbach, Jes-/Nieder-/Mederbach) gegliedert wird. Cholfirstwald und Niederholz sind ausgedehnte, naturnahe Laubwaldgebiete mit markanten Eichen und Hainbuchen. Sie bieten einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt einen hochwertigen Lebensraum. Unter dem Niederholz fliesst der breite Grundwasserstrom des Rheins. Hier liegt ein sehr wertvolles und empfindliches Grundwasserschutzgebiet, eines der wichtigsten Wasserreservoirs im Kanton Zürich. Eindrücklich sind die zahlreichen, prächtigen Riegelhäuser vom Typ des "währschafften" Weinländer Dreisässenhauses in den Dörfern sowie die vielen Dorfansichten mit gliedernden Obstbaumgärten und ausgedehnten Rebbergen. In der freien Landschaft werden die Bauernhöfe oft von Silos überragt. Die A4 wirkt als Barriere im Lebensraumverbund und beherrscht die Ebene optisch und akustisch. Wenige Durchlässe und die neue Wildbrücke südlich Oerlingen ermöglichen die Ost-West-Vernetzung. Die attraktiven Dorfkerne bilden das ganze Jahr hindurch wertvolle Erlebnisräume, besonders während der Weinlese im Herbst.~~

e)d) Aanzustrebende, ausgewählte Ziele:

Die naturnahen Bereiche, besonders an Hanglagen und Kuppen, sollen geschützt werden. Acker-, Rebberg- und Wiesengebiete werden mit auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmten Kleinstrukturen ergänzt: Standorte einer Rebberg- und Ackerbegleitflora fördern, Bäche öffnen, Hecken und Feldgehölze anlegen, Obstbäume fördern, die besonders wertvollen Laubwaldgebiete von Cholfirst und Niederholz erhalten und aufwerten. Die Vernetzung in der bäuerlichen Kulturlandschaft wird weiter gefördert. Die offene Landschaft bleibt erhalten, und der Verbund wird – besonders über die einschneidenden Verkehrsbänder hinweg – ausgebaut. Die wertvollen Ortsbilder, Ortsansichten und die reich gegliederten Waldrandkulissen bleiben erhalten. Die vielfältige Siedlungsdurchgrünung wird bewahrt und gefördert.<sup>12</sup>



<sup>12</sup> Schutzvoraussetzungen:

- ▲ BLN-Objekt 1403 "Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte"
- ▲ Landschafts-Förderungsgebiete, Freihaltegebiete und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem und regionalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- ▲ Vernetzungsprojekt in Marthalen
- ▲ Verordnungen über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Benken (1988), Marthalen/Ellikon (1991), Trüllikon (1989)

---

Benken und Cholfirst

---

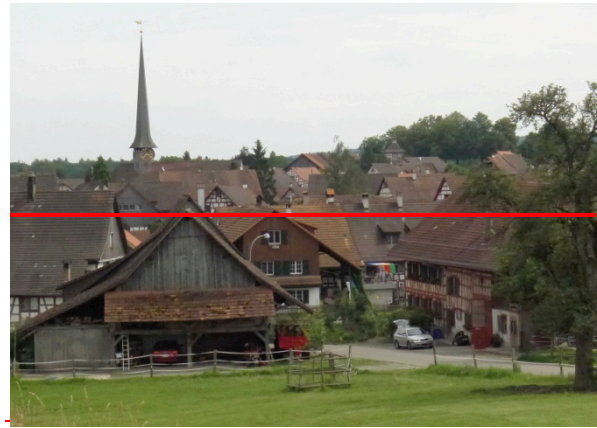
---

Fleudenbuel Marthalen

---



Marthalen Nord mit Abistbach



Ortsbild Marthalen

---

~~a) Moränenlandschaft mit Husemersee:~~

~~b) Parallel zum Thurtal verlaufen drei Moränenzüge und bilden eine Glaziallandschaft von grossem Formenreichtum. Ein Kranz von Wäldern und kleineren Waldgebieten umgibt eine bäuerliche Kulturlandschaft, die von Rebbergen, Getreidefeldern, Wiesland und von historischen Dörfern und Weilern geprägt wird. Im Zentrum des Hügellandes liegen die Dörfer Ossingen und Truttikon mit zahlreichen, prächtigen Riegelhäusern. Neben den eher geschlossenen Dörfern und Weilern liegen in der offenen Landschaft viele Aussiedlerhöfe des 20. Jahrhunderts. Mitten in der von Wäldchen, mehreren Kleinseen und Hügelkuppen gegliederten Landschaft liegt der naturnahe Husemersee, ein besonders im Sommer zur Badezeit gern besuchter Erlebnisraum. Offene Kleingewässer gibt es nur wenige. Durch die grosse Durchlässigkeit der Böden entwickeln sich bei extensiver Nutzung überraschend bald artenreiche Blumenwiesen.~~

~~e) A anzustrebende, ausgewählte Ziele:~~

Der Husemersee und seine Umgebung werden als bedeutendes, naturnahes Feuchtgebiet bewahrt. Der Verbund der Restfeuchtgebiete (Flachmoore, Söllseen, Weiher) wird aufgewertet. Die noch reich strukturierten Kulturlandschaftsbereiche werden geschützt und in steilen Hanglagen, bei Rebbergen und an Bahnböschungen mit Magerwiesen ergänzt. Obstgärten werden gefördert. Acker-, Rebberg- und Wiesengebiete werden mit auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmten Kleinstrukturen ergänzt: Standorte einer Rebberg- und Ackerbegleitflora sowie Magerwiesen fördern, Bäche öffnen, Hecken und Feldgehölze anlegen. Die Vernetzung im Kulturland wird gefördert.<sup>13</sup>



Husemersee



Ortsansicht Ossingen

<sup>13</sup> ~~Schutzvoraussetzungen:~~

- ~~• BLN-Objekt 1403 "Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer-Seen und Andelfinger-Seenplatte"~~
- ~~• Landschafts-Förderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und kantonalen Inventaren~~
- ~~• Verordnungen über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Ossingen (1988), Truttikon (1990)~~

~~d) **Stammertal:**~~

~~e) *Das Stammertal ist Teil einer Glaziallandschaft mit grossem Formenreichtum. Die weite Ebene wird vorwiegend vom Ackerbau geprägt und durch die Weg- und Parzellenstruktur geometrisch gegliedert. Kleine bewaldete Kuppen, welche durch Föhren einen besonderen Charakter erhalten, unterteilen die Getreide- und Gemüsefelder. Diese Kuppen (Bucks) beherbergten in früheren Zeiten viele seltene Tier- und Pflanzenarten von mageren, trockenwarmen Standorten. Auf noch bestehenden Restflächen finden sich letzte Vorkommen von speziellen, stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Neben dem Mülibach, der die Ebene durchzieht, gibt es nur wenige offene Kleingewässer. Im Stammertal treten die ausgedehnten Rebhänge auffallend in Erscheinung, ebenso die wenigen, aber typischen Tabakfelder und haushohen Hopfenkulturen, welche hier dank des milden Klimas gedeihen. Der Landschaftsraum wird von markanten Hügellandschaften und zum Untersee hin vom bewaldeten Rücken des Stammerbergs umschlossen. Diese eiszeitlich entstandenen Geländeformen sind geomorphologisch von sehr hoher Bedeutung und bilden wichtige Vernetzungsachsen. Charakteristisch für diese bäuerlich geprägte und traditionell reiche Kulturlandschaft sind die markanten Schlösser und Kirchen sowie die prächtigen Ortskerne von Waltalingen, Guntalingen, Ober- und Unterstammheim mit ihren ausdrucksvollen, farbigen Riegelhäusern. Ausserhalb der eher geschlossenen historischen Dörfer liegen in der offenen Landschaft mehrere Ausiedlerhöfe und Gemüsebetriebe des 20. Jahrhunderts. Die attraktiven Dorfkerne mit ihrer Gastronomie, das Waldgebiet des Stammerbergs und die nahe Nussbaumerseplatte bilden das ganze Jahr hindurch wertvolle Erlebnisräume.*~~

f) **Aanzustrebende, ausgewählte Ziele:**

Sowohl die weite, acker- und gartenbaulich genutzte Ebene als auch die vielseitige Natur- und Kulturlandschaft mit den wertvollen Ortsbildern, den markanten Einzelbauten und der reich gegliederten Rebberg- und Waldrandkulisse entlang des Stammerbergs sollen in ihrer je individuellen Art erhalten und gefördert werden. Siedlungen sollen vielfältig durchgrünt werden. Zur Förderung gefährdeter Arten soll die Wiederherstellung von Trockenwiesen, Halbtrockenwiesen und sonnigen Waldsäumen in ausreichendem Umfang auf den eiszeitlichen Kuppen angestrebt werden. Die ökologische Durchlässigkeit der offenen, intensiv genutzten Ebene ist über vernetzende, naturnahe Elemente und flächige Trittsteine zu fördern. Zusätzlich könnte die noch wenig gegliederte Ebene durch gezielte Massnahmen und abgestimmt auf die landwirtschaftliche Nutzung aufgewertet werden: Standorte einer Rebberg- und Ackerbegleitflora fördern, artenreiche Säume, Hecken und Feldgehölze anlegen, Bäche aufwerten und öffnen, Grubenbiotope erhalten und weiterentwickeln.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Schutzvoraussetzungen:

- BLN-Objekt 1403 "Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte"
- Landschafts-Förderungsgebiete, Freihaltegebiete, Naturschutzgebiete und Umgebungsschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- Verordnung über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Unterstammheim (1984), Waltalingen (1993)



Schlosserbuck Unterstammheim



Ortsbild Oberstammheim



Gemüseanbau im Stammertal



Blick von Waltalingen zum Stammerberg mit Ober- und Unterstammheim

~~a) Irchel und Flaachtal:~~

~~b) Der Irchel ist ein langgezogener, dunkel bewaldeter und von Tobeln geprägter Bergkamm. Ringsum begrenzen ihn Steilhänge. Für den oberen, stark bewaldeten Bereich des Irchels sind die abwechslungsreichen Waldbilder charakteristisch, wie sie in dieser Fülle nur selten vorkommen. Neben den artenreichen Laubmischwäldern sind vor allem die Eichen-/Hainbuchen-Wälder auffällig. Im Süden und Westen fällt der Irchel in die Schluchten von Rhein und Töss mit ihrem wechselvollen Relief ab. Im Norden und Osten geht er sanft abfallend in die weite, von mehreren grösseren und kleinen Bachläufen durchzogene Ebene des Flaachtals über. Diese Bäche haben neben den Waldgebieten wichtige Vernetzungsfunktionen. Zwar werden die ebenen Lagen grossflächig ackerbaulich genutzt, doch findet sich an den Hängen noch auf Teilflächen eine gegliederte Landschaft mit Hecken, Feldgehölzen, zahlreichen langgestreckten Rebenlagen und vielfältigen Obstgärten. Die schönen Bauerndörfer mit ihren prächtigen Riegelbauten runden das sehr ländliche und beinahe idyllische Bild ab. Einzelne Landsitze und kleine Schlösser, die in der Kulturlandschaft Akzente setzen, lassen hier viele Spuren eines seit prähistorischen Zeiten besiedelten Gebiets entdecken. Entsprechend gross ist seine Bedeutung für die Erholung, v.a. für Wanderungen mit Sicht auf den Rhein und mit dem Bedürfnis nach einem Naturerlebnis in den Wäldern. Der Golfplatz Goldenberg ist ein exklusives Erholungsziel.~~

~~e)g) Aanzustrebende, ausgewählte Ziele:~~

Die Natur- und Landschaftswerte, besonders an den Hanglagen und auf dem geneigten Plateau des Irchels, sollen bewahrt werden. Die letzten, mit Rebbergen und Obstgärten noch reich strukturierten, traditionellen Kulturlandschaftsbereiche werden geschützt. Ackerbau- und Wiesengebiete werden mit auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmten Kleinstrukturen ergänzt: Magerwiesen, Standorte für Rebberg- und Ackerbegleitflora, Bäche werden erhalten, aufgewertet und geöffnet, Hecken und Feldgehölze werden angelegt. Die naturnahen und artenreichen Waldbiotope bleiben erhalten und werden gepflegt.<sup>45</sup>

<sup>45</sup> Schutzvoraussetzungen:

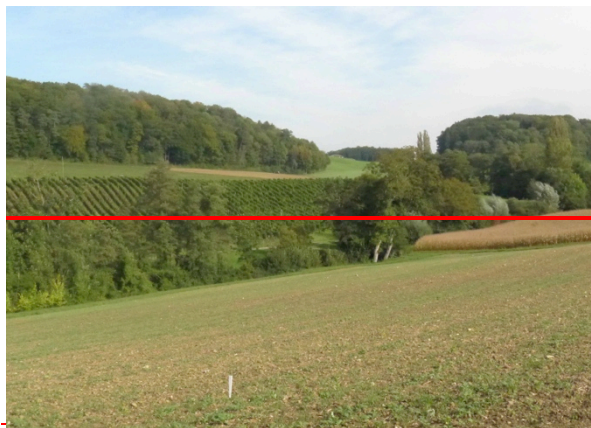
- BLN-Objekt 1410 "Irchel"
- Landschafts-Förderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- Vernetzungsprojekte in Berg, Buch und Flaach
- Verordnung über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Berg a.l. (1984), Dorf (1987), Volken (1982), Flaach (2011)



Blick gegen Buch am Irchel



Historische Häusergruppe Berg am Irchel



Lotzenbach mit Schindlenberg



Wiler, Gräslikon mit Irchelhang

a) ~~Andelfingen – Henggart:~~

~~b) Die vorwiegend durch Ackerbau geprägte Moränenlandschaft mit offenen Feldfluren wird von teilweise unbewaldeten Hügelzügen und dem bewaldeten Hostbachtal begrenzt. Im Norden formen markant ausgebildete Moränenkuppen das Landschaftsbild (z.B. Im Bilg, Engi, Rebhof). Der Dorfbach/Seltenbach fliesst von Henggart nach Norden gegen das Thurtal, entlang seines Laufs sind naturnahe Aufwertungen erfolgt. An den Ortsrändern liegen einzelne Rebberge und Reste von Obstbaumgärten. Neue Einfamilienhausgebiete ergänzen ehemalige Bauerndörfer oder Kleinsiedlungen und lassen den Siedlungsdruck erkennen. Zahlreiche Aussiedlerhöfe des 20. Jahrhunderts prägen die offene Landschaft. Im Norden, am Hang zur Thur, liegt Andelfingen – der traditionelle Hauptort des Bezirks mit einem wertvollen Ortsbild und den dominierenden historischen Bauten von Schloss und Kirche. Die A4 wirkt als Barriere im Lebensraumverbund und beherrscht die Ebene optisch und akustisch. Die Vernetzung erfolgt hauptsächlich über die Waldgebiete und die Wildbrücken Rütibuck und Loterbuck.~~

e)h) Aanzustrebende, ausgewählte Ziele:

Die letzten naturnahen Bereiche und die artenreichen Waldbiotope sollen erhalten und gepflegt werden. Auf die landwirtschaftliche Nutzung abgestimmte Kleinstrukturen bereichern die Ackerbau- und Wiesengebiete: Standorte der Ackerrandbegleitflora fördern, Bäche öffnen, Hecken und Feldgehölze anlegen. Über das offene Kulturland und die einschneidenden Verkehrsbänder hinweg soll der Lebensraumverbund erhalten und ausgebaut werden.<sup>16</sup>



Ortsrand Humlikon



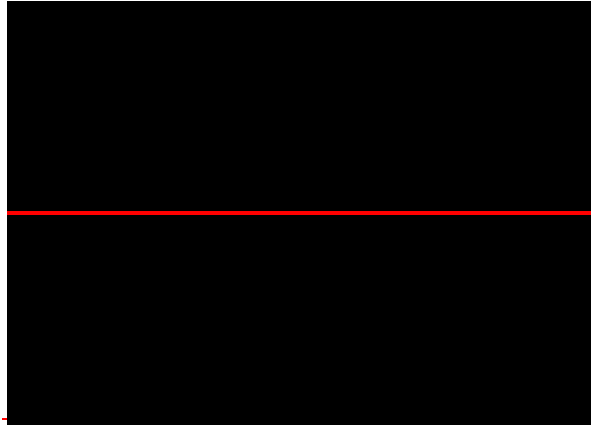
Feldflur Breiten, Andelfingen

<sup>16</sup> Schutzvoraussetzungen:

- Landschaftsförderungsgebiet im Nordteil und Naturschutzgebiete gemäss kantonalem Richtplan und kantonalen Inventaren
- Verordnungen über Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung: Adlikon (1991), Andelfingen (1991)



Egg, Honggart



Ortskern Andelfingen

## 3.2 Gesamtstrategie

Die Landschaften des Zürcher Weinlandes werden in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet. Gleichzeitig zählen grosse Gebiete zu den besonders wertvollen, bedeutenden Landschaften, Lebensräumen und Erholungsgebieten im Kanton. ~~Im kantonalen Raumordnungskonzept ist das Regionsgebiet weitgehend den beiden Handlungsräumen Kulturlandschaft und Naturlandschaft zugeordnet.~~

~~Zur Sicherung der vielfältigen Nutzungs- und Schutzziele trifft der regionale Landschaftsplan geeignete Gebietsbezeichnungen. Dabei wird zwischen den verbindlichen Festlegungen und den nicht bindenden, noch koordinationsbedürftigen Inhalten unterschieden.~~

~~Im regionalen Landschaftsplan werden dazu folgende Bezeichnungen getroffen:~~

~~Als regionale Festlegungen:~~

- ~~• Naturschutzgebiete~~
- ~~• Freihaltegebiete (Trenn- und Umgebungsschutzgebiete)~~
- ~~• Landschaftsförderungsgebiete~~
- ~~• Aussichtspunkte~~
- ~~• Erholungsgebiete, allgemeine und besondere~~
- ~~• Hochwasserrückhaltebecken~~
- ~~• Gewässerrevitalisierung~~

~~Als Absichtserklärungen oder Hinweise:~~

- ~~• Korridore der ökologischen Vernetzung~~
- ~~• Gewässer als Aufwertungsschwerpunkte und Vernetzungskorridore~~
- ~~• naturkundlich bedeutende Waldstandorte~~
- ~~• Gebiete für Materialgewinnung und Materialablagerung (Festlegung im Plan Ver- und Entsorgung)~~

~~Letzte Absichtserklärungen stellen langfristige Ziele der Region dar. Sie haben keine unmittelbare Auswirkung, sondern sollen im Rahmen weiterer Abklärungen und in Gesprächen mit den Gemeinden, den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie den damit befassten Amtsstellen überprüft und vertieft werden. Der regionale Richtplan enthält die bedeutenden Waldstandorte als Liste und Karte, die meisten der Standorte sind durch Verordnungen nach der Waldgesetzgebung gesichert.~~

~~Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans:~~

- ~~• Das Landwirtschaftsgebiet mit den Fruchtfolgeflächen und der Wald sind im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt.~~

~~Weitere kantonale Festlegungen sind:~~

- ~~• Erholungsgebiete: längs Thur und Rhein~~
- ~~• Aussichtspunkte: Irchel Hochwacht und Heerenbänkli, Wolschberg bei Buch a.l., Gholfirst~~
- ~~• Naturschutzgebiete~~
- ~~• Wiederherzustellende Biotop: unterer Thurlauf, Rheinufer~~
- ~~• Grubenbiotop: Kiesgrube Niedermartelen~~
- ~~• Gewässerrevitalisierungen Thur und Rhein~~
- ~~• Landschaftsverbindungen (Wildbrücken und Durchlässe bei A4)~~
- ~~• Landschafts-Förderungsgebiete~~
- ~~• Freihaltegebiete: Hanglagen bei Berg a.l., Rheinau, Rudolfingen, Ober- und Unterstammheim, Gebiet um Ellikon am Rhein, Umgebung der Schlösser Schwandegg und Girsberg~~
- ~~• Gebiete für Materialgewinnung und -ablagerung: Niedermarthalen~~

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden wichtige Naturschutzgebiete im kantonalen Landschaftsplan festgelegt, u.a. jene, die in ein nationales Biotopinventar aufgenommen wurden. Im Weinland sind dies neben den Feuchtgebieten in der Thuraue vor allem die Hangriede am Irchel, die Husemer Seen und die zur Seenplatte gehörenden Tümpel und Söllseen.

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsförderungsgebiete bezeichnet. Sie belegen mit Ausnahme der Gegend um Marthalen sowie südlich und östlich von Andelfingen beinahe die ganze Region Weinland. Sie sind damit räumlich bedeutend weiter gefasst als die Objekte im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Mit der Festlegung sollen die Bewirtschaftung sowie die Erhaltung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert dieser Flächen langfristig sichergestellt werden. In Landschaftsförderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls Priorität und können deshalb auch den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend weiterentwickelt werden.

Als Folge der strukturellen Anpassungen in der Landwirtschaft sind die Bedingungen für eine nachhaltige Kulturlandpflege durch die Bauern in denjenigen Gebieten zu verbessern, die landschaftlich und bezüglich des Naturpotenzials besonders wertvoll oder unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Landbewirtschaftung besonders gefährdet sind. Die Entschädigung der landschaftspflegerischen Leistung der Landwirtschaft soll deshalb vom Kanton schwerpunktmässig in diesen Gebieten abgegolten werden. Die Festlegung soll die Koordination bei nachfolgenden Planungen, Betriebskonzepten, Schutz- und Fördermassnahmen in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone gewährleisten. Sie sind in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Planungsträgern, zuständigen Stellen und den Grundeigentümern stufengerecht zu treffen.

Die Umsetzung der grossflächigen Landschaftsförderungsgebiete macht räumlich differenzierte Aussagen (u.a. bezüglich ihrer Bedeutung, evtl. Gefährdung und Ziele) nötig. Gestützt darauf sind für einzelne Teilräume innerhalb der Landschaftsförderungsgebiete im Rahmen nachfolgender Planungen Prioritäten zu setzen. Dies setzt voraus, dass sich Kanton, Region und Gemeinden vertieft mit den einzelnen Teilgebieten auseinandersetzen.

### 3.2.1 Ziele

Für den Kanton stehen gemäss kantonalem Richtplan (vgl. Pt. 3.1.1) folgende Ziele für den Umgang mit der Landschaft im Vordergrund:

- Produktionsgrundlage sichern
- Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten
- Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen
- Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen
- Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken

Die Region konkretisierte und ergänzte diese kantonalen Ziele im regionalen Raumordnungskonzept 2011 (RegioROK). Das Weinland will sich an folgenden Leitlinien orientieren:

#### *Landwirtschaft*

- Die Landwirtschaftsflächen ausserhalb der Siedlungsgebiete sollen auch künftig möglichst im heutigen Umfang erhalten bleiben.
- Zonen für Intensivlandwirtschaft werden nicht auf Vorrat mittels einer Positivplanung ausgeschieden, sondern im Bedarfsfall geprüft. Entsprechende Nutzungen sind auf nicht exponierte Standorte zu konzentrieren. Dazu sind ortsspezifische, verlässliche Rahmenbedingungen festzulegen.

### *Landschafts- und Naturräume*

- Die grossen, wertvollen Landschaften des Weinlandes sind zu erhalten, insbesondere deren ökologische Vernetzung ist weiterhin gezielt zu fördern. Gemeinden und Landwirtschaft sind bei der Landschaftsaufwertung zu unterstützen.

### *Erholung*

- Die vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften der Region bilden auch einen abwechslungsreichen und wertvollen Erlebnisraum für seine Bewohner und Besucher. Diese Qualität und diesen Wert gilt es zu erhalten und weiterzufördern.
- Im Weinland wird primär ein sanfter Tourismus angestrebt. Wichtige Anziehungspunkte wie Rheinfall / Schloss Laufen, Rheinau oder die wertvollen historischen Ortskerne sind qualitativ aufzuwerten.
- Die Steubisallmend in Flaach (mit Campingplatz, Bad und Auenzentrum) wird als qualitativvoller, regionaler Erholungsschwerpunkt gesichert.

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasste Wege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz und ist Teil des Bundesinventars gemäss NHG. Das IVS dient als Entscheidungsgrundlage für den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Den Schutzanliegen ist auch im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung zu tragen.

## **3.2.2 Massnahmen**

Die Umsetzung dieser Leitideen und der einzelnen Festlegungen erfolgt über zahlreiche Massnahmen. Diese sind den jeweiligen Themen zugeordnet. Für Teilräume sind Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) oder Vernetzungsprojekte (VP) auszuarbeiten, in welchen landschaftsbezogene Nutzungen sowie Schutz- und Aufwertungsmassnahmen entwickelt und aufeinander abstimmt werden. Einige Gemeinden im Weinland haben inzwischen LEK oder VP erarbeitet. Die ZPW hat bereits 2001 ein regionales Erholungskonzept für Thur und Thurufergebiet erstellt und 2011 weiterentwickelt und auch abgestimmt mit dem kantonalen Thurauenprojekt.

### *a) Region*

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung dieser Konzepte und Projekte oder erarbeitet eigene Konzepte zusammen mit den Gemeinden.

### *b) Gemeinden*

Die Gemeinden erarbeiten Landschaftsentwicklungskonzepte oder Vernetzungsprojekte gemäss der Ökoqualitätsverordnung bzw. der Biodiversitätsförderung des Bundes. Eine enge Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist dabei Voraussetzung und unerlässlich. Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die kantonalen und nationalen Grundlagen und Inventare.

## **3.3 Landwirtschaft**

### **3.3.1 Ziele**

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Landwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Zürcher Bevölkerung leistet. Dazu sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen zu sichern. Das Landwirtschaftsgebiet dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, dem Erhalt der Landschaft und des Erholungsraums sowie als Lebensraum für Flora und Fauna und soll von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

### 3.3.2 Karteneinträge

Die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes wird grundsätzlich dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Hier gilt – im Gegensatz zum Siedlungsgebiet – kein zeitlich beschränkter Planungshorizont.

Das Landwirtschaftsgebiet wird anschliessend durch verschiedene, in den nachfolgenden Kapiteln dargestellte Anordnungen differenziert:

- Flächig bezeichnete Gebiete für Erholung, Naturschutz sowie Materialgewinnung und Deponien durchstossen die Festlegung für landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend oder dauernd.
- Landschaftsförderungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Freihaltegebiete und teilweise auch Festlegungen des Naturschutzes werden der landwirtschaftlichen Grundnutzung überlagernd festgelegt. Bei der Umsetzung dieser Festlegungen sind die Interessen der Landwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen.

In der kantonalen Richtplankarte sind die Fruchtfolgeflächen und das übrige Landwirtschaftsgebiet als kantonale Festlegung bezeichnet.

### 3.3.3 Massnahmen

#### a) Region

Im regionalen Richtplan werden die Festlegungen des kantonalen Richtplans übernommen.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung mit einbezogen wird. Einzonungen sollen vorrangig auf anthropogenen oder bereits belasteten Standorten gemäss Altlastenverordnung (AltIV) und belasteten Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) stattfinden.

## 3.4 Wald

### 3.4.1 Ziele

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, in der Qualität sowie in der räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art. 1 WaG). Dabei sind die Erhaltung und Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion als gleichwertige Funktionen zu berücksichtigen: Der Wald soll den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten und dadurch ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen.

### 3.4.2 Karteneinträge

Als Wald werden die in der kantonalen Richtplankarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3 KRP; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (vgl. Art. 20 Abs. 2 WaG), wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) ~~sowie auf regionale Waldentwicklungspläne~~ abstützen.

### 3.4.3 Massnahmen

#### a) Region und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden stimmen die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsentwicklungskonzepten und dem Waldentwicklungsplan aneinander ab. Viele Wälder des Weinlandes sind als naturkundlich bedeutende Waldstandorte eingestuft; für die meisten dieser Standorte regeln Verordnungen Schutzmassnahmen und Nutzungen (vgl. Pt. 3.7.2 mit Themenkarte Abb. 13).

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden tragen ausserhalb des Waldareals den Anliegen der Waldgesetzgebung insbesondere durch sachgerechte Abgrenzung von Bauzonen und mit der Festlegung von Waldabstandslinien sowie bei der Situierung von Freihalte- und Erholungszonen Rechnung. Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind in jenen Bereichen Waldfeststellungen zu berücksichtigen, wo Bauzonen an Wald grenzen oder in Zukunft grenzen (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG).

## 3.5 Erholung

Die Vorzüge des Weinlandes als Erlebnis- und Erholungsraum sind unbestritten: Rhein, Thur, Wälder, offene Kulturlandschaft, punktuelle Ausflugsziele wie der Rheinflall, schöne Ortsbilder, Kulturgüter, Lehrpfade, Gastronomie, Agrotourismus sowie regionale oder lokale Anlässe bieten vielfältige Erlebnisse. Zentrale Aktivitäten sind Wandern, Baden, Radfahren, Kultur- und Naturerlebnisse, Campen, Einkehren usw. Die günstigen Voraussetzungen schaffen aber auch Probleme wie z.B. grosser Besucherandrang, Verkehrsaufkommen, Abfälle, Spannungsfelder zwischen Freizeit/Erholung und Naturschutz. Ebenso könnten die zahlreichen und attraktiven Angebote noch übersichtlicher dargestellt werden, um eine gezielte Besucherlenkung noch mehr zu unterstützen und mögliche Synergien mit der Landwirtschaft besser aufzuzeigen. Entlang der Thur haben Region und Gemeinden die Entwicklung mit den Regelungen im Griff. Hierzu wurde 2001 ein regionales Erholungskonzept in Zusammenarbeit mit Kanton und betroffenen Gemeinden entwickelt und bis 2012 aktualisiert. Diese Regelungen werden im Thuruengebiet Eggrank-Thurispitz durch die neue kantonale Schutzverordnung verschärft. Eine wirtschaftlich sinnvolle Vermarktung der bestehenden Angebote wurde inzwischen aufgenommen. Das Interesse nimmt zu, eine Tourismustradition muss jedoch erst heranwachsen. Deshalb sollen die vorhandenen Qualitäten (Rheinflall/Schloss Laufen, Klosterinsel Rheinau u.a.m.) vermehrt ausgeschöpft oder für die Region nutzbar gemacht werden. Auch die sich damit bietende Chance zur Positionierung des Weinlandes als Erholungs- und Erlebnisraum gilt es zu nutzen.

### 3.5.1 Ziele

Erholungsgebiete umfassen Flächen und Standorte, die für die Erholung der Bevölkerung bestimmt sind und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt. In der Landschaft finden zahlreiche unterschiedliche Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt. Diese Bandbreite an Nutzungen soll insbesondere natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden.

Allgemein sollen die Landschaft und die vielseitigen Ausflugsziele in ihrer Erlebbarkeit aufgewertet werden, indem

- Landschaft und Erholungsgebiete angemessen mit Fuss- und Radwegen erschlossen sind;
- grössere Erholungsgebiete und -anlagen mit öffentlichem Verkehr gut erschlossen sind;
- neue Freizeit- und Sporteinrichtungen nur im Siedlungsgebiet und an mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbaren Standorten realisiert werden;
- Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete vermieden werden;

- die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern verbessert wird;
- der Agrotourismus gefördert und damit Synergien mit der Landwirtschaft genutzt werden;
- eine Besucherlenkung durch Koordination bestehender Angebote erfolgt;
- Mehrtagesaufenthalte zur Stärkung einzelner Erwerbszweige gefördert werden;
- Kontakt- und Koordinationsstelle(n) für Information, Karten, Marketing usw. geschaffen bzw. ausgebaut wird.

### 3.5.2 Karteneinträge

#### Allgemeine Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung

In der kantonalen Richtplankarte und im Text sind pauschal der Rhein und die Thur und ihre Ufer als allgemeines Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet.

**Tabelle 13 Allgemeines Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung**

Nr.	GemeindeOrts- bezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
1	Rhein (Rheinfall, Ellikon, Steubis-allmend) Thur (Thalheim bis Thurspitz)	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft-Niederholz Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung Pt. 3.4.2b) Nr. 10 Gewässervitalisierung Thur BLN Nr. 1411 AG Nr. 5

~~Nr. 6 gemäss kantonalem Richtplan~~

#### Allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung

In der Richtplankarte sind die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung ausgeschieden und im Textteil beschrieben. Diese Gebiete und Standorte wurden im ROK 2011 und vor- ausgehend im aktualisierten Erholungskonzept Thur und Thurufer 2001/2011 für die ganze Region und besonders für Thur und Rhein bezeichnet. Dadurch werden die grossflächigen Festlegungen des kantonalen Richtplans (seit 2001) wesentlich differenziert und gesamthaft deutlich reduziert. Gegenüber dem regionalen Richtplan 1997 wurden dementsprechend die Listen aktualisiert und ergänzt (vgl. auch Themenkarte Abb. 11).

~~Tabelle 14 Allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung~~

Die grossflächigen Zuweisungen der Fluss- und Uferbereiche von Rhein und Thur im kantonalen Richtplan 2013 werden differenziert zugeordnet und abgestimmt mit dem regionalen Erholungskonzept Thur und Thurufer 2001/2011 und mit den kantonalen und lokalen Schutzverordnungen. Geschützte und besonders empfindliche Fluss- und Uferbereiche werden berücksichtigt. ~~Für die Hot Spots der Erholung im Gebiet der Thuraueu wurde in Zusammenarbeit mit Kanton, Region und den betroffenen Gemeinden das Projekt «Nutzungskonzept Hot Spots der Erholung Thur» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieses Projekts wurden die Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung sowie Schutz der bestehenden und entstehenden Naturwerte umfassend erarbeitet und Lösungsmöglichkeiten für die Entflechtung von Nutzungskonflikten entwickelt. In den Workshopsverfahren zeigte sich jedoch, dass die Gemeinden Flaach, Marthalen, Andelfingen und Kleinandelfingen grundsätzliche Vorbehalte zum Lösungsvorschlag für ein Parkierungskonzept haben. Sie fordern von Bund und Kanton ein Verkehrskonzept zum nationalen Projekt Thuraueu, das die Erschliessung mit Schiff, Bus, Strassen, Rad und Wanderwegen aufzeigt. Aufgrund dieser Sachlage wurden die Arbeiten sistiert und das weitere Vorgehen im Rahmen eines Sondierungsgesprächs mit den betroffenen Gemeinden geklärt. Damit eine zielgerichtete Lösung zu den Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung im Gebiet der Thuraueu gefunden werden kann, wurde beschlossen, ein neues Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraueu» zu starten. Zwecks Koordination der weiteren Zusammenarbeit und der kommenden Umsetzungsschritte wurde das Projekt «Gesamtkonzept Erholung Thuraueu» erarbeitet. Dieses formuliert die vorgesehenen Massnahmen betreffend die Abstimmung der Themen Erholung, Parkierung und Erschliessung im Gebiet Thuraueu.~~ Folgende allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung werden festgesetzt (vgl. Themenkarte Abb. 11).

Tabelle 14 Allgemeine Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Funktion * Parkplatz ausserhalb Erholungsgebiets (mit Angabe Entfernung)	Koordinationshinweise, Status
1	Andelfingen	Grosses Schwimmbad, Parkplatz	bestehend
2	Andelfingen Altener Brücke	Flussbad mit Naturwiesen, Bootsausstieg, Parkplatz	bestehend
3	Dachsen	Schwimmbad, Flussbad, Liegewiese	bestehend
4	Flaach Forspitz	Flussbad mit Naturwiesen, Bootsein- und ausstieg, Parkplatz* (ca. 100m)	bestehend
5	Flaach beidseits Ellikerbrücke	Naturstrand mit Naturwiesen, Bootsausstieg, Parkplatz* (ca. 100m)	bestehend
6	Flurlingen Rheinufer	Flussbad, Park, Liegewiese, Parkplatz	bestehend
7	Marthalen Ellikon Rheinufer	Ausflugziel, Flussbad, Liegewiese, Rheinfähre, Bootsein-/ausstieg, Parkplatz* (ca. 400m)	bestehend
8	Marthalen Ellikon Süd	Rheinufer Ellikerfeld durch Uferumgestaltung neues Naturbad (Lagern, Baden) ohne Infrastruktur	bestehend
9	Kleinandelfingen	Eggrank Naturstrand, Kiesbank, Parkplatz* (ca. 50-100m)	bestehend
10	Kleinandelfingen	Thurufur Dorf Naturbad, Campingplatz	bestehend
11	Oberstammheim	Seewiesen Seebad, Liegewiese, Parkplatz	bestehend
12	Ossingen, Werdhof	Naturstrand, Kiesbank	bestehend

13	Ossingen, Auli -Gütighauser Brücke	Naturstrände, Kiesbänke, Liegewiese, Campingplatz, Bootsein-/ausstieg, Parkplätze* (ca. 0-150m)	bestehend
14	Ossingen	Husemersee Naturbad, Liegewiese, Parkplatz* (ca. 500m)	bestehend
15	Rheinau	Kloster Rheinau Kulturzentrum, Ausflugsziel, Parkplätze	bestehend

~~Table 15 Besondere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung~~

***Besondere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung***

Als besondere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung werden grosse Gebiete mit hohem Anteil an Infrastruktur bezeichnet und festgesetzt, wie z.B. Golfplätze, Campingplätze.

**Table 15 Besondere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Funktion	Koordinationshinweise, Status
16	Dorf	Golfplatz Goldenberg	bestehend, Perimeter angepasst an Stand 2012
17	Feuerthalen	Langwiesen mit Schwimmbad am Rhein, grosse Liegewiese, Campingplatz	bestehend
18	Flaach	Steubisallmend mit Auenzentrum, Ausflugsziel Flussbad und Schwimmbad, Liegewiese, Bootsausstieg, Campingplatz, Parkplätze	bestehend
19	Laufen/Uhwiesen	Rheinfallgebiet mit Schloss und Rheinfall, Ausflugsziel, Parkplätze	bestehend, Perimeter um Geländekuppe Hölzig reduziert

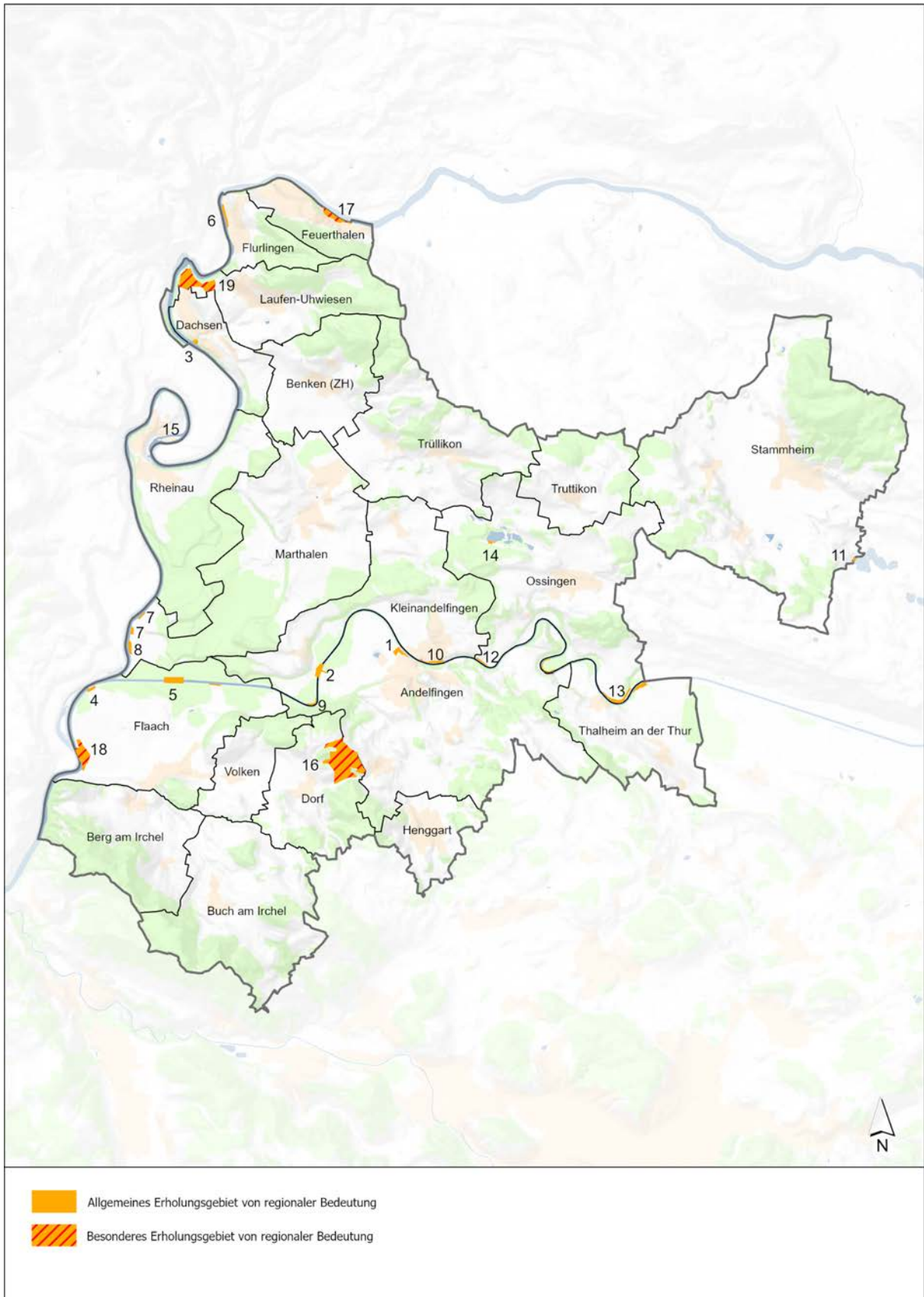


Abb. 11: Themenkarte allgemeine und besondere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung

### **3.5.3 Massnahmen**

#### *a) Region*

Im regionalen Richtplan werden die Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet. Die Region kann in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden für die Erholungsgebiete Konzepte erarbeiten. Die Region berücksichtigt die Ausscheidung bei ihren Planungen und Stellungnahmen.

Die Region unterstützt in fachlicher Hinsicht die Gemeinden und privaten Trägerschaften bei der Erarbeitung von Konzepten, Netzwerken und Informationsangeboten in den Bereichen Erholung, Freizeit, (Agro-)Tourismus usw. im Rahmen der beschriebenen Zielsetzungen.

#### *b) Gemeinden*

Hinweis: Koordinationshinweis zum Gesamtkonzept Erholung Thurauen. Befindet sich im Vorspann zu Tabelle 14

Die Erholungsgebiete sind vor allem durch die kommunale Nutzungsplanung zu sichern (z.B. durch Freihaltezonen oder Erholungszonen). Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie dem Erholungszweck dienen und dem Natur- und Landschaftsschutz oder Bestimmungen der bestehenden SVO nicht zuwiderlaufen.

Die Gemeinden beteiligen sich an überkommunalen Koordinationen von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Rahmen der beschriebenen Zielsetzungen.

## **3.6 Aussichtspunkte**

Im Richtplan werden jene Aussichtspunkte bezeichnet, deren Freihaltung aufgrund ihrer Einmaligkeit und ihrer Lage in Wandergebieten von regionalem Interesse ist. Zusätzlich zu den im regionalen Richtplan 1997 festgesetzten Aussichtspunkten wird neu die Hochwacht bei Trüllikon als Aussichtspunkt festgesetzt.

### **3.6.1 Ziele**

Die Aussichtsflächen sind zu erhalten und bei Bedarf mit entsprechenden Massnahmen zu sichern.

### 3.6.2 Karteneinträge

**Tabelle 16 Aussichtspunkte**

Nr.	Gemeinde/ Ortsbezeichnung	Bezeichnung, m.ü.M.	Status
1	Andelfingen	Heiligberg, 437.1	bestehend
2	Benken	Guggeeren, 493	bestehend
3.1	Berg a. Irchel	Teufelskanzel (Ebersberg), 498	bestehend
3.2	Berg a. Irchel	Rütibuck, 676.9	bestehend
3.3	Berg a. Irchel	Kleiner Hebelstein, 651.9	bestehend
4	Buch a. Irchel	Schaffhuser, 670.8	bestehend
5	Dorf	Goldenberg (Drei Linden), 510.9	bestehend
6.1	Feuerthalen	Zürcherstrasse, 470	bestehend
6.2	Feuerthalen	Fenisberg, 443.7	bestehend
7	Flaach	Thurspitz, 345	bestehend
8.1	Flurlingen	Allenwinden, 472.2	bestehend
8.2	Flurlingen	Bürgitilli (Feldbergblick), 547.3	bestehend
9	Kleinandelfingen	Hummenberg in Alten, 429.8	bestehend
10.1	Laufen-Uhwiesen	Hörnli, 549	bestehend
10.2	Laufen-Uhwiesen	Kyburger Stein (Hohmarchstein), 539.4	bestehend
10.3	Laufen-Uhwiesen	Schloss Laufen/Rheinfall, 409	bestehend
11	Rheinau	Bergkirche, 391	bestehend
12	Trüllikon	Berg, 481.7	bestehend
13.1	Unterstammheim	Vorderhütte, 621.0	bestehend
13.2	Unterstammheim	Hinterhütte, 607.8	bestehend
14	Trüllikon	Hochwacht, 549.1	neu durch RP Ergänzung 2008

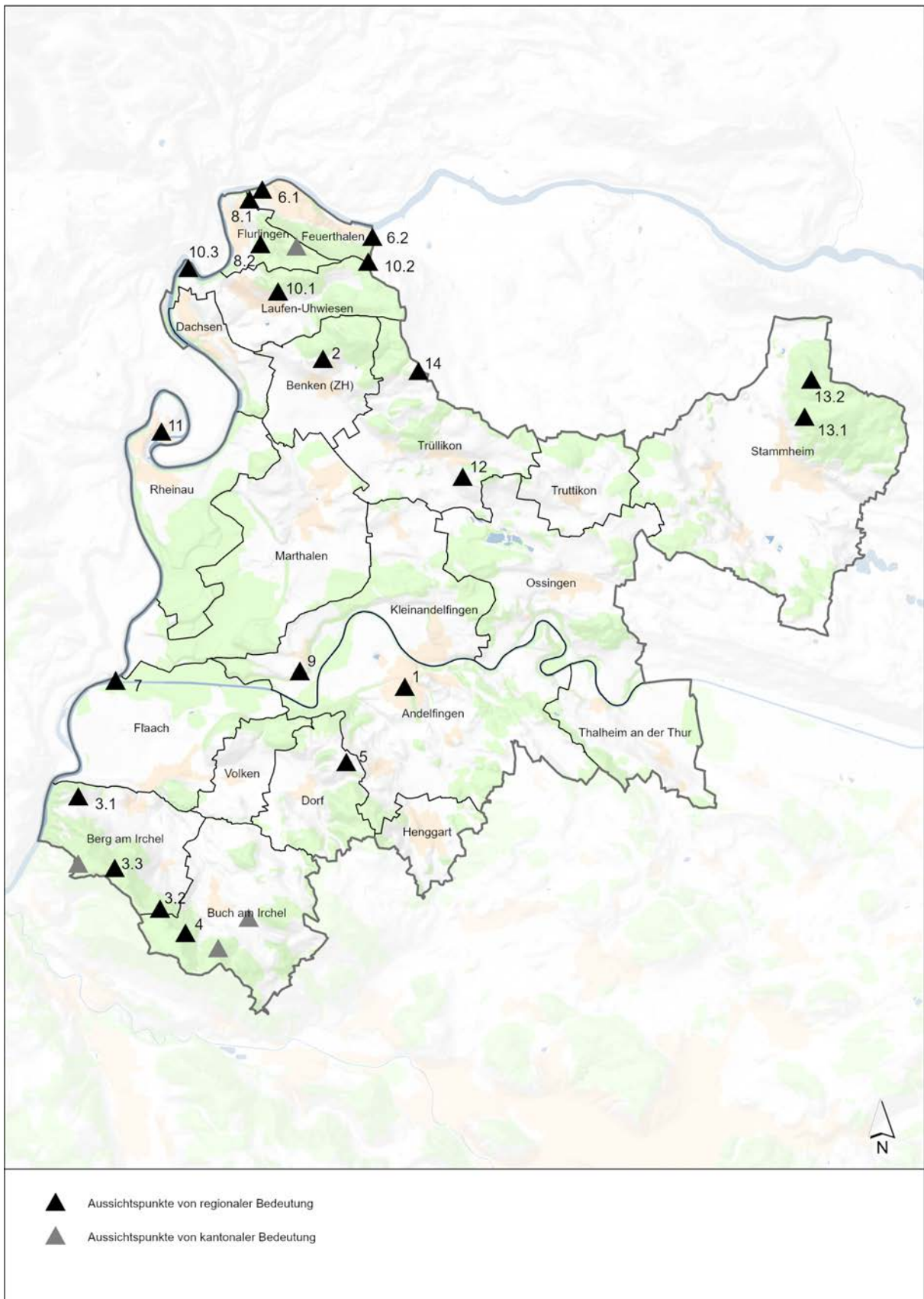


Abb. 12: Themenkarte Aussichtspunkte

### 3.6.3 Massnahmen

#### a) Region

Im regionalen Richtplan werden die Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung bezeichnet.

#### b) Gemeinden

Die Freihaltung der Aussicht ist vor allem mit geeigneten Mitteln in der kommunalen Planung zu sichern, aber auch durch geeignete Massnahmen bei der Wald- und Gehölzpflege.

## 3.7 Naturschutz

Die Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung werden aus dem regionalen Richtplan 1997 übernommen, bezüglich Status überprüft und ergänzt.

### 3.7.1 Ziele

Lebensräume wertvoller Tier- und Pflanzenarten werden als Naturschutzgebiete oder als naturkundlich bedeutende Waldstandorte bezeichnet. Diese Gebiete mit ihren Arten, Beständen und Lebensräumen sind zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Für die Erhaltung und Pflege kantonaler und regionaler Naturschutzgebiete ist der Kanton zuständig. Die Pflege und Gestaltung der naturkundlich bedeutenden Waldstandorte erfolgt nach dem Waldentwicklungsplanänen. Für die meisten Objekte dieser beiden Gebietskategorien bestehen inzwischen Schutzverordnungen (SVO) (vgl. Tabelle 17, Tabelle 18 und Tabelle 19). Zahlreiche weitere übergeordnete Naturschutzgebiete sind in Tabelle 19 (Objekte kursiv) zusammen mit den Waldstandorten aufgeführt, da sie meist durch gemeinsame Schutzverordnungen gesichert sind und Waldgebiete, Gewässer, Riedflächen oder Trockenstandorte umfassen (vgl. auch Themenkarte Abb. 13).

### 3.7.2 Karteneinträge

Die nachstehenden Listen beruhen auf Angaben des Kantons 2010 und wurden im Laufe der Richtplanerarbeitung zusammen mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz 2015 überprüft und aktualisiert. Zu bemerken ist, dass etliche vormals regionale Naturschutzgebiete inzwischen kantonalen Status erlangt haben. Zur vollständigen Dokumentation sind nachfolgend nebst den kantonalen und regionalen Naturschutzgebieten auch die Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung aufgeführt.

#### Tabelle 17 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.\*= Gebiet nicht dargestellt in Richtplan-Gesamtkarte bzw. vollumfänglich von Wald überlagert

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Bezeichnung, Objektname	Status
1.1	Adlikon	Eselacker-Ried	bestehend, SVO
1.2	Adlikon	Ried bei Scheibenstand	bestehend, SVO
1.3	Adlikon	TSO / Magerwiese Wilbuck	bestehend, SVO, WNB 21.01
1.4	Adlikon	Bahnborde Erlenhalden-Haldenholz, Reptilienstandort Rau/Ibruch	bestehend, ohne SVO
1.5	Adlikon	Haslen	bestehend, ohne SVO
2.1	Andelfingen	Kiesgruben im Niderfeld	bestehend, SVO
2.2	Andelfingen	Hätteliweiher im Oberholz	bestehend, SVO, WNB 30.06
2.3	Andelfingen	Bahnböschung Andelfingen Süd	bestehend, ohne SVO, WNB 30.07

2.4	Andelfingen	Auengebiet Eggrank-Thurspitz, Thuraltlauf Inslen	1. Etappe SVO, Erweiterung ge- plant, WNB-Nr. 30.01-03
2.5	Andelfingen	Erlenhofweiher	bestehend, ohne SVO
3.1	Benken	Quarzsandgrube (im Wald)	bestehend, SVO, mit Trüllikon, WNB 22.01/ 40.08
4.1	Berg a. Irchel	Hangried ob Holzacker	bestehend, SVO, WNB 23.04
4.2	Berg a. Irchel	Hangried Irchel-Westhang, Objekte 2, 4, 5	bestehend, SVO, WNB 23.05 / 23.08
4.3	Berg a. Irchel	Hagenbuck	bestehend, SVO, WNB 23.07
4.4	Berg a. Irchel	Urfelen	neu, ohne SVO, WNB 23.13
4.5	Berg a. Irchel	Eigental (Lotzenbach)	neu, ohne SVO, WNB 23.14
4.6	Berg a. Irchel	ob Schnitzelschopf	bestehend, SVO, WNB 23.03
4.7	Berg a.l.	Schlossbuck / Wandbuck	bestehend, SVO, WNB 23.08 / 23.05
	Buch a.l.	keine kantonalen NSG	
6.1	Dachsen	TSO Rhihalden	bestehend, SVO, WNB 25.01, 25.02
6.2	Dachsen	Rhihalden-Süd	neu, ohne SVO, WNB 25.03
6.3	Dachsen	TSO Risi	bestehend, SVO, WNB 25.05
6.4	Dachsen	Trockenstandort Oberholz	bestehend, SVO
7.1	Dorf	Forenbuck	neu, ohne SVO, WNB 26.05
7.2	Dorf	Brunnwies	neu, ohne SVO
7.3	Dorf	Lotzenbach-Salenholz	neu, ohne SVO, WNB 26.10
7.4	Dorf	Trockenstandort Nobleten	bestehend, SVO
7.5	Dorf	Wald/Waldrand Horn	bestehend, SVO, WNB 26.07
7.6	Dorf	Trockenstandort Berg	bestehend, SVO, WNB 26.08
7.7	Dorf	Trockenstandort Wattikon	bestehend, SVO, WNB 26.04
8.1	Flaach	Thur-Altlauf Tiergarten	bestehend, SVO
8.2	Flaach	Altlauf Stuck	bestehend, SVO
8.3	Flaach	Auenstandort Engi	bestehend, SVO
8.4	Flaach	Trockenstandort Wolau	bestehend, SVO
8.5	Flaach	Magerwiese Preuselen	bestehend, SVO
8.6	Flaach	Kiesgrube, Magerwiese Gründen (Chrum- ben)	bestehend, SVO
8.7	Flaach	Weiher Wögli	bestehend, SVO
8.8	Flaach	Trockenstandort Barägerten	bestehend, SVO
8.9	Flaach	Kiesgrube, Magerwiesen Ebnet	bestehend, Perimeter neu, SVO
8.10	Flaach	Kiesgrube Buchbrunnen	bestehend, Perimeter neu
8.11	Flaach	Ried- und Magerwiesen Reckholderen	bestehend, Perimeter neu, SVO
8.12	Flaach	Magerwiesen Rheingraben	bestehend, SVO
	Flurlingen	keine kantonalen NSG	
	Feuerthalen	keine kantonalen NSG	
11.1	Henggart	Seltenbach-Humlikon	neu, ohne SVO
11.2	Henggart	Feuchtgebiet Witteri	neu, Schutzverfügung

12.1	Humlikon	Seltenbach-Humlikon	neu, ohne SVO
13.1	Kleinandelfingen	Sumpf bei Wolfzeichen "Seeli"	bestehend, SVO, WNB 33.08
13.2	Kleinandelfingen	Kiesgrube Müllersbuck	bestehend, SVO
13.3	Kleinandelfingen	Lochacker	bestehend, ohne SVO
13.4	Kleinandelfingen	Oerlinger Ried	bestehend, SVO
13.5	Kleinandelfingen	Entelersee	bestehend, SVO, WNB 33.06
13.6	Kleinandelfingen	Cholgruebsee	bestehend, SVO
13.7	Kleinandelfingen	Räubrichseen	bestehend mit Erweiterung, SVO, WNB 33.07
13.8	Kleinandelfingen	Grosssee	bestehend, SVO, WNB 33.04
13.9	Kleinandelfingen	Steingrundsee	bestehend, SVO
13.10	Kleinandelfingen	Burketensee	bestehend, SVO
13.11	Kleinandelfingen	Heinrichensee	bestehend, SVO
13.12	Kleinandelfingen	Birchwiessee	bestehend, SVO
13.13	Kleinandelfingen	Lochsee	bestehend, SVO
13.14	Kleinandelfingen	Pfaffensee	bestehend, SVO, WNB 37.03
13.15	Kleinandelfingen	Bahnböschung Schiterbergholz	bestehend, ohne SVO, WNB 33.09
13.16	Kleinandelfingen	NSG bei "Bühlhof"	WNB 33.03, bestehend, ohne SVO
14.1*	Laufen-Uhwiesen	Seewadelgrab	neu, ohne SVO (kleine Lichtungen im Wald, kein WNB)
14.2	Laufen-Uhwiesen	Rhihalden	neu, altrechtliche SVO, WNB 34.02
15.1	Marthalen	Feuchtbiotop Lanzigloch, Ellikon	bestehend, ohne SVO
15.2	Marthalen	Trockenstandort Wattbüel	bestehend, SVO
15.3	Marthalen	Brunntalberg	neu, ohne SVO
15.4	Marthalen	Sunnehof	neu, ohne SVO
15.5	Marthalen	Ziegelhütten	neu, ohne SVO
15.6	Marthalen	Kiesgrube Junkernbuck-Steinacker	neu, ohne SVO (punktueller RP-Eintrag)
15.7	Marthalen	Entelersee	bestehend, mit SVO, WNB 33.04/35.06
15.8	Marthalen	Brugglochried-Auen bei Ellikon	bestehend, SVO
15.9	Marthalen	Ehemalige Kiesgrube Wolfstieg, Ellikon	bestehend, SVO
15.10	Marthalen	Altlaufschlingen/Steipis und Wolfstig, Ellikon	bestehend, SVO
15.11	Marthalen	Altlaufmündung Schöni, Ellikon	bestehend, SVO
16.1	Oberstammheim	Raffoltersee, Kiesgrube	bestehend, ohne SVO
16.2	Oberstammheim	Kiesgrube Händli	bestehend, ohne SVO
16.3	Oberstammheim	Morgen	neu, ohne SVO
17.1	Ossingen	Kiesgrube Heidiboden (Chilchenacker)	neu, SVO (punktueller RP-Eintrag)
17.2	Ossingen	Husemersee / Sölle Oberholz / Mörderssee / Schützenweiher / Söll bei Windlingen	bestehend, SVO, WNB 37.01/37.02/ 37.03/ 37.07/ 37.08
17.3	Ossingen	Bahndamm Ossingen	bestehend, ohne SVO, WNB 37.09
17.4	Ossingen	Heiligenbrünneli	bestehend, ohne SVO
18.1	Rheinau	Kiesgrube im Rhinauer Feld	bestehend, ohne SVO
18.2	Rheinau	Alte Kiesgrube im Oberboden	bestehend, SVO

18.3	Rheinau	Trockenstandort Ruedifahr	bestehend, SVO
18.4	Rheinau	Trockenstandort Tugstein	bestehend, SVO
18.5	Rheinau	Extensivstreifen Unter Tugstein	bestehend, SVO
18.6	Rheinau	Extensivstreifen/ Magerwiese Häuli-Solboden	bestehend, SVO
19.1	Thalheim	Weiher Gütighausen	bestehend, SVO, WNB 39.02
20.1	Trüllikon	TSO Hochwacht	bestehend, ohne SVO
20.2	Trüllikon	Feuchtgebiet Chraienbuck	Teil von SVO Husemersee, WNB 40.01
20.3	Trüllikon	Vorderweiher, Weiheräcker (Drumlin mit Eichen und Föhrenbeständen, Trockenrasen)	bestehend, SVO
20.4	Trüllikon	Trockenstandort Isachenbuck (Drumlin mit Eichen u. Föhrenbeständen, Trockenrasen)	bestehend, SVO, WNB 40.02
20.5	Trüllikon	Quarzsandgrube (im Wald)	bestehend, SVO, mit Benken, WNB 22.01/ 40.08
21.1	Truttikon	Truttiker Ried	bestehend, SVO, WNB 42.02
22.1	Unterstammheim	Seewädeli	bestehend, SVO
22.2	Unterstammheim	Trockenstandort Furtmülibuck	bestehend, SVO
22.3	Unterstammheim	Gruben-, Magerbiotop Schlat/Steigbüel	bestehend, SVO
22.4	Unterstammheim	Riet und naturnaher Wald Mooshölzli	bestehend, SVO, WNB 42.03
22.5	Unterstammheim	Magerwiese Etwiler Riet	bestehend, SVO
22.6	Unterstammheim	Grubenbiotop im Oberbüel	ohne SVO (punktueller RP-Eintrag)
22.7	Unterstammheim	Fuchslen	WNB 42.04
22.8	Unterstammheim	Trockenstandort Chinterschersbuck (Drumlin mit Föhren und Trockenrasen)	bestehend, mit SVO
23.1	Volken	Lotzenbach	neu, ohne SVO, WNB 43.01
24.1	Waltalingen	Riedwiese Gmeindrüti-Ried, Birkenmoos	bestehend, SVO, WNB 44.02
24.2	Waltalingen	TSO Drumlin Eschbuck	bestehend, SVO, WNB 44.05

### Tabelle 18 Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.\*= Gebiet nicht dargestellt in Richtplan-Gesamtkarte bzw. vollumfänglich von Wald überlagert

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Standort, Objektname	Lebensraumtyp	Status
1.1	Adlikon	Lohbuck	Magerwiese (trocken)	bestehend, SVO
2.1	Andelfingen	Hangried / Wald Unter Erlen	Feuchtgebiet	bestehend, SVO, WNB 30.04
2.2	Andelfingen	Hangried im Moos	Feuchtgebiet	bestehend, SVO, WNB 30.05
3.1	Benken	Schnäggenweid	Weiher, Amphibienbiotop	bestehend, SVO, WNB 22.03
4.1*	Berg a.l.	Ob Salzenmas	Ried	bestehend, SVO, WNB 23.01
4.2*	Berg a.l.	Esch	Hangried	bestehend, SVO, WNB 23.02
4.3*	Berg a. Irchel	Irchel-Westhang, Objekt 3	Hangried	bestehend, SVO, WNB 23.11

	Buch a. Irchel	keine regionalen NSG		
	Dachsen	keine regionalen NSG		
7.1	Dorf	Waldriede Chalchen-Falzen	Waldried	bestehend, SVO, WNB 26.01/ 26.02
7.2*	Dorf	Chalchen-Zementteich	Weiher, Amphibienbiotop	bestehend, SVO, WNB 26.02
7.3	Dorf	Chugelhof-Ried, Holzhof	Waldried	bestehend, SVO, WNB 26.03
7.4	Dorf	Schloss TSO/ Geislenriet	Trockenstandort, Waldbiotop (trocken)	bestehend, SVO, WNB 26.06
8.1	Flaach	Ried Rütönen	Ried, Feuchtgebiet	bestehend, SVO
	Flurlingen	keine regionalen NSG		
	Feuerthalen	keine regionalen NSG		
11.1*	Henggart	Kiesgrube Oberholz	Gruben-, Amphibienbiotop (im Wald)	bestehend, ohne SVO
	Humlikon	keine regionalen NSG		
13.1	Kleinandelfingen	Altener Ried	Thuraltlauf, Feuchtgebiet	bestehend, SVO, WNB 33.05
14.1*	Laufen-Uhwiesen	Chirchhölzli	Trockenstandort	bestehend, SVO, WNB 34.03/ 34.05
14.2	Laufen-Uhwiesen	Witfeld, Wiswendi	Trockenstandort	bestehend, SVO
14.3	Laufen-Uhwiesen	Steinenberg	Trockenstandort	bestehend, SVO
15.1	Marthalen	Ellikon (Böschungen)	Trockenstandorte	bestehend, SVO
15.2	Marthalen	Riedmulde Fleudenbüel, Linggisee	Magerstandort, Söllsee	bestehend, SVO
15.3	Marthalen	Fleudenbüel	Magerwiese (Tulpenbiotop)	bestehend, ohne SVO
16.1	Oberstammheim	Steinacker	Weiher, Grubenbiotop	bestehend, ohne SVO
17.1*	Ossingen	Enetberg	Trockenstandort	bestehend, SVO
17.2	Ossingen	Bönler	Trockenstandort	bestehend, ohne SVO
18.1	Rheinau	Keltischer Wall, am Stadtgraben	Trockenstandort	bestehend, SVO, WNB 38.04
18.2*	Rheinau	Ziel	Trockenstandort	bestehend, SVO
18.3	Rheinau	Halbinsel Au	Trockenstandort/ Riedwiese	bestehend, SVO, WNB 38.04
18.4	Rheinau	Bahndamm Oberboden	Trockenstandort	bestehend, SVO
19.1	Thalheim	Thuraltlauf Äuli	Flussaltlauf, Feuchtgebiet	bestehend, SVO, WNB 39.01
19.2	Thalheim	Wannenried	Riedwiese, Weiher	bestehend, SVO
19.3*	Thalheim	Bösensee u. Tümpel im Oberloh	Magerstandorte, Söllseen	bestehend, SVO, WNB 39.03
19.4	Thalheim	Grütgraben	Feuchtgebiet	bestehend, SVO
20.1*	Trüllikon	Sumpfwald und -wiese Mündlimoos	Feuchtgebiete	bestehend, SVO, WNB 40.07
20.2	Trüllikon	Trockenstandort Steinigbuck	Drumlin mit Eichen und Föhrenbeständen, Trockenrasen	bestehend, SVO, WNB 40.06

20.3	Trüllikon	Trockenstandort Roswiesen(-buck)	Drumlin mit Eichen und Föhrenbeständen, Trockenrasen	bestehend, SVO, WNB 40.04/ 40.05
20.4	Trüllikon	Trockenstandort im Bücken	Drumlin mit Eichen und Föhrenbeständen, Trockenrasen	bestehend, SVO, WNB 40.03
20.5	Trüllikon	Trockenstandort Hamenberg	Trockenstandort	bestehend, ohne SVO
	Truttikon	keine regionalen NSG		
22.1	Unterstammheim	Trockenstandort Hinterwisen / Hoher Markstein	Drumlin mit Föhren und Trockenrasen	bestehend, mit SVO, WNB 42.01
23.1	Volken	Müliweiher	Weiher, Amphibienbiotop	bestehend, SVO
24.1	Waltalingen	Ried südl. Hasenbuck	Riedwiese	bestehend, SVO, WNB 44.03

**Tabelle 19 Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung**

### Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung

Die Tabelle umfasst die Waldstandorte nach kantonalen Inventaren. Innerhalb des Schutzperimeters der Waldstandorte liegen oft kleinere und grössere Naturschutzflächen von überkommener Bedeutung wie Riedflächen, Söllseen, Magerstandorte usw. Objekte mit solchen grösseren waldexternen Naturschutzflächen sind *kursiv* dargestellt.

**Tabelle 19 Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Standort, Objektname	Beschreibung	Objekt-Nr. OFA, Status
21.01	Adlikon	Wilbuck	<i>naturnaher Laubmischwald</i>	21.01, SVO
21.02	Adlikon	Thurhalden	Buchen-, Ahorn- und Eschenwälder an Steilhängen, Auenwaldreste	21.02
30.01	Andelfingen	Weri-Untergill, Thuraue	<i>naturnaher Laubmischwald, Auenwald</i>	30.01, nat., SVO
30.02 / 03	Andelfingen	Inslen-Thuraltlauf	<i>naturnaher Laubmischwald, Auenwald</i>	30.02 / 30.3, SVO
30.04	Andelfingen	Erlenhölzli	<i>Buchen-Eschenwald an Hanglagen oberhalb Hangried</i>	30.04, SVO
30.05	Andelfingen	Hinter Neuguet	<i>naturnaher Laubmischwald, Buchen-Eschen-, Bruchwald</i>	30.05, SVO
30.06	Andelfingen	Hätteliweiher	<i>naturnaher Laubwald um Waldweiher</i>	30.06, SVO
22.01	Benken	Gartenbüel, Quarzsandgrube	<i>Wald um Grube</i>	22.01, SVO
22.02	Benken	Vorder-Hörnli	<i>naturnaher Eichenwald</i>	22.02
22.03	Benken	Schnaggenweid	<i>Randbereich Weiher</i>	22.03, SVO
23.01	Berg a. l.	Salzenmas, Zinnen	<i>Erlen-, Ahorn-Eschenwald oberhalb Ried</i>	23.01, SVO
23.02	Berg a. l.	Esch	<i>Ahorn-Eschenwald Umgebung Hangried</i>	23.02, SVO

23.03 / 04	Berg a .l.	Holzacker, Unterbuechen- hau, Eschwiesen	Erlen-, Ahorn-Eschen- Bu- chen -wälder um Riedgebiete	23.03 / 04, SVO
23.05, 07, 08, 11	Berg a .l.	Irchel Westhang: Wand- buck, Obertobel, Schloss- berg, Untertobel	Buchen-, Eschen- und Föh- renwälder	23.05/ 07/ 08/ 11, SVO
23.06	Berg a. l.	Sandgass - südl. Talcher	Weisseggen-, Bergseggen- Buchenwald	23.06, SVO
23.09	Berg a. l.	Rheinhalde, Zieglerholz	Ahorn-Eschen- und Weisseg- gen-Buchenwald	23.09
23.10	Berg a. l.	Ebnet	Sonderstandorte	23.10, SVO
23.12	Berg a. l.	Jösli	seltene Pflanzen	23.12, SVO
23.13	Berg a. l.	Ebersberg, Urfelen	naturnahe Buchenwald ober- halb Trockenstandort	23.13, SVO
23.14	Berg a. l.	Eigental (Lotzenbach)	Bachtobel, naturnahe Buchenwald	23.14
24.01	Buch a. l.	Bebikon-Tobel	Waldbobel	24.01
24.02	Buch a. l.	Lotzenbach	naturnahe Buchenwälder im Tobel	24.02
25.01 - 03	Dachsen	Rhihalden (Usser-Süd)	naturnahe Ahorn-Eschen-, Buchenwälder am Steilhang	25.01-03, SVO
25.04	Dachsen	Büel	Ahorn-Eschen-, Weisseggen- Buchenwald	25.04, SVO
25.05	Dachsen	Risi	Ahorn-Eschen-, Weisseggen- und Bergseggen-Buchenwald	25.05, SVO
26.01/ 02	Dorf	Chalchen-Falzen-Hansen- moos	Ahorn-Eschenwald um Wald- riede Falzen/ Hansenmoos, Weiher	26.01/ 02, SVO
26.03	Dorf	Chugelhof, Holzhof	Ahorn-Eschenwald um Ried	26.03, SVO
26.04	Dorf	Wattiken		26.04, SVO
26.05	Dorf	Forenbuck	naturnahe Föhrenwald	26.05
26.06	Dorf	Schloss		SVO
26.07 - 09	Dorf	Horn, Berg und Bergbuck	naturnahe Buchenwälder, Föhrenwälder	26.07/ 08/ 09, SVO
26.10	Dorf	Lotzenbach-Salenholz	Biotopstrukturen (Bachtobel)	26.10
28.01	Flaach	Thurauen (Thurhau)	Eschenmischwälder, Auenwald, Altläufe	28.01, nat., SVO
28.02	Flaach	Thurspitz - Holenrüti	Ulmen-Eschen- und Silber- weiden-Auenwälder, Altläufe	28.02, nat., SVO
28.03	Flaach	Werdhölzli	Auenwaldgesellschaften	28.03, nat.
28.04	Flaach	Blöni	naturnahe Laubwaldstreifen bei Weiher	28.04, nat., SVO
28.05	Flaach	Präuselen	Umgebung Kiesgrubenweiher	28.05, nat., SVO
28.06	Flaach	Präuselen	Eschenmischwälder	28.06, nat., SVO
28.07	Flaach	Rain (Worbig)	naturnahe Buchen-Eschen- wald in steilen Hanglagen	28.07
28.08	Flaach	Müliberg	naturnahe Buchenwald ober- halb Lotzenbach	28.08
29.01	Flurlingen	Buechhalden	naturnahe Buchen-Eschen- wald in steiler Hanglage	29.01, ohne SVO
29.02	Flurlingen	Vordere Sommerhalde	naturnahe Buchenwald	29.02

33.01	Kleinandelfingen	Thurauen-Widen	Eschenmischwälder, Auenwald	33.01, nat., SVO
33.02	Kleinandelfingen	Baragerten-Untergrieshalde	naturnahe Buchen-Eschenmischwälder	33.02, nat., SVO
33.03	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Hundsau-Rithalde</i>	<i>Buchen-, Eschenmischwälder, Auenwald</i>	33.03
33.04	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Grossee</i>	<i>naturnaher Wald um Weiher</i>	33.04, SVO
33.05	Kleinandelfingen	Unter dem Felsen (Alten)	naturnahe Buchen- Ahorn-Eschenwälder, Altlauf	33.05, SVO
33.06	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Entelersee</i>	<i>naturnaher Buchenwald, Umgebung Söllsee</i>	33.06, SVO
33.07	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Räubrichseeholz</i>	<i>naturnaher Buchenwald, Eschenmischwald, Umgebung See</i>	33.07, nat., SVO
33.08	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Wolfzeichen</i>	<i>naturnaher Buchenwald um Seeli</i>	33.08, SVO
33.09	<i>Kleinandelfingen</i>	<i>Schiterbergholz</i>	<i>Trockenstandorte</i>	33.09, SVO
33.10	Kleinandelfingen	Thurhalden		33.10, ohne SVO
34.01	Laufen-Uhwiesen	Buechhalden	Naturnaher Buchen-Eschenwald in steiler Hanglage	34.01, ohne SVO
34.02	Laufen-Uhwiesen	Rheinhalden	naturnahe Ahorn-Eschen-, Buchenwälder am Steilhang	34.02
34.03	<i>Laufen-Uhwiesen</i>	<i>Chirrhölzli</i>	<i>reichhaltiger Waldrand, seltene, trockene Buchenwälder</i>	34.03, SVO
34.04	Laufen-Uhwiesen	Schützenhalde	naturnaher Buchenwald, besondere Pflanzenstandorte	34.04
34.05	Laufen-Uhwiesen	Unol	seltene Waldgesellschaften	34.05
35.01	Marthalen	Lauterholz	naturnaher Eschenmisch-, Buchenwald	35.01, ohne SVO
35.02	<i>Marthalen</i>	<i>Elliker Thurauengebiet (teilw.)</i>	<i>Eichenhainbuchenwälder, Altlauf</i>	35.02, nat., SVO
35.03	<i>Marthalen</i>	<i>Niderholz, Bötzen mehrere Gebietsteile</i>	<i>naturnaher Eschenmisch-, Buchenwald</i>	35.03
35.04	<i>Marthalen</i>	<i>Entelersee</i>	<i>naturnaher Buchenwald, Umgebung Söllsee</i>	33.04, SVO
35.05	Marthalen	Hard	seltene Waldgesellschaften	35.05
36.01	Oberstammheim	Burghalde-Tütteltal	naturnaher Buchenwald mit Föhren	36.01
36.02	Oberstammheim	Fulenbach	seltene Waldgesellschaften	36.02
37.01	<i>Ossingen</i>	<i>Husemer See (sechs Teilgebiete)</i>	<i>Buchen-Eschenwälder, Bruchwälder, Eichen</i>	37.01, SVO
37.02	<i>Ossingen</i>	<i>Windlingen</i>	<i>Umgebung Söllsee</i>	37.02, SVO
37.03	<i>Ossingen</i>	<i>Bönler/Mördersee</i>	<i>Umgebung kleiner Söllsee</i>	37.03, SVO
37.04	Ossingen	Tüfenau	naturnaher Eschenmischwald, in Thurschleife	37.04
37.05	Ossingen	Rain-Gruebhölzli	naturnaher Eschenwald, Buchenwald	37.05
37.06	<i>Ossingen</i>	<i>Äuli-Hirschengrabe</i>	<i>naturnaher Eschenwald, Buchenwald</i>	37.06, SVO

37.07	Ossingen	Oberholz	Eichen-Hainbuchen-Buchenwälder	37.07, SVO
37.08	Ossingen	östl. Oberholz (Weiher im Schluch)	Randbereiche kleiner Söllseen	37.08, SVO
37.09	Ossingen	Stiegrain, Thurhang	seltene Tierarten	37.09
38.01	Rheinau	Niderholz-Nord und -Süd, Ölberg-Watt	Eichen-Hainbuchenwald, z.T. Föhren	38.01
38.02	Rheinau	Geissert (Rheinhang westl. Dorf)	naturnaher Ahorn-Eschenwald Stadtgraben und Rheinufer	38.02
38.03	Rheinau	Eschenhalden (Hinter der Stube)	naturnahe Buchenwälder am Rheinhang	38.03
38.04	Rheinau	Rheinufer Halbinsel Au, Kiesgrube (drei Teilgebiete)	naturnahe Uferwälder	38.04, teilw. SVO
39.01	Thalheim	Allmend-Buechergillrain, (drei Teilgebiete)	naturnaher Laubmischwald, Auenwald	39.01, SVO
39.02	Thalheim	Weiher Stüdeliberg, Gütighausen	Eschen-, Erlenbruch-Wald um Weiher	39.02, SVO
39.03	Thalheim	Oberloh-Bösensee	Buchen-Eschen-, Erlenbruch-Wald um Söllseen	39.03, SVO (ZPW 9 Dinhard)
40.01	Trüllikon	Husemer See, Chraienbuck	Buchen-Eschenwälder, Bruchwälder, Eichen	40.01, SVO
40.02 - .06	Trüllikon	Fünf Kuppen Wilerbuck (Isachenbuck, Bücken, Rägewis, Roswiesen, Steinigbuck, Hamenberg)	fünf Kleinstwälder, Trockenstandorte	40.02-06, SVO
40.07	Trüllikon	Mündlimoos	naturnaher Buchen-Eschenwald, Sumpfwiesen	40.07, SVO
40.08	Trüllikon	Quarzsandgrube	Waldbereich um Grube	40.08, SVO
41.01	Truttikon	Brunisseewadel	naturnaher Laubmischwald	41.01
42.01	Unterstammheim	Hochmarkstein	Trockenstandort	42.01, SVO
42.02	Unterstammheim	Burghalde-Tütteltal	naturnaher Buchenwald mit Föhren	42.02
42.03	Unterstammheim	Lochacker-Mooshölzli	seltene Waldgesellschaften und Pflanzen	42.03, SVO
42.04	Unterstammheim	Fuchslen	seltene Waldgesellschaften und Pflanzen	42.04
43.01	Volken	Lotzenbach		
44.01	Waltalingen	Hasenbuck (teilw.), Mos	Erlenbruch-, Traubenkir-schen-Eschenwald	44.01, SVO
44.02	Waltalingen	Gemeindrüti, Birkenmoos	Buchen-Eschenwald angrenzend an Ried	44.02, SVO
44.03 / 05	Waltalingen	Hasenbuck (drei Teilgebiete)	naturnaher Eichen-Buchenwald auf Kuppe	44.03, SVO
44.04	Waltalingen	Glenbuck, Gländ	Teiche, Waldbiotop	44.04, ohne SVO
44.05	Waltalingen	Eschbuck	Teiche, Waldbiotop	44.05, SVO

## Abkürzungen

nat.: Objekt von nationaler Bedeutung; OFA: Oberforstamt; SVO: Schutzverordnung

Gruben- und Ruderalbiotope ~~Tabelle 20 Gruben- und Ruderalbiotope~~

Im kantonalen Richtplan ist in der Gemeinde Marthalen im Gebiet Steinacker bzw. Kiesabaugebiet "Niedermartelen" ein kantonales Gruben- und Ruderalbiotop festgelegt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Mehrauffüllung wurde im 2015 ein neuer kantonaler Gestaltungsplan festgesetzt. Es ist vorgesehen, die ökologischen Ausgleichsflächen im Verlauf der Auffüllung im westlichen Bereich angrenzend an den Waldrand und an den neu gestalteten Niederwiesenbach anzulegen. Der regionale Richtplan konkretisiert deshalb den kantonalen Standort und bezeichnet die zwei Gruben- und Ruderalbiotope an den dafür vorgesehenen Standorten Steinacker sowie Wasserfallen.

Tabelle 20 Gruben- und Ruderalbiotope

Nr.	Gemeinde	Standort, Objektname	Lebensraumtyp	Status
1	Marthalen	Niedermartelen, Steinacker	Magerwiesen, Sand- und Steinstrukturen, Niederheckengruppen	Festlegung Kantonaler Gestaltungsplan
2	Marthalen	Niedermartelen, Wasserfallen	Kiesgrubenbiotop	Festlegung Kantonaler Gestaltungsplan

3.7.3 Massnahmena) Kanton

Für die grössere Zahl der Objekte (Naturschutzgebiete und naturkundlich bedeutenden Waldstandorte) bestehen zusammen mit den Gemeinden erarbeitete, übergeordnete Schutzverordnungen. Die Schutzmassnahmen und Nutzungsvorgaben gemäss Verordnungen sind einzuhalten.

Die im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans "Kiesgebiet Niedermartelen" festgelegten Massnahmen für ökologische Ausgleichsflächen sind gemäss Vorgaben umzusetzen.

b) Region und Gemeinden

Region und Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung von Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Neben den übergeordneten Schutzobjekten gibt es durch die Gemeinden festgesetzte kommunale Verordnungen oder Inventare des Naturschutzes. Diese sind nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.

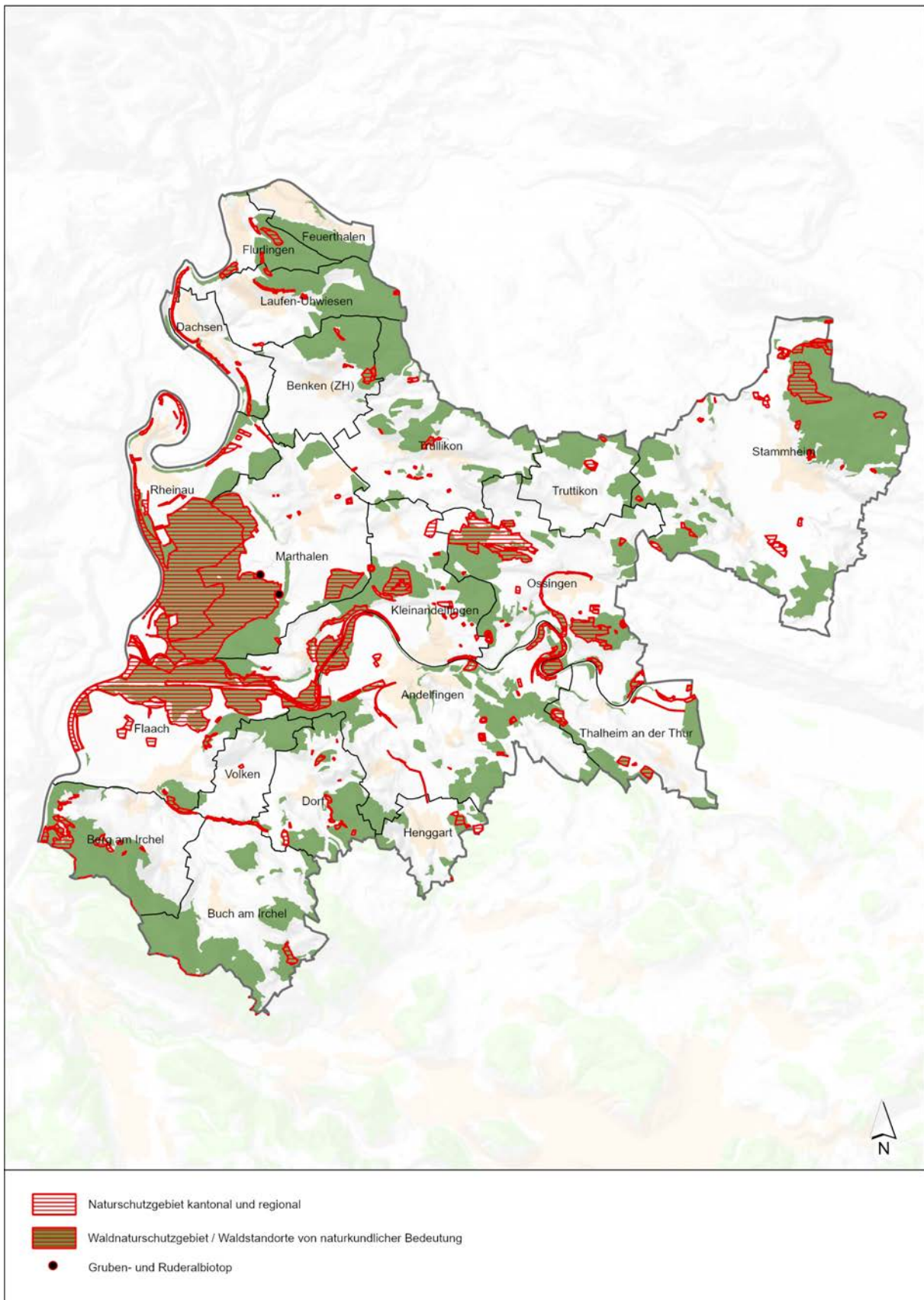


Abb. 13: Naturschutzgebiete, Waldnaturschutzgebiete sowie Gruben- und Ruderalbiotope

### ~~3.7.31.1.1~~ **Massnahmen**

#### ~~a) Kanton~~

~~Für die grössere Zahl der Objekte (Naturschutzgebiete und naturkundlich bedeutenden Waldstandorte) bestehen zusammen mit den Gemeinden erarbeitete, übergeordnete Schutzverordnungen. Die Schutzmassnahmen und Nutzungsvorgaben gemäss Verordnungen sind einzuhalten.~~

~~Die im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans "Kiesgebiet Niedermartelen" festgelegten Massnahmen für ökologische Ausgleichsflächen sind gemäss Vorgaben umzusetzen.~~

#### ~~b) Region und Gemeinden~~

~~Region und Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung von Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Neben den übergeordneten Schutzobjekten gibt es durch die Gemeinden festgesetzte kommunale Verordnungen oder Inventare des Naturschutzes. Diese sind nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung.~~

## 3.8 Landschaftsschutzgebiete

Im regionalen Richtplan werden zu den kantonalen Landschaftsschutzgebieten keine zusätzlichen Gebiete ausgeschieden.

### 3.8.1 Ziele

Die Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

### 3.8.2 Karteneinträge

**Tabelle 21 Kantonale Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Gebiet	Überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
19	Husemersee	SVO Ossingen, Trüllikon 1988	BLN Nr. 1403	Anwenden bestehender SVO
20	Rheinfall	SVO Rheinfall 1954 Dachsen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen	BLN Nr. 1412	Anwenden bestehender SVO, Überprüfung SVO erforderlich in Zusammenarbeit mit Kt. SH
21	Auengebiet Egg-rank-Thurspitz	SVO Eggrank-Thurspitz 2011 Andelfingen, Flaach, Kleinandelfingen, Marthalen	BLN Nr. 1403, 1411 Aueninventar Nr. 5	Anwenden bestehender SVO
22	Ellikon, Marthalen	SVO 1991/92	BLN Nr. 1411	Anwenden bestehender SVO

### 3.8.3 Massnahmen

Für alle kantonalen Landschaftsschutzgebiete bestehen verbindliche Schutzverordnungen.

#### a) Region und Gemeinden

Die Schutzmassnahmen und Nutzungsvorgaben gemäss Verordnungen sind einzuhalten. Die Region und die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen, Projekten und Stellungnahmen die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete (vgl. Ziele Pt. 3.1.1 und 3.1.2 KRP).

## 3.9 Landschaftsförderungsgebiete

Landschaftsförderungsgebiete umfassen multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Natürlichkeit auf.

### 3.9.1 Ziele

Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen spezifischen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Ziele Pt. 3.1.1 KRP).

### 3.9.2 Karteneinträge

~~Kantonale Landschaftsförderungsgebiete Tabelle 22 Kantonale Landschaftsförderungsgebiete~~

Im kantonalen Richtplan sind die nachstehenden Landschaftsförderungsgebiete festgelegt. Dabei wurde ein grosser Teil der ehemals regionalen Landschaftsförderungsgebiete 1997 neu als solche von kantonalen Bedeutung bezeichnet.

#### Tabelle 22 Kantonale Landschaftsförderungsgebiete

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinationshinweise
1	Unteres Tösstal-Irchel-Flaach-Schwerzenberg (Objekt <b>Nr. 20</b> im kant. Richtplan)	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Thur-, Rhein-, Tössauen, Mosaik trocken/feucht fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem Töss aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nr. 1410 und 1411
2	Thur- und Rheinland-Niederholz (Objekt <b>Nr. 21</b> im kant. Richtplan)	NS: Thurlauf aufwerten, Vernetzung Thur- und Rheinauen, artenreiche Eichenwälder und Mittelwald fördern, Vernetzung Husemer Seen und Thuraunen E: Thur und Rhein als Erholungsraum aufwerten LB: Charakter der Flusslandschaften erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nr. 1403, 1411 und 1412, Aueninventar Nr. 5
3	Stammheim-Trüllikon-Cholfirst (Objekt <b>Nr. 22</b> im kant. Richtplan)	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Husemer Seen - Nussbaumer See, Lebensräume des Ackerlandes und Trockenstandorte fördern LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten	BLN Nr. 1403

#### *Abkürzungen*

LW: Landwirtschaft; NS: Naturschutz; E: Erholung; LB: Landschaftsbild

## Regionale Landschaftsförderungsgebiete

Tabelle 23 Regionale Landschaftsförderungsgebiete

Der Grossteil der regionalen Landschaftsförderungsgebiete des Richtplans 1997 wurde neu im kantonalen Richtplan als kantonale Objekte übernommen. Auch ein paar übrige, nachstehend aufgeführte Landschaftsförderungsgebiete wurden bereits im regionalen Richtplan 1997 festgesetzt. Sie werden als Ausgangslage übernommen.

**Tabelle 23 Regionale Landschaftsförderungsgebiete**

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinationshinweise
1	Rheinufer Feuerthalen	NS: Vernetzung entlang Flussufer aufwerten, naturnahe Uferbereiche erhalten und fördern, markanten Baumbestand erhalten E: Rhein und Rheinufer als Erholungsraum erhalten unter Abstimmung mit den Naturwerten  LB: exponierten, strukturreichen und parkartigen Uferbereich erhalten	BLN Nr. 1411, bestehend
2	Plateau Berchen-Wissi, Dachsen, Laufen-Uhwiesen	LW: Rebberge erhalten  NS: Lebensräume des Ackerlandes und Trockenstandorte fördern, Vernetzungsachsen entlang Anderbach und Autobahn sichern und aufwerten  LB: Agrarlandschaft auf exponiertem Plateau im Nahbereich Rheinflussgebiet und der Ortsbilder Dachsen und Uhwiesen erhalten und freihalten	BLN Nr. 1412, bestehend
3	Guldiland-Sullgraben Süd. Marthalen	NS: Vernetzung Niederbach erhalten, Lebensräume des Ackerlandes, Trittsteinbiotope und Trockenstandorte fördern  LB: leicht coupierte Agrarlandschaft, Charakter der offenen Moränenlandschaft erhalten, Umgebung Ortsbild Marthalen mit Baumgärten und Talzug Niederbach	bestehend
4	Buechhalden Humlikon	NS: Vernetzung/Wildkorridor Rütibuck und Waldgebiet Berg sichern, Lebensräume des Waldlandes, des Ackerlandes und Trockenstandorte fördern  LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten und artenreiche Waldrandbereiche fördern	Wildkorridor Nr. 17, bestehend
<i>Abkürzungen</i>			
LW: Landwirtschaft, NS: Naturschutz; E: Erholung, LB: Landschaftsbild			

### 3.9.3 Massnahmen

#### a) Region

Im regionalen Richtplan werden die Landschaftsförderungsgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet. Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen und Stellungnahmen die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsförderungsgebiete und unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Vernetzungsprojekten und Landschaftsentwicklungskonzepten, um die biologische und landschaftliche Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

#### b) *Gemeinden*

Die Förderungsziele der Landschaftsförderungsgebiete sind vor allem durch Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte sowie über die kommunale Nutzungsplanung zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie sind bei Projekten und Bewilligungen zu berücksichtigen.

### 3.10 Vernetzungskorridore

Für die Konkretisierung und örtliche Umsetzung werden **Landschaftsverbindungen** und **Vernetzungskorridore** unterschieden.

Die Erhaltung der Kerngebiete der Lebensräume von Tieren und Pflanzen setzt ihre gegenseitige Verknüpfung voraus. Dazu dienen die Landschaftsverbindungen und die Vernetzungskorridore. Die Korridore enthalten in der Regel naturnahe Bereiche und "Trittsteine", die für die ökologische Vernetzung und Aufwertung besonders geeignet sind und möglichst wenige Hindernisse aufweisen. Dadurch finden boden- oder gewässergebundene Tiergruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Wirbellose) genügend Lebensraum und Bewegungsfreiheit und Pflanzenarten die nötigen Entwicklungskorridore. Die Gewässersysteme von Rhein und Thur und ihre Uferbereiche sind ebenfalls Bestandteil dieser Lebensräume, sozusagen die "Lebensadern" des Weinlandes. Sie sind wie die Waldgebiete im regionalen Landschaftsrichtplan nicht speziell dargestellt. Die Landschaftsverbindungen überbrücken grosse bauliche Hindernisse im Verbund (z.B. Wildbrücken).

#### *Landschaftsverbindungen*

Die im regionalen Richtplan dargestellten Landschaftsverbindungen werden weitgehend im kantonalen Richtplan festgesetzt und als Ausgangslage übernommen. Sie wurden in grossen Teilen im letzten Jahrzehnt durch bauliche Massnahmen mit Brücken oder Durchlässen realisiert.

#### *Korridore der ökologischen Vernetzung*

Die Bezeichnung von Korridoren der ökologischen Vernetzung ist eine Absichtserklärung. Im Vordergrund steht die nachhaltige Sicherung der heute bestehenden Vernetzungen, ihre langfristige Freihaltung vor weiteren Barrieren und bei Bedarf die Ergänzung naturnaher Elemente und Kleinflächen als verbindende "Trittsteine". Die im Richtplan in ungefährender Lage dargestellten Korridore der ökologischen Vernetzung knüpfen eng an bereits Vorhandenes an. Wichtig ist, dass die Plandarstellung nicht auf konkrete Teilflächen abzielt; sie bietet im Gegenteil einen weiten Anordnungsspielraum für eine sinnvolle Anwendung, ohne die Landwirtschaft einzuschränken. Ausserhalb der verbindenden "Trittsteine" soll sich die Landwirtschaft ihren Bedürfnissen gemäss frei entwickeln können. Neue Barrieren oder Hindernisse sind zu vermeiden, bestehende sind langfristig und soweit sinnvoll zu beseitigen.

Für die Umsetzung kommen neben der Erhaltung bestehender naturnaher Elemente viele weitere Möglichkeiten in Frage: Kleingewässer können wieder geöffnet und renaturiert werden, es lassen sich Magerwiesen, Wildland- und Ruderallandstreifen anlegen, Feldgehölze pflanzen usw. In der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 sind verschiedene Gewässer der Region aufgeführt, die durch den Kanton und die Gemeinden in einen naturnaheren Zustand zurückgeführt werden sollen. Die einzelnen Massnahmen sind fallweise und gebiets- oder standortbezogen zu entwickeln – sei dies im Rahmen regionaler oder örtlicher Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte oder Sachplanungen. Die konkrete Ausgestaltung soll gemeinsam mit den direkten Beteiligten, besonders der Landwirtschaft, und grundsätzlich auf der Basis der Freiwilligkeit und Subsidiarität erfolgen.

#### 3.10.1 Ziele

Die Landschaftsverbindungen und die Vernetzungskorridore sollen die Verinselung von Lebensräumen freilebender Wildtiere vermindern und ihre Lebensräume miteinander

vernetzen. Bestehende Barrieren sind zu reduzieren. Wo notwendig sind Hindernisse – insbesondere stark genutzte Verkehrswege – mit baulichen Massnahmen zu überbrücken oder zu untertunneln. Derartige konfliktarme Landschaftsverbindungen verbessern auch die Erholungsräume für die Bevölkerung. Bei Ausbau und Bau von Infrastrukturanlagen ist der verbesserten Lebensraumvernetzung Rechnung zu tragen.

### 3.10.2 Karteneinträge

#### *Kantonale und regionale Landschaftsverbindungen*

In der Karte des kantonalen Richtplans werden Abschnitte von Autobahnen, Bahnlinien oder auch Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind. Ergänzend dazu liegt seit 2009 die Studie Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen im Kanton Zürich der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung vor. Darin werden einzelne Korridore in Lage und Durchlässigkeit und bezüglich der Sanierungsmassnahmen beschrieben. Die folgenden **kantonalen Landschaftsverbindungen** sind weitgehend realisiert. Sie werden im regionalen Richtplan übernommen.

**Tabelle 24 Kantonale Landschaftsverbindungen**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	bestehend	Infrastrukturanlage	Funktion, Koordinationshinweise
1	Adlikon /Humlikon Rütibuck	A 4 Überdeckung 50m	Wildbrücke bestehend	ökologische Vernetzung (Nr. 42 KRP)
2	Andelfingen/ Kleinandelfingen, Thur	A4, Viadukt über die Thur, 320m	Brücken bestehend	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (Nr. 43 KRP)
3	Benken/Dachsen	A4, Unterführung, 25m	Unterführung Bach ausgebaut	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. KRP Pt. 3.8.2 Nr. 21 und 22) (WTK ZH 14) (Nr. 44 KRP)
4	Flurlingen, Cholfirst	A4, Tunnel, 2300m	Tunnel bestehend	erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung (Nr. 45 KRP)
5	Henggart, Loterbuck	A4, Wildbrücke, 100m	Wildbrücke bestehend	ökologische Vernetzung (WTK ZH 34) (Nr. 46 KRP)
6	Kleinandelfingen, Ossingen Schiterberg-Schneitenberg	A4, Überdeckung, 50m	Wildbrücke bestehend	ökologische (WTK ZH 15) und erholungsbezogene Vernetzung (Nr. 47 KRP)
7	Laufen-Uhwiesen, Schloss Laufen	Bahntunnel, 70m	Tunnel bestehend	erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung (Nr. 48 KRP)
8	Marthalen, Benken	A4, Abist-Abistbach, ca. 6 m	Unterführung Bach ausgebaut	ökologische Vernetzung (ohne Nr. KRP)
9	Kleinandelfingen, Oerlingen	A4, Niederbach, ca. 8 m	bestehender Bachdurchlass, eine Ausweitung beim geplanten Ausbau Hochwasserrückhaltebecken prüfen	ökologische Vernetzung (ohne Nr. KRP)

**Tabelle 25 Regionale Landschaftsverbindungen**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Ortsbezeichnung	Infrastrukturanlage	Funktion, Koordinationshinweise
-----	----------------------------------	-----------------	---------------------	---------------------------------

10	Rheinau	Rheinau, Fischtreppen	Kraftwerke Rheinau (3 Wehre)	Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere geplant im Zuge neuer Konzessionen Kraftwerke; Lage noch nicht festgesetzt in der Richtplan-karte
----	---------	--------------------------	---------------------------------	---

### Regionale Vernetzungskorridore

Im regionalen Richtplan werden die **regionalen Vernetzungskorridore (VK)** bezeichnet, zur nachstehenden Liste vgl. auch Themenkarte Abb. 14. Die meisten Korridore sind bereits im regionalen Richtplan 1997 bezeichnet. Die grösseren Gewässerläufe sind in der Regel ebenfalls Vernetzungskorridore und darum sowohl hier unter den Korridoren wie unter den Gewässern (vgl. Pt. 3.12) aufgeführt. Es werden zudem dokumentierte, wichtige Amphibienzugstellen bezeichnet; nur wenige liegen ausserhalb der Vernetzungskorridore.

Die Schaffung von Leitstrukturen im Offenland, der Verbund der Landschaft über einschneidende Verkehrsstrassen hinweg und der Schutz von Waldrändern, Hanglagen und Kuppen wird als grosse Bereicherung für Wildtiere angesehen. Das Weinland ist von mehreren Wildtierkorridoren regionaler und nationaler Ausbreitung durchzogen. Auf diese sollte bei Detailplanungen Rücksicht genommen werden. Die Wildunfälle häufen sich an bestimmten Strassenabschnitten. Hier wird das Anbringen von Wildwarnanlagen empfohlen. Die Fischerei- und Jagdverwaltung muss bei der Detailplanung der Renaturierungsmassnahmen an der Thur und am Rhein mit einbezogen werden.

**Tabelle 26 Regionale Vernetzungskorridore**

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gebietsbeschreibung	Aufwertungsschwerpunkte	Festlegung Korridor und Massnahmen
11	Dachsen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Benken	Rheinufer, Uferwälder, Hanglagen, Bahnareale, Autobahn-Böschungen	naturnahe Rheinufer, Hangwälder, Waldrandbereiche, Böschungen	bestehend, VK jedoch ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, Brücken und Durchlässe bei Verkehrsanlagen (siehe auch Nr. 45 KRP)
12	Dachsen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Benken, Rheinau	Rheinufer, Uferwälder, Grubenareale	naturnahe Rheinufer, Hangwälder, Böschungen und Waldrandbereiche	bestehend, VK jedoch ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere (siehe auch Nr. 48 KRP)
13	Dachsen, Laufen-Uhwiesen	Anderbach - Cholfirst/ Steinenberg	naturnaher Bachlauf und Vernetzung bis Waldgebiet	bestehend, aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere (siehe auch Nr. 44 KRP)
14	Benken, Dachsen, Trüllikon, Marthalen, Rheinau	Höllbach, Rötibach, Abistbach bis Hanglagen Cholfirst	naturnahe Bachläufe, Böschungen, Waldrandbereiche, Kleinstrukturen, Autobahn- und Bahnböschungen	bestehend, VK teilw. verlegt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere, sichern Amphibienzugstellen, sichern der Durchlässe bei Verkehrsanlagen, Veloweg sollte machbar sein (siehe KRP ohne Nr.)

15	Benken, Trüllikon, Truttikon, Waltalingen/Schwandegg	Hanglagen und Wälder Cholfirst, Trüllikerberg über Junkholz/Grossholz bis Schwandegg	naturnahe Waldgebiete und Waldränder, naturnahe Böschungen und Kleinstrukturen	bestehend, VK verlängert, entlang Kantonsgrenze ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, fördern Kleinstrukturen
16	Marthalen, Trüllikon	Niderholz, Mederbach, Sandbuck, Nägelibuck, Schlossberg	oft naturnaher Mederbach und Nebenbäche, naturnahe Waldgebiete und Böschungen, Kleinstrukturen	bestehend, aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere, sichern Amphibienzugstellen, fördern Kleinstrukturen (siehe auch Nr. 47 KRP)
17	Marthalen, Kleinandelfingen, Ossingen	Niderholz, Alten, Schiterberg, Schneitenberg, Tannholz bis Thur	naturnahe Waldgebiete und Böschungen, Kleinstrukturen, Bahn- und Autobahnböschungen	bestehend, aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, sichern Amphibienzugstellen, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen, fördern Kleinstrukturen (siehe auch Nr. 47 KRP)
18	Flaach, Volken, Dorf, Humlikon	Worrenberg bis Goldenberg und Bueli	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Hanglagen, Golfplatzareal, Kleinstrukturen	bestehend, VK teilweise verlegt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen
19	Flaach, Berg, Buch, Volken, Dorf	Flaacherbach, Langwiesenbach, Lotzenbach	naturnahe Gewässer, Waldgebiete, Waldränder, Hanglagen, Kleinstrukturen	bestehend, VK teilweise verlängert und ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere, fördern Kleinstrukturen
20	Dorf, Buch, Henggart	Goldenberg, Bergbuck, Schindlenberg, Wolschberg gegen Irchel und Bergbuck gegen Loterbuck	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Hanglagen, Golfplatzareal, Kleinstrukturen, Autobahn- und Bahnböschungen	bestehend, VK teilweise ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern, aufwerten der ökologischen Vernetzung und grossräumigen Durchlässigkeit, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen sichern, fördern Kleinstrukturen
21	Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Henggart	Thurhalde, Seltenbach, Rütibuck, Homel, Hostbach, Oberholz, Burgstall, Eichrüti, Egg, Hebsack, Berg	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Hanglagen, Bachlauf, Kleinstrukturen, Autobahn- und Bahnböschungen, Wildbrücken über A4	bestehend, VK teilweise ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, sichern Amphibienzugstellen, Brücken oder Durchlässe bei Verkehrsanlagen, fördern Kleinstrukturen und begrenzen Barrieren oder Einzäunungen (siehe auch Nr. 42 und 46 KRP)
22	Adlikon, Andelfingen, Thalheim	Hanglagen Thur über Oberloh bis Dicki	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Hanglagen, Bahnböschungen	bestehend; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen sichern, fördern Kleinstrukturen
23	Ossingen, Thalheim	Oberholz, Thur, Auli	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Thur und	VK neu; aufwerten als Lebensräume,

			Feuchtgebiete, Kleinstrukturen	sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung, fördern Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere, fördern Kleinstrukturen (siehe auch KRP ohne Nr.)
24	Ossingen, Waltalingen	Husumer Seen, Richenergeten, Hau, Guggenbuel	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Feuchtgebiete, Hanglagen, Bahnböschungen, Kleinstrukturen	bestehend, VK ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern, aufwerten ökologischer Vernetzung und grossräumiger Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen, fördern Kleinstrukturen
25	Kleinandelfingen, Ossingen	Tannholz, Widen, Lattenbach, Oberholz	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Feuchtgebiete, Hanglagen, Bahnböschungen, Kleinstrukturen	bestehend; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen
26	Oberstammheim, Waltalingen, Unterstammheim	Hard, Raffoltersee, Mülibach	naturnahe Gewässer, Grubenareale, Feuchtgebiete, Hanglagen, Bahnböschung, Kleinstrukturen	bestehend, VK entlang Mülibach ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen, fördern Auf- und Abstieg Fische und anderer Wassertiere, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen
27	Waltalingen, Unterstammheim	Langenbuel, Steigbuel, Seewädeli, Stammerberg	Kuppen und Hanglagen, Kleinstrukturen, Feuchtgebiete, Waldränder	bestehend, VK ergänzt; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen, Überbrückungen und Durchlässe bei Verkehrsanlagen (siehe KRP ohne Nr.)
28	Ober- und Unterstammheim	Hanglagen Stammerberg, Verbindung Stammerberg zum Hardwald	naturnahe Waldgebiete Waldränder, Hanglagen, Kleinstrukturen	bestehend entlang Stammerberghang, neu Achse Stammerberg zum Hardwald; aufwerten als Lebensräume, sichern und aufwerten der ökologischen Vernetzung und der grossräumigen Durchlässigkeit, fördern Kleinstrukturen (siehe KRP ohne Nr.)
29	Marthalen, Trüllikon	Mattenhof, Unterloh	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Feuchtgebiete, Kleinstrukturen	bestehend, wegen Wegfall Wildbrücke über A4 aus kant. RP reduziert auf Verbindung Feuchtgebiete Linggissee Wald Unterloh; sichern Amphibienzugstellen, fördern Kleinstrukturen
30	Marthalen, Kleinandelfingen	Hardwald, Schiterberg, Räuberichseen	naturnahe Waldgebiete, Waldränder, Feuchtgebiete, Kleinstrukturen	VK bestehend, Verbindung Kleinandelfingen / Oerlingen neu; sichern Amphibienzugstellen, fördern Kleinstrukturen (siehe Nr. 47 KRP)
31	Buch a. I.	Wilemerirchel		Bezug zum Vernetzungskorridor aus dem regionalen Richtplan Unterland.

*Abkürzungen*

VK: Vernetzungskorridor

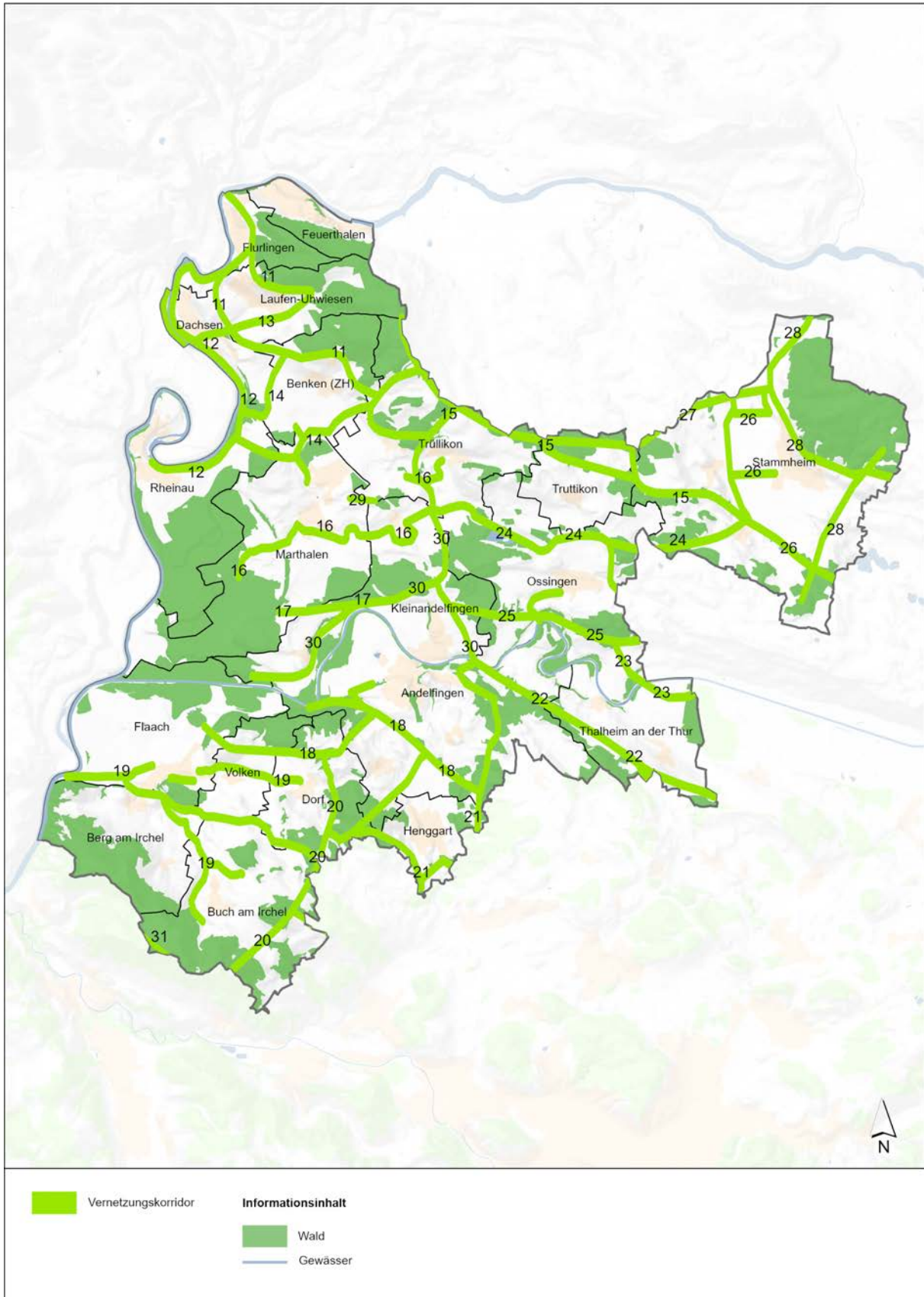


Abb. 14: Vernetzungskorridore

### 3.10.3 Massnahmen

#### a) Kanton, Region

Im regionalen Richtplan werden die Vernetzungen und Korridore von regionaler Bedeutung bezeichnet. Sie werden beim Bau- und Ausbau von Infrastrukturanlagen, bei Projekten, Planungen und Stellungnahmen berücksichtigt.

#### b) Gemeinden

Die Umsetzung der ökologischen Vernetzung und der Korridore ist vor allem durch die kommunale Nutzungsplanung, durch Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte zu realisieren, aber auch durch geeignete Massnahmen bei der Wald-, Gehölz- und Gewässerpflege.

## 3.11 Freihaltegebiete

Zur Sicherung regional bedeutender Objekte des Natur- und Heimatschutzes (Aussichtslagen, geschützte und schützenswerte Ortsbilder oder Kultur- und Landschaftsobjekte) werden Freihaltegebiete bezeichnet. Die Umgebung von Kulturobjekten wird mit einem Freihaltegebiet geschützt, wenn sie exponiert liegen und ihr besonderer optischer Wert auch durch die Fernwirkung gegeben ist. Die Freihaltegebiete lösen die bisherigen Umgebungsschutzgebiete ab; sie umfassen ausserdem auch Trenngebiete zwischen Siedlungsflächen.

Durch die Bezeichnung einer regionalen Freihaltezone oder den Erlass einer Schutzverordnung werden störende Einwirkungen durch Bauten und Anlagen verhindert, welche den Schutzzweck beeinträchtigen könnten.

### 3.11.1 Ziele

Freihaltegebiete (vgl. Pt. 3.10 KRP) sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Sie haben folgende Funktionen zu erfüllen:

Gliederung und Trennung des Siedlungsgebietes, Erhalten unverbauter Landschaftskammern, Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder und Kulturgüter, wichtige Freihaltfunktionen im Naherholungsraum, Aussichts- schutz sowie Erhalt von kantonal und regional bedeutenden Korridoren zur ökologischen Vernetzung.

### 3.11.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind als Freihaltegebiet von kantonalen Bedeutung folgende Gebiete mit ihren Funktionen festgelegt.

**Tabelle 27 Kantonale Freihaltegebiete**

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion
1	Benken	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Rebberge
2	Berg a. Irchel	Umgebungsschutz Ortsbild, Siedlungstrennung
3	Feuerthalen, Flurlingen, Allenwiden	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
4	Flurlingen, Gründen	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
5	Laufen-Uhwiesen	Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz
6	Marthalen, Ellikon am Rhein	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Uferbiotop

7	Oberstammheim, Unterstammheim	Umgebungsschutz Ortsbilder, Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
8	Rheinau, Chorb	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
9	Rheinau, Au	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
10	Trüllikon, Rudolfingen	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
11	Waltalingen, Schloss Schwandegg	Umgebungsschutz Schloss und Ortsbild, Aussichtsschutz
12	Waltalingen, Schloss Girsberg	Umgebungsschutz Schloss Girsberg, Landschaftsbild, Aussichtsschutz

### *Regionale Freihaltegebiete*

Im regionalen Richtplan werden die beiden Freihaltegebiete des Richtplans 1997 als Ausgangslage übernommen. Das Gebiet Goldenberg wird nach Norden erweitert, so dass das Freihaltegebiet jetzt den gesamten Rebhang unterhalb der Schlossanlage umfasst. Auf eine Zuweisung weiterer Gebiete wird verzichtet, da das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt ist. Unterstützend werden mit der Bezeichnung der regionalen Siedlungsränder (vgl. Pt. 2.3.1) die Qualitäten und Aufwertungspotenziale beschrieben bzw. die Sicherung der Ortsansichten und der Umgebungsschutz gewährleistet.

**Tabelle 28 Regionale Freihaltegebiete**

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Status	Begründung
1	Dorf	Goldenberg	bestehend Festlegung	Umgebung Schloss, Erweiterung gegen Norden
2	Flurlingen	Rheinufer	bestehend	Nähe zum schützenswerten Ortskern, Freihaltung Rheinufer Siedlungsdruck

Wo die Festlegung den Schutz eines Kulturobjekts bezweckt, wird dieses ebenfalls im Plan bezeichnet, auch wenn das zugehörige Freihaltegebiet im kantonalen Richtplan festgelegt ist (Schlösser Schwandegg und Girsberg). Andere Kulturobjekte, die keines Umgebungsschutzes bedürfen, sind nicht Gegenstand des regionalen Richtplans.

### **3.11.3 Massnahmen**

#### *a) Region*

Im regionalen Richtplan werden die Freihaltegebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet. Die Region berücksichtigt die Freihaltegebiete bei ihren Planungen und Stellungnahmen.

#### *b) Gemeinden*

Die Freihaltung ist vor allem durch die kommunale Nutzungsplanung zu sichern.

## 3.12 Aufwertung von Gewässern und Gewässeruffern

Gewässer sind Ressourcen für Trink-, Lösch- und Brauchwasser. Sie sind auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen, tragen wesentlich zur Vernetzung der Lebensräume und zum Auf- und Abstieg aquatischer Arten bei. Sie bieten Raum für Freizeit, Erholung und Naturerlebnisse. Besonders in der offenen Flurlandschaft des Weinlandes sind die Gewässer mit ihren Bestockungen prägende Elemente. Der erforderliche Gewässerraum ergibt sich aus Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Die Vorgaben zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung werden gegenwärtig vom Bund und von den Kantonen erarbeitet. Schwerpunkte sind: Festlegung des Gewässerraumes innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets, Abstimmung mit den Fruchtfolgeflächen, Massnahmen der Revitalisierung und anderes mehr. Im Kanton Zürich wurden hierzu mehrere Pilotprojekte und Studien erstellt.

### 3.12.1 Ziele

Sowohl die ober- als auch die unterirdischen Gewässer sind in ihrer natürlichen Form zu schützen und aufzuwerten. Der erforderliche Gewässerraum ist innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebietes zu sichern. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen.

### 3.12.2 Karteneinträge

#### *Aufwertungsgebiete, Gewässerrevitalisierungen und weitere Projekte*

Entlang der regionalen Aufwertungsgebiete sind generell und wo immer möglich räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen.

Die Signatur Gewässerrevitalisierung bezeichnet darüber hinaus Abschnitte, die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung prioritär, d.h. im Zeitraum 2005 - 2035, zu revitalisieren sind sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke am Rhein. Eine Revitalisierung soll über die Aufwertung eines Gewässers als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraumes hinausgehen und die natürlichen Funktionen eines Gewässers wiederherstellen. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden.

Ergänzend sind in der Karte weitere Gewässerprojekte zur Informaton dargestellt, die im Zusammenhang mit dem kantonalen Gestaltungsplan Niedermartelen und dem Ausbau der A4 geplant sind. Bei der Umsetzung von Vorhaben zur Gewässerrevitalisierung und zum Hochwasserschutz sind geeignete archäologische Begleitmassnahmen sicherzustellen. Auch ist dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) Rechnung zu tragen und Aufwertungsmassnahmen, Gewässerrevitalisierungen, Vorhaben des Hochwasserschutzes und weitere Projekte sind mit den Schutz- und Koordinationsverpflichtungen abzustimmen.

#### *Kantonale Gewässerrevitalisierungen*

Die kantonalen Gewässerrevitalisierungen umfassen prioritär, die im Zeitraum 2015 - 2035 zu revitalisierende Abschnitte an kantonalen Gewässern sowie die zu revitalisierenden Abschnitte innerhalb der Konzessionsstrecken der Kraftwerke am Rhein gemäss kantonalem Richtplan. Sie liegen in den Bereichen, die zur Aufwertung als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum oder als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer festgelegt wurden. Weitere grössere Abschnitte der Thur sind inzwischen erfolgreich revitalisiert.

**Tabelle 29 Kantonale Gewässerrevitalisierungen**

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
A	Thalheim/ Asperhof, Binenkanal	Thur	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung Hochwasserschutz	KRP 3.4 Gewässerrevitalisierung Nr. 9  vergl. auch Abschnitt E  KRP Pt. 3.8.2. Nr. 21 Thur-Rheinlandschaft-Niederholz
B	Flaach/ Kleinandelfingen/ Andelfingen/ Marthalen	Thur	Hochwasserschutz Revitalisierung Aufwertung für naturbezogene Erholung	KRP 3.4 Gewässerrevitalisierung Nr. 10  KRP Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thur- mündung, AG Nr. 5
C	Eglisau/ Flaach/ Ellikon am Rhein/ Rheinau	Rhein	Revitalisierung	KRP 3.4 Gewässerrevitalisierung Nr. 11  KRP Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft-Niederholz BLN Nr. 1411
D	Ossingen/ Adlikon	Thur	Revitalisierung geplant, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Revitalisierungsplanung Prioritärer Abschnitt Nr. 1 Thurufer bei Grosse Au, Adlikon/ Ossingen (siehe auch Teilrevision Kantonalen Richtplan 2015)  Mündungsbereich Schlossbach siehe regionaler Abschnitt "I"  KRP Pt. 3.8.2. Nr. 22 Stammheim-Trüllikon-Cholfirst, BLN Nr. 1403
E	Thalheim/ Asperhof, Binenkanal	Thur	Revitalisierung geplant, Aufwertung für naturbezogene Erholung Hochwasserschutz	Revitalisierungsplanung Prioritärer Abschnitt Nr. 2 - Thurufer bei Äuli, Thalheim  KRP Pt. 3.8.2. Nr. 21 Thur-Rheinlandschaft-Niederholz
F	Flaach	Flaacherbach bis Rheinmündung	Revitalisierung geplant Aufwertung für naturbezogene Erholung	Revitalisierungsplanung Prioritärer Abschnitt Nr. 3 (siehe auch Teilrevision Kantonalen Richtplan 2015)

**Regionale Gewässerrevitalisierungen**

Die regionalen Gewässerrevitalisierungen umfassen die kommunalen Gewässerabschnitte, die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Zeitraum von 2015 - 2035 prioritär zu revitalisieren sind.

**Tabelle 30 Regionale Gewässerrevitalisierungen**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Gewässer	Hinweise aus Vernehmlassung und Workshop Revitalisierungsplanung / Funktion	Status, Koordinationshinweise
G	Dachsen, Laufen-Uhwiesen	Mülibach/ Anderbach	Vernetzungskorridor und Landschaftsförderungsgebiet. Aus regionaler und kommunaler Sicht Aufwertung in Teilen denkbar; im Bereich Brücke, Bahndamm bis Mündung in den Rhein im Zusammenhang Weiher ca. 600m; Aufwertung oberhalb Brücke Lindenstrasse bereits naturnaher Waldbach, Aufwertung im Bereich der Liegewiesen beim Freibad begrenzt möglich.	neu; prioritärer Abschnitt Nr. 100  Abschnitt ist Teil des regionalen Aufwertungsgebietes Gewässer Nr. 7
H	Benken, Marthalen,	Mettlengraben	Künstlicher Bach Zulauf des Abistbaches, Revitalisierungsprojekt in Arbeit, in unmittelbarer Nähe des Vernetzungskorridors Abistbach und innerhalb des kantonalen Wildkorridors.	neu; prioritärer Abschnitt Nr. 101
I	Unterstammheim	Chrummbach	Naturferner Bach in intensivem Kulturland, Landschaftsförderungsgebiet, Vernetzungskorridor	neu; prioritärer Abschnitt Nr. 102  entspricht regionalem Aufwertungsgebiet Gewässer Nr. 12
J	Ossingen	Schlossbach/ Unterer Lattenbach	Laichgebiet Fische, Amphibien, Landschaftsbild; Landschaftsförderungsgebiet, Vernetzungskorridor	neu; prioritärer Abschnitt Nr. 103, angrenzend an kantonalen Abschnitt "B"  Mündungsbereich des regionalen Aufwertungsgebietes Gewässer Nr. 9

**Regionale Aufwertungsgebiete Gewässer**

In der Themenkarte ist das Hauptnetz der Oberflächengewässer eingetragen. Diese Gewässer sind wichtige Lebensadern und prägende Elemente in der Weinländer Landschaft, vergleiche auch Beschreibung der Landschaftsräume (Pt. 3.1) sowie Vernetzungskorridore (Pt. 3.10). Neben der Sicherung und Offenhaltung ist die pflegerische und punktuell gestalterische Aufwertung dieser Hauptgewässer und ihres Uferbereiches ein zentrales Ziel. Da die meisten dieser Gewässer durch intensiv genutztes Kulturland fließen, sollen hier die Aufwertungsmassnahmen möglichst im bestehenden Uferbereich ausgeführt werden.

Diese ergänzend zu den Revitalisierungsabschnitten bezeichneten Einträge regionaler Aufwertungsgebiete Gewässer sind nicht Teil der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015. Projektierungen sind frühzeitig mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu koordinieren. Die Erteilung der nötigen wasserbaupolizeilichen Bewilligung bzw. Projektfestsetzung und die Ausrichtung von Beiträgen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

**Tabelle 31 Regionale Aufwertungsgebiete Gewässer**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
1	Andelfingen, Henggart, Humlikon	Dorf-, Selten-, Schüepbach	naturnaher bzw. wenig beeinträchtiger Bach, teilweise auch Waldbach, im letzten Jahrzehnt wesentlich aufgewertet, Landschaftsförderungsgebiet im kantonalen Richtplan 2012, Vernetzungskorridor im regionalen Richtplan 2013, Aufstiegsge- wässer, im Wildtierkorridor 17 (national)	
2	Benken, Dachsen	Röti-, Höllbach	Bachlauf naturnah, bzw. kürzlich aufge- wertet, Aufstiegsge- wässer, Landschafts- förderungsgebiet, Vernetzungskorridor, im Wildkorridor 14 (national), mit Durchlass unter A4	
3	Berg a. l., Buch a. l.	Langwiesenbach mit Seitenbächen	Bachsystem oft naturnah bis wenig beeinträchtigt, Landschaftsförderungsgebiet, das Landschaftsbild wesentlich prägend, Aufstiegsge- wässer, Vernetzungskorridor wasserbezogen	
4	Berg a. l., Buch a. l., Dorf, Volken	Lotzenbach	Bachsystem oft naturnah bis wenig beeinträchtigt, Landschaftsförderungsgebiet, das Landschaftsbild wesentlich prägend, Aufstiegsge- wässer, Vernetzungskorridor allgemein und wasserbezogen, Waldnatur- schutzzonen	
5	Dachsen, Laufen-Uhwiesen	Ander-, Chatzen- bach	Bachlauf, im Oberlauf Waldbach, in Lau- fen-Uhwiesen kürzlich revitalisierter und teilweise offengelegter Bach, Aufstiegsge- wässer, Landschaftsförderungsgebiet, Vernetzungskorridor allgemein und was- serbezogen mit Durchlass unter A4	unterer Teil siehe regionale Revitali- sierung Abschnitt G
6	Dorf, Flaach, Volken	Flaacherbach	Im Oberlauf künstlich, später eher wenig beeinträchtiger Lauf, im Dorfbereich Flaach geomorphologisch auch kulthisto- risch bedeutsam. Landschaftsförderungs- gebiet, Aufstiegsge- wässer, Vernetzung- korridor wasserbezogen, hohes Aufwer- tungspotenzial im Oberlauf wie im Unter- lauf, Aufwertung mit hoher Priorität	E: Unterlauf bis Mündung Rhein prioritärer Ab- schnitt kantonal
7	Ossingen	Lattenbach	Im Oberlauf künstlicher bis stark beeinträchtiger Lauf, im Siedlungsgebiet einge- dolt, im Unterlauf naturnaher Waldbach, Landschaftsförderungsgebiet, Aufstiegsge- wässer, Vernetzungskorridor	Mündungsbereich siehe regionale Revitalisierung Abschnitt J
8	Thalheim	Ruchwiesenbach	wenig bis stark beeinträchtiger Wiesen- bach, kurzer Bereich bei der Mündung in die Thur eingedolt, hohes Aufwertungspo- tenzial, Landschaftsförderungsgebiet, Re- vitalisierung und Ausdolung im Mündungs- bereich prüfen, zeitliche Abstimmung mit Thuraufwertung siehe kantonale Gewäs- serrevitalisierung Abschnitt A, Aufstiegsge- wässer, Vernetzungskorridor	
9	Unterstammheim, Waltalingen	Mülibach	Hauptbach Stammertal, mehrheitlich stark beeinträchtiger Bach in intensivem Kultur- land, beidseits mit Flurstrassen eingefasst, oberhalb Waltalingen weitgehend einge- dolt, Vernetzungskorridor, Landschaftsför- derungsgebiet, das Landschaftsbild	

			prägend, Aufstiegsgewässer, Vernetzungskorridor wasserbezogen, Aufwertung mit hoher Priorität	
10	Unterstammheim	Chrummbach	naturferner Bach in intensivem Kulturland, Landschaftsförderungsgebiet, Vernetzungskorridor, Aufwertung mit Priorität	deckungsgleich mit regionaler Revitalisierung Abschnitt I

*Weitere Projekte*

Ergänzende pflegerische und gestalterische Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer werden von der Region begrüsst und sind teilweise bereits eingeleitet oder mit dem Ausbau der A4 als Kompensationsmassnahmen geplant.

**Tabelle 32 Weitere Projekte**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
11	Humlikon	Dorfbach	Öffnung und Revitalisierung zwei Abschnitte als naturnahe Gewässer im Gebiet "Binz" und nördlich Hofwiesenstrasse als Ersatzmassnahme gemäss Ausbauprojekt A4/ Abschnitt 08	Ausbauprojekt A4/ Abschnitt 08
12	Humlikon, Adlikon	Dindlikerbach/ Moosbach	Revitalisierung Waldbach, Öffnung Teilabschnitt als naturnahes Gewässer im Dindlikerwald und Moosholz als Ersatzmassnahme gemäss Ausbauprojekt A4/ Abschnitt 08	Ausbauprojekt A4/ Abschnitt 08
13	Marthalen	Niederwiesenbach	Bachverlegung, Revitalisierung und Aufwertung in Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans "Kiesgebiet Niedermartelen" (Länge Abschnitt ca. 1200m)	Kantonaler Gestaltungsplan Kiesgebiet Niedermartelen

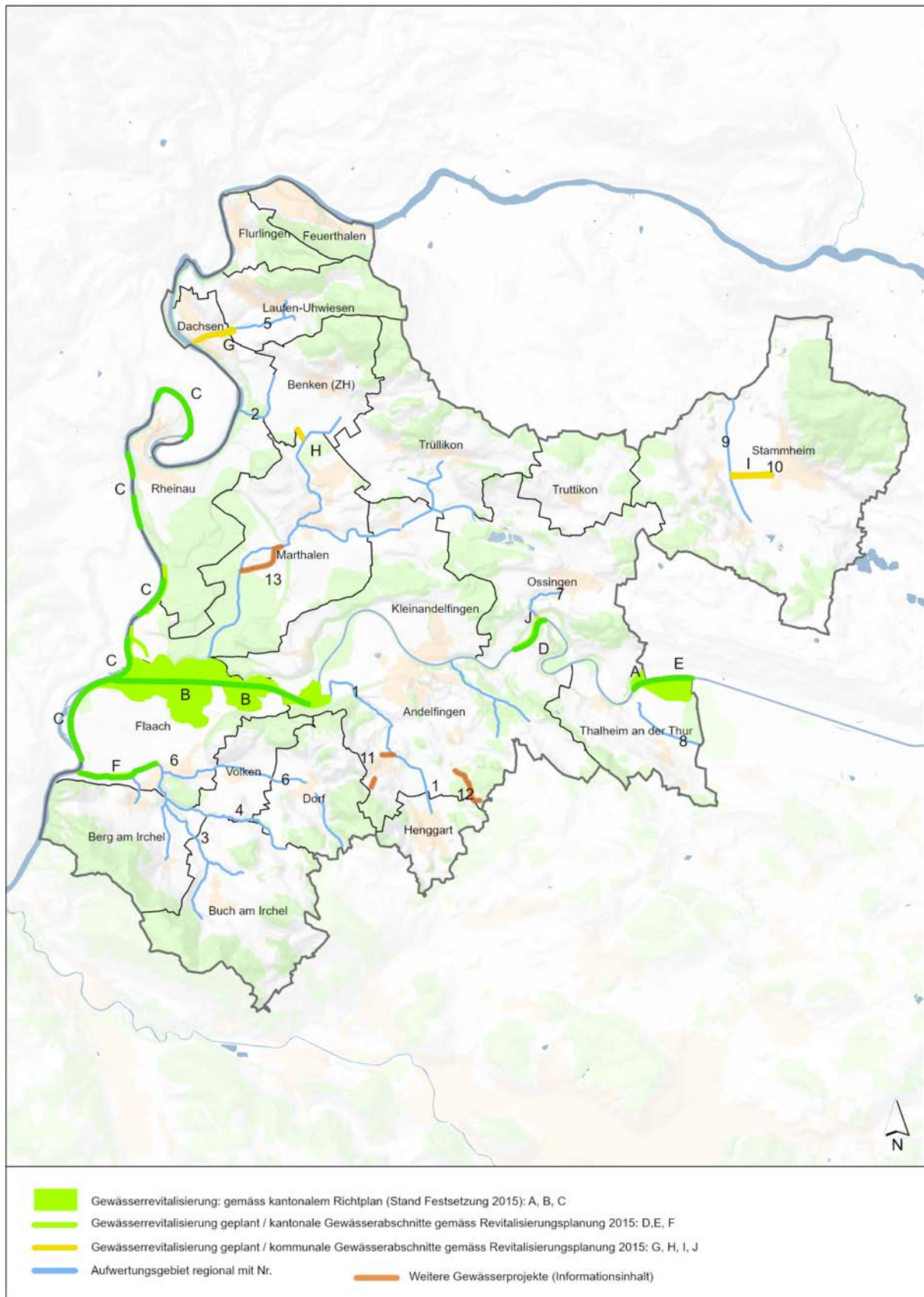


Abb. 15: Gewässer

### 3.12.3 Massnahmen

#### a) Kanton

Die Förderungs- und Schutzmassnahmen des Kantons sind im Text des kantonalen Richtplan Pt. 3.4.3 detailliert umschrieben. Der Kanton legt den Raum der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist.

#### b) Region

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten, bei der Erholungsplanung sowie bei überkommunalen Bestrebungen zu Erhalt und Förderung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt.

#### c) Gemeinden

In der Nutzungsplanung sind die Festlegungen zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer zu treffen. Innerhalb des Siedlungsgebietes können Gemeinden hierzu vorgängig Leitbilder und Konzepte erstellen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird.

## 3.13 Schützenswerte Einzelobjekte

Wie im regionalen Richtplan 1997 werden auch 2013 keine Einzelobjekte im regionalen Richtplan bezeichnet.

## 3.14 Gefahren

Seit Oktober 2017 verfügen alle Zürcher Gemeinden über ihre eigene Naturgefahrenkarten, so auch die Gemeinden im Weinland.

### 3.14.1 Ziele

Zum Schutz vor Überschwemmungen sind Retentionsflächen als Hochwasserrückhaltebecken auszubilden.

### 3.14.2 Karteneinträge

**Tabelle 33 Hochwasserrückhaltebecken**

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m <sup>3</sup> )	Realisierungsstand; Bedingungen
1	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
2	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend

## 3.15 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

Der Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.

### 3.15.1 Ziele

Anfallendes Bodenmaterial, das der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegt, soll dazu verwendet werden, um auf geeigneten Flächen die landwirtschaftliche Nutzungseignung zu verbessern und neue Fruchtfolgeflächen zu schaffen und somit allenfalls anderweitig beanspruchte Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Gleichzeitig sollen vorhandene Drainagesysteme kontrolliert und bei Bedarf saniert werden.

### 3.15.2 Karteneinträge

**Tabelle 34 Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung**

<u>Nr.</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Gebiet</u>	<u>Fläche [ha]</u>	<u>Volumen [m3]</u>	<u>Realisierungsstand</u>	<u>Koordinationshinweise/Bedingungen</u>
1	<u>Benken</u>	<u>Riet</u>	<u>27.3</u>	<u>250'000 – 500'000</u>	<u>geplant</u>	<u>Schaffung naturnaher Flächen im Umfang von 15 % der Fläche mit baulichen Eingriffen in Böden</u>  <u>Revitalisierung Mettlengraben (inkl. Gewässerraumfestlegung)</u>  <u>Archäologische Begleitmassnahmen</u>  <u>Bestehendes Drainagesystem</u>  <u>Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen</u>  <u>Geplante Nebenverbindung gemäss Velonetzplan</u>

### 3.15.3 Massnahmen

#### a) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bei ihren behördlichen Tätigkeiten insbesondere im Rahmen ihrer Nutzungsplanung und der Zonierung von Speziallandwirtschaftszonen.

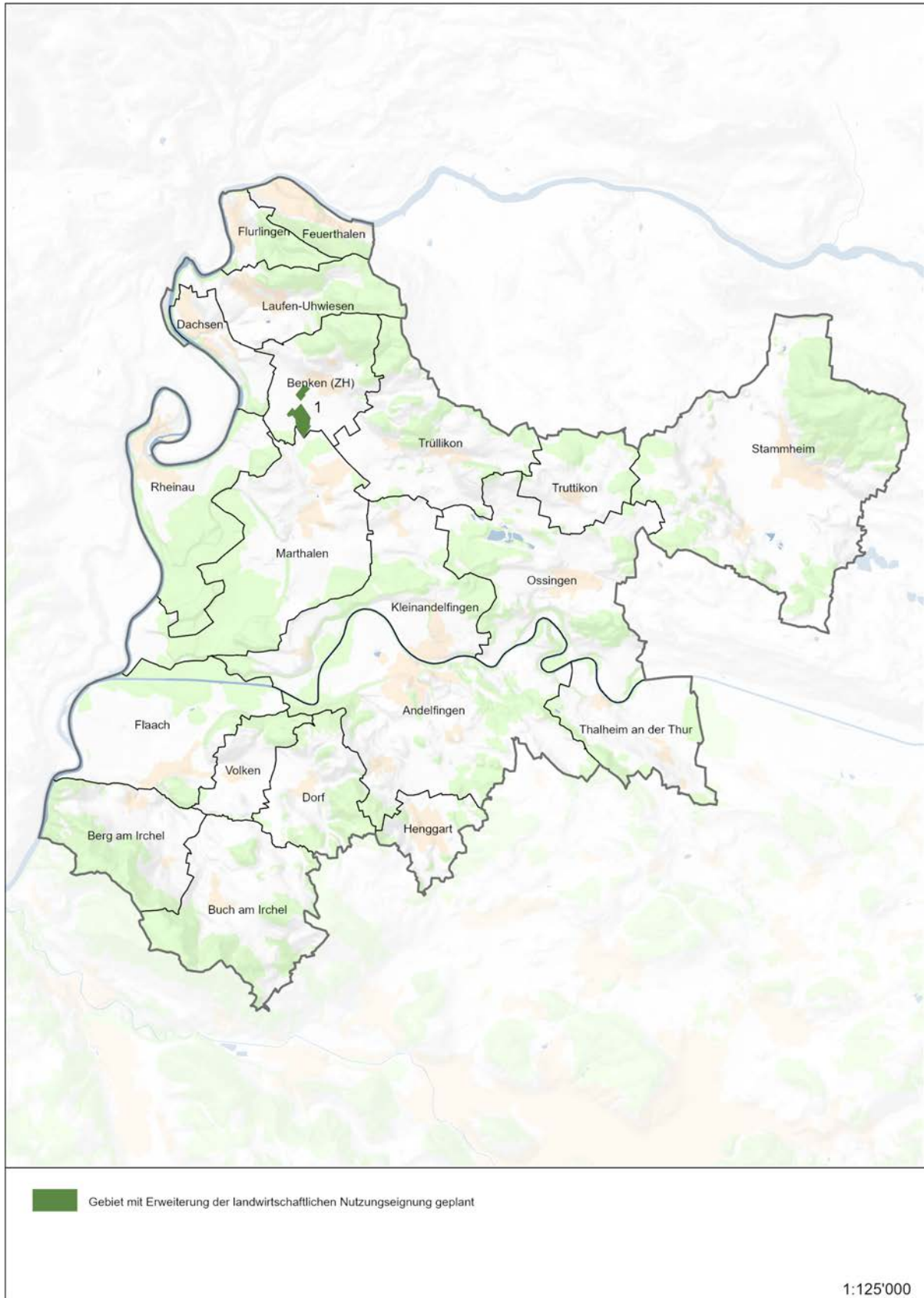


Abb. 16: Gebiet mit Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung geplant

### 1.1.1 Massnahmen

#### a) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bei ihren behördlichen Tätigkeiten.

## **3.153.16 Grundlagen**

Zusätzlich zu den im KRP unter Pt. 3.12 a und b aufgelisteten Dokumenten wurden folgende weitere Grundlagen berücksichtigt:

#### *Gewässer*

- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich. Beschlossene Planung Revitalisierung. Technischer Bericht vom 30. April 2015. Baudirektion Kanton Zürich.
- Revitalisierungsplanung, Bewertung Gewässerabschnitte im Perimeter Weinland (Stand 2013); ZPW
- Kantonaler Gestaltungsplan "Kiesgebiet Niedermartelen", 2015 (Verlegung und Aufwertung Niederwiesenbach)
- Ausbauprojekt A4/ Ausgleichsmassnahmen / Gewässeraufwertung (N04/N08, Kleinandelfingen – Verzweigung Winterthur Engpassbeseitigung; Dossier Ausführungsprojekt im Rahmen der Vernehmlassung Februar 2016)

#### *Erholung*

- Erholungskonzept Thur und Thurufer 2001/2011; ZPW/ Hesse+Schwarze+Partner

#### *Landschaft*

- Landschaften Kanton Zürich, Materialienband Naturschutz-Gesamtkonzept (1991); Hesse+Schwarze+Partner

#### *Wald/Naturschutz*

- Inventar der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB), Geodatenatz (2010); Baudirektion Kanton Zürich
- Inventar Naturschutzgebiete kantonal und regional (FNS), Geodatenatz (2012), Baudirektion Kanton Zürich
- Waldentwicklungsplan, Baudirektion Kanton Zürich, 2010

#### Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

- Standort Gebiet Riet in Benken: «Standortevaluation des Amtes für Landschaft und Natur von 2017/2018»

## 4 Verkehr

### 4.1 Gesamtstrategie

#### 4.1.1 Ziele

Für die Region Zürcher Weinland wird bis 2030 ein Bevölkerungswachstum von 30'905 (Stand: 2016) auf ca. 35'500 Personen erwartet. Damit liegt das erwartete Bevölkerungswachstum in der Region etwas höher als der kantonale Durchschnitt von ca. 22 %. Demgegenüber ist bei der Zahl der Arbeitsplätze (Sektoren 2 und 3) in der Region mit einer Zuwachsrate von ca. 19 % (2008 bis 2030) zu rechnen. Es wird angenommen, dass eine grössere Zunahme der Pendlerbewegungen zu ausserhalb der Region gelegenen Arbeitsplätzen zu erwarten ist. Die bestehenden Arbeitsplatzschwerpunkte Zürich und Winterthur werden weiterhin überdurchschnittlich wachsen. Die Bewältigung dieser Pendlerbewegungen auf umweltfreundliche Art bildet eine der Herausforderungen für die Region im Bereich Verkehr.

Für den Kanton Zürich stehen gemäss kantonalem Richtplan, Gesamtverkehrskonzept und Dachkonzept Agglomerationsprogramme für die Verkehrsentwicklung folgende Ziele im Vordergrund:

- Die S-Bahn bildet das Rückgrat der Verkehrsentwicklung. Der öffentliche Verkehr hat mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses zu übernehmen, der nicht auf den Fuss- und Veloverkehr entfällt.
- Auf eine grossflächige Verbesserung der Erschliessungsqualität in der Landschaft unter Druck und den Kulturlandschaften ist zu verzichten, um den weiteren Siedlungsdruck und den damit einhergehenden Neuverkehr einzudämmen. Einzelne, punktuelle Ausbauten sind möglich, wenn sie zur Verbesserung der Zuverlässigkeit beitragen und/oder lokale Kapazitätsengpässe beheben, ohne grossräumige Erreichbarkeitsverbesserungen zu bewirken.
- Das heute ausserorts oft noch lückenhafte Velowegnetz soll weiter ausgebaut werden, und es soll für eine grössere Sicherheit der Velofahrenden gesorgt werden.

Der Einfluss der Erschliessungsqualität auf die Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird grösser. Die Beeinträchtigung der Siedlungen durch Luft- und Lärmbelastung insbesondere durch den Strassenverkehr bleibt beträchtlich. Der Fuss- und Veloverkehr und der öffentliche Verkehr als Teile umweltfreundlicher Transportketten gewinnen an Bedeutung.

Die Region konkretisiert und ergänzt diese kantonalen Ziele im regionalen Raumordnungskonzept, sie will sich an folgenden Leitlinien orientieren:

**Tabelle 35 Leitlinien der Region für den Bereich Verkehr**

Nr.	Leitlinien	Handlungsfelder	Zuständigkeit
1	Die zunehmenden Pendler- und Verkehrsströme sollen vor allem mit dem entsprechend ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetz und guten Bedingungen für den Langsamverkehr bewältigt werden.	Der regionale ÖV- sowie Rad- und Fussverkehr ist bedarfsgerecht auszubauen; Lücken im Radwegnetz sind zu schliessen.	Kanton Gemeinden
2	An den Bahnhaltstellen sind genügend P+R-Plätze einzurichten und gute Umsteigebedingungen zu schaffen (Bus, Langsamverkehr).	Erstellen bzw. bei Bedarf ergänzen von Park+Ride- und Pool+Ride-Anlagen sowie gedeckten Veloabstellplätzen	Gemeinden

3	Der nationale und internationale Durchgangs- und Schwerverkehr ist konsequent auf die A4 zu führen. Die A4 soll durchgehend vierspurig ausgebaut werden.	Engagement bei nationalen und internationalen Verkehrsplanungen (Strasse, Bahn, Flugverkehr) weiterführen	Bund Kanton Region
4	Zusätzliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe, welche intensiven Motorfahrzeugverkehr auslösen, sind aus regionaler Sicht unerwünscht.	Verbindliche Kriterien für die Landzuteilung in den Arbeitsplatzgebieten festlegen.	Region Gemeinden
5	Der Verkehr in den Dorfkernen ist durch eine gute, auf den Charakter der Siedlung abgestimmte Gestaltung der Strassenräume zu beruhigen.	Strassenräume in den Dörfern aufwerten (Sicherheit Fussgänger, bessere Gestaltung)	Kanton Gemeinde
6	Der Langsamverkehr ist im Baugebiet und zwischen den benachbarten Gemeinden zu fördern.	Langsamverkehr für alle Benutzergruppen fördern (Schüler, Pendler, Erholung, Sport, ...)	Kanton Region Gemeinden

## 4.2 Strassenverkehr

### 4.2.1 Ziele

#### *Kanalisation des Transit-Schwerverkehrs auf dem übergeordneten Strassennetz*

Im Zürcher Weinland leiden verschiedene Siedlungsgebiete unter einer Belastung durch den internationalen Transit-Schwerverkehr. Dieser wählt seit Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe oft den jeweils kürzesten Weg, ohne Rücksicht auf den Ausbaugrad der Infrastruktur. Die mit dem Ausbau der A4 beabsichtigte Verkehrsverlagerung auf die A4 erfolgte nur in ungenügendem Mass. Dies führt auf einigen Ortsdurchfahrten zu Konflikten, insbesondere auch mit dem Langsamverkehr. Zur Steigerung der Wohnqualität ist das Siedlungsgebiet vom Schwerverkehr zu entlasten. Mit geeigneten flankierenden Massnahmen (übergeordnete Verkehrslenkung) ist darauf hinzuwirken, dass der Schwerverkehr konsequent auf das übergeordnete Strassennetz geleitet wird. Hierzu sind alle beteiligten Akteure einzubeziehen (Nachbarkantone, gemischte Kommission Deutschland - Schweiz für grenzüberschreitende Strassenfragen).

#### *Umgestaltung von Ortsdurchfahrten*

Gemäss dem kantonalen Raumordnungskonzept liegen die Siedlungen in der Region in einem der beiden Handlungsräume "Landschaft unter Druck" oder "Kulturlandschaft". Beide zeichnen sich gemäss kantonalem Raumordnungskonzept u.a. aus durch attraktive Ortszentren und Ortsdurchfahrten. Diese Qualität gilt es zu bewahren und in Wert zu setzen.

Bei Verbindungsstrassen steht eine siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung im Vordergrund; auf Hauptverkehrsstrassen sind Gestaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität vorgesehen. Im regionalen Richtplan sind Abschnitte zu bezeichnen, bei denen eine Aufwertung des Strassenraums angezeigt ist.

Eine Umgestaltung von Ortsdurchfahrten soll zur Aufwertung des Strassenraumes führen. Sie liegt aus den folgenden Gründen im Interesse der Region und entspricht der Stossrichtung der Kernthesen gemäss regionalem Gesamtverkehrskonzept Winterthur und Weinland 2005:

- Durch die Neugestaltung einer Ortsdurchfahrt kann die bestehende Infrastruktur optimal genutzt werden.
- Die Umgestaltung einer Ortsdurchfahrt leistet in der Regel einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Mit einer Umgestaltung von Ortsdurchfahrten lassen sich die Verhältnisse für den Langsamverkehr verbessern.
- Eine umgestaltete Ortsdurchfahrt kann die jeweiligen Zentrumsfunktionen stärken.

Die Umgestaltung einer Ortsdurchfahrt stellt die Leistungsfähigkeit des Strassenabschnittes nicht in Frage, durch eine Verstärkung des Verkehrsflusses auf tiefem

Geschwindigkeitsniveau kann die Leistungsfähigkeit sogar steigen. Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten hat auch unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel ist eine Priorisierung der einzelnen Vorhaben unumgänglich. Das Amt für Verkehr beurteilt die Ortsdurchfahrten hinsichtlich der Verträglichkeit der Verkehrsbelastung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Strassenraum. Diese Beurteilung wurde bei Ortsdurchfahrten mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr DTV von mehr als 4'000 Fahrzeugen durchgeführt. Bei tieferen Verkehrsbelastungen wurden nur noch vereinzelte Ortsdurchfahrten ausgewählt.

Bereits der Titel "Verträglichkeit" zeigt auf, dass die Stossrichtung dieser Untersuchung nicht den besonderen Anforderungen der Region gerecht werden kann.

Im Zürcher Weinland ist der Bewahrung und Aufwertung der schützenswerten Ortsbilder sowie der Funktion als kantonaler Erholungsraum besondere Bedeutung zu schenken. Für die Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Umgestaltung von Ortsdurchfahrten ist daher nicht primär die Verkehrsbelastung massgebend. Die in der kantonalen Beurteilung verwendete Methodik, welche lediglich Strassen mit einem DTV von mehr als 4'000 Fahrzeugen berücksichtigt, wird den Gesamtbedürfnissen zu wenig gerecht. Aus diesem Grund führte die Region eine vertiefte Betrachtung durch mit dem Ziel einer Priorisierung der einzelnen Vorhaben. Diese richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Aspekte des Verkehrs wie Netzfunktion, Verkehrsbelastung in Verbindung mit der angrenzenden Nutzung, Gefahrenstellen für alle Verkehrsteilnehmer, Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, Aufwertung zugunsten des Langsamverkehrs usw.
- Aspekte von Siedlung und Landschaft, wie angrenzende Nutzungen (namentlich Zentrumsfunktionen), Ortsbildqualität, Gestaltungsdefizite, Lärmbelastung usw.
- Aspekte der Umsetzung, wie baulicher Zustand, d.h. ohnehin anstehender Sanierungsbedarf, Kosten-Nutzen-Verhältnis usw.

#### *Ortsumfahrungen*

Die Ortsumfahrungen werden – in Übereinstimmung mit den Kernthesen – zurückgestellt:

- Die Optimierung der Abläufe auf den bestehenden Strassen ist einem Strassenneubau vorzuziehen.

Die zu erwartenden Entlastungseffekte sind im Vergleich zum Aufwand und zu den fallweise neuen Belastungen im Bereich der Umfahrungen zu gering. Vor 2025 bestehen weder hinreichende Gründe für eine Realisierung noch stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Zur vorsorglichen Trasseesicherung werden die Ortsumfahrungsvorhaben in den Richtplan aufgenommen, obwohl diese nicht innerhalb des Planungshorizonts realisiert werden sollen.

### **4.2.2 Karteneinträge**

Das Strassengesetz bestimmt, dass die in den regionalen Verkehrsplänen dargestellten Strassen Staatsstrassen sind. Bau und Unterhalt sind somit Sache des Kantons. Die Verbindungsstrassen sind Staatsstrassen, sie sind im regionalen Richtplan abschliessend dargestellt.

**Tabelle 36 Verbindungsstrassen**

Nr.	Strecke
1	(Diessenhofen -) Kantonsgrenze - Feuerthalen - Uhwiesen - Benken - Kleinandelfingen - Umfahrung Andelfingen - Umfahrung Henggart - Regionsgrenze (- Aesch bei Neftenbach)
2	Uhwiesen (Eichhof) - Schloss Laufen - Dachsen - Benken
3	Dachsen - Rheinau
4	Benken - Marthalen - Rheinau - Landesgrenze (- Deutschland)

5	Niedermartelen - Kleinandelfingen
6	Marthalen - Oerlingen
7	Trüllikon - Marthalen
8	(Diessenhofen -) Kantonsgrenze - Trüllikon - A4 Anschluss Trüllikon
9	(Diessenhofen -) Kantonsgrenze - Unterstammheim
10	Oberstammheim - Kantonsgrenze (- Frauenfeld) (Umfahrung Oberstammheim geplant)
11	Oberstammheim - Wilen - Kantonsgrenze (- Neunforn)
12	(Altikon -) Regionsgrenze - / Thalheim - Regionsgrenze (- Seuzach)
13	Rheinau - Ellikon am Rhein - Flaach
14	Flaach - Andelfingen - Kleinandelfingen
15	Andelfingen (Industriegebiet) - Thalheim - Regionsgrenze (-Frauenfeld)
16	(Rafz -) Kantonsgrenze - Flaach (Umfahrung geplant) - Volken - Dorf - Humlikon - Umfahrung Henggart
17	Flaach - Berg am Irchel - Regionsgrenze (-Teufen)
18	Dorf - Regionsgrenze (-Hünikon)
19	Berg am Irchel - Buch am Irchel - Regionsgrenze (-Neftenbach)

**Tabelle 37 Ortsumfahrungen**

Nr.	Ortsdurchfahrt	Realisierungshorizont
1	Flaach	langfristig
2	Oberstammheim	langfristig

Zusätzlich gibt es in der Region die im kantonalen Richtplan festgelegte Umfahrung von Ossingen. Die nach Erstellung einer Umfahrung Ossingen abzuklassierende Ortsdurchfahrt wird mehrheitlich zu einer Verbindungsstrasse.

**Tabelle 38 Verbindungsstrassen, bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen**

Nr.	Strecke	Realisierungshorizont
1	Ortsdurchfahrt Oberstammheim	langfristig
2	Ortsdurchfahrt Flaach	langfristig

Weitere Karteneinträge umfassen die Umgestaltung von Ortsdurchfahrten sowie die Ortsumfahrungen. Die Abschnitte der Umgestaltung der Ortsdurchfahrten fallen grundsätzlich mit den Kernzonenbereichen zusammen.

Mit Ausnahme der Ortsumfahrungen sind keine neuen Verbindungsstrassen projektiert. Für Neuanlagen werden lediglich die generelle Lage und der voraussichtliche Realisierungshorizont bestimmt. Die konkrete Linienführung und die bauliche Ausgestaltung sind Sache der Projektierung gemäss Strassengesetz. Mit Neubauvorhaben sind auch Abklassierungen von Strassenabschnitten verknüpft. Diese werden ebenfalls in der Karte bezeichnet.

**Tabelle 39 Aufwertung Strassenraum bei Ortsdurchfahrten - Priorisierung**

Nr.	Ortsdurchfahrt (Primär Kernzonenbereich)	Realisierungshorizont	stark siedlungs- orientiert	Kat.- Typ *	Status
1	Feuerthalen und Langwiesen	kurz- bis mittelfristig		A/B	geplant
2	Kleinandelfingen	kurz- bis mittelfristig	x	B	geplant
3	Ossingen	kurz- bis mittelfristig	x	A/B	geplant
4	Andelfingen	mittel- bis langfristig		B	geplant
5	Benken	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
6	Dachsen	mittel- bis langfristig	x	B	mehrheitlich realisiert
7	Dorf	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
8	Flaach	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
9	Marthalen	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
10	Oberstammheim	mittel- bis langfristig	x	B	mehrheitlich realisiert
11	Rheinau	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
12	Thalheim	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
13	Trüllikon	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
14	Truttikon	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
15	Uhwiesen	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
16	Volken	mittel- bis langfristig	x	B	teilweise realisiert
17	Waltalingen	mittel- bis langfristig	x	B	mehrheitlich realisiert

\* Für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrten sind folgende zwei Kategorien festgelegt:

- Typ A - Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie „Verträglichkeit Strassenraum“ des Amts für Verkehr AFV (Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfond) - Hauptkriterium für den Kat.-Typ A gemäss AFV = Verkehrsbelastung Ortsdurchfahrt von mehr als 4'000 Fahrzeugen pro Tag
- Typ B - Umgestaltung aufgrund weiterer Kriterien (Zusatzfinanzierung nicht aus dem Strassenfond)

### 4.2.3 Massnahmen

#### a) Region

##### *Ortsumfahrungen*

Die Trasseefreihaltung für eine spätere Realisierung ist dank dem Richtplaneintrag gewährleistet.

##### *Umgestaltung Ortsdurchfahrten*

Die Region bezeichnet die zur Umgestaltung vorgesehenen Ortsdurchfahrten und priorisiert die Vorhaben.

#### b) Gemeinden

##### *Umgestaltung Ortsdurchfahrten*

Der Anstoss zur Umgestaltung von Ortsdurchfahrten muss von der betroffenen Gemeinde kommen.

Die Möglichkeiten und Spielräume für eine Umgestaltung von Ortsdurchfahrten richten sich nach der Publikation "Von der Durchfahrtsstrasse zum gestalteten Strassenraum" der Baudirektion des Kantons Zürich.

Jede Ortsdurchfahrt stellt ihre besonderen Anforderungen bezüglich Ausgestaltung (Verkehrsbelastung, Netzfunktion, Anliegen Busbetriebe, Ortsbild, Langsamverkehr, Nutzungen usw.) und Verfahren (Einbezug Anstösser, Rolle von Gemeinde und Kanton usw.).

Bei den als stark siedlungsorientiert bezeichneten Ortsdurchfahrten ist einer entsprechenden Gestaltung besondere Beachtung zu schenken. Ortsdurchfahrten mit mittel- bis langfristigem Realisierungshorizont weisen mehrheitlich ein Potenzial für eine weitere Aufwertung der ortsbildlichen Qualitäten auf. Bei der raumplanerischen Gesamtschau ist auch die Aufwertung des Strassenraums von wichtigen Ortsbildern als wesentlicher Faktor zu beachten.



Oberstammheim



Oberstammheim



Dachsen



Dachsen

## 4.3 Öffentlicher Personenverkehr

### 4.3.1 Ziele

Der öffentliche Verkehr (ÖV) hat die Bedürfnisse des Pendler- und Ausbildungsverkehrs sowie des Freizeitverkehrs abzudecken. Die bestehende Erschliessungsgüte soll grundsätzlich erhalten werden. Die Erschliessung von noch nicht oder nur ungenügend erschlossenen Ortsteilen bzw. Erholungsräumen mit ausreichend hohem Verkehrsaufkommen soll sichergestellt werden. Mit letzterer Massnahme wird der Erholungswert der Landschaft gesteigert, was einem Handlungsbedarf gemäss Dachkonzept Agglomerationsprogramme entspricht. Die Anzahl der erforderlichen Umstiege auf den Relationen von/nach Zürich HB soll reduziert werden.

In Ergänzung zum bestehenden Angebot des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) soll die Besucherlenkung mit öffentlichem Zubringer im Natur- und Erholungsraum entlang der Thur geprüft werden. Ein zusätzliches Angebot auf privater Basis ist gemäss Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) möglich. Ebenfalls möglich ist die Bestellung und Finanzierung eines zusätzlichen Verbundangebots gemäss § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) durch Gemeinden und Private.

### 4.3.2 Karteneinträge

Schwerpunkt für die ÖV-Inhalte im regionalen Richtplan ist die Darstellung von Bedienungsstandards. Dabei soll die grossräumige Erschliessung dargestellt werden. Die nachfrageorientierte Planung des ÖV erfolgt in kürzeren zeitlichen Planungshorizonten als die Richtplanung. Nachfolgend ist bei der Bahn die Situation nach Abschluss der 4. Teilergänzungen dargestellt (~~geplante~~-Inbetriebnahme im Jahre 2018).

**Tabelle 40 Bahnerschliessung mit Hauptausrichtung**

Nr.	Bahnhof	Angebotsstandard	Hauptausrichtung
<u>1</u>	Henggart	30'	nach Winterthur, (Zürich)
<u>2</u>	Andelfingen	30'	nach Winterthur, (Zürich)
<u>3</u>	Marthalen	30'	nach Winterthur, (Zürich)
<u>4</u>	Dachsen	60'	nach Schaffhausen
<u>5</u>	Schloss Laufen am Rheinfall	30'	nach Schaffhausen
<u>6</u>	Thalheim-Altikon	30'	nach Winterthur, (Zürich)
<u>7</u>	Ossingen	30'	nach Winterthur, (Zürich)
<u>8</u>	Bhf. Stammheim	30'	nach Winterthur, (Zürich)

#### *Angebotsstandard*

Für Siedlungsgebiete im Einzugsbereich von S-Bahnstationen (750 Meter) gilt das S-Bahnangebot abschliessend. In den übrigen zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit mehr als 300 Einwohnern, Arbeits- und Ausbildungsplätzen besteht eine Erschliessungspflicht mit Buslinien. Für jedes dieser Gebiete legt die Region basierend auf den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (kantonaler Richtplan, Kap. 1.3) die Zielwerte zum Angebotsstandard des Grundtakts (Normalverkehrszeit) fest und definiert die Haupterschliessungsrichtungen an die Haltepunkte der S-Bahn.

**Tabelle 41 Buserschliessung mit Hapterschliessungsrichtung**

Nr.	Gebiet	Angebotsstandard	Hapterschliessungsrichtung
<u>1</u>	Berg am Irchel Buch am Irchel	60'	Hettlingen (geplant)
<u>2</u>	Flaach	30' - 60'	Hettlingen (geplant)
<u>3</u>	Adlikon [Alten] Dorf Humlikon Volken	60'	Andelfingen
<u>4</u>	Kleinandelfingen	30' - 60'	Andelfingen
<u>5</u>	Gütighausen Thalheim an der Thur	60'	Seuzach
<u>6</u>	Benken ZH Marthalen Rheinau	30' - 60'	Bhf. Marthalen
<u>7</u>	Oerlingen Rudolfingen Trüllikon	60'	Bhf. Marthalen
<u>8</u>	Truttikon	60'	Ossingen
<u>9</u>	Guntalingen Oberstammheim Waltalingen	60'	Bhf. Stammheim
<u>10</u>	Dachsen Laufen-Uhwiesen	30' - 60'	Schaffhausen
<u>11</u>	Flurlingen Feuerthalen	30' - 60'	

[ ] = bisher ohne ÖV-Erschliessung

Die Planung der Eisenbahn-Infrastruktur ist Gegenstand der kantonalen Richtplanung. Buslinien werden nur dann festgelegt, falls eine Festlegung als Grundlage für entsprechende Infrastrukturmassnahmen nötig ist. Umsteigehaltstellen werden in erster Linie für die erforderliche Raumsicherung festgelegt. Im Weinland sind weder Infrastrukturmassnahmen erforderlich noch muss Raum für wichtige Haltstellen gesichert werden. Daher erübrigen sich Karteneinträge hierzu.

### 4.3.3 Massnahmen

#### a) Region

In der Region Zürcher Weinland sind keine Massnahmen zur angemessenen Priorisierung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs erforderlich.

#### b) Gemeinden

Führt eine regionale Buslinie über eine Strasse kommunaler Bedeutung, so hat die Gemeinde bei der Festlegung von Baulinien sowie beim Aus- / Umbau auf die Bedürfnisse des regionalen Busbetriebs Rücksicht zu nehmen.

## 4.4 Fuss- und Veloverkehr

### 4.4.1 Ziele

#### *Fussverkehr*

Gemäss Dachkonzept Agglomerationsprogramme sorgen die Gemeinden und Regionen für ein dichtes und sicheres Fuss- bzw. Wanderwegnetz sowohl in besiedelten Räumen, als auch in den (Nah-)Erholungsräumen.

Die Attraktivität des Zürcher Weinlandes als Erholungsgebiet wird mittels eines feinmaschigen und gut ausgebauten Netzes von attraktiven Wanderwegen in Wert gesetzt. Mobilitätsbehinderte Menschen sollen sich auf signalisierten, hindernisfreien Wegen erholen können. Dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird bei Bauvorhaben gebührend Rechnung getragen. Wenn immer möglich verlaufen Wanderwege auf Naturbelägen (Art. 7 des Fuss- und Wanderweggesetzes).

#### *Veloverkehr*

Im Weinland kommen der Landschaft und der Erholung eine grosse Bedeutung zu. Der Veloverkehr gliedert sich in zwei Nutzergruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen. Das Alltagsnetz dient Schülern, Pendlern und als Zubringer zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und als Verbindung der einzelnen Gemeinden und Zentren. Bei diesen Verbindungen steht neben der Sicherheit vor allem das Kriterium rasche und direkte Verbindungen im Vordergrund. Das Freizeitnetz hingegen dient primär der Erholung, der sportlichen Betätigung und dem Erlebnis. Direkte Verbindungen treten hier gegenüber einer landschaftlich interessanten Streckenführung in den Hintergrund. Erste Priorität im Weinland hat der Schülerverkehr.

Gemäss RRB Nr. 591/2016 wurde der kantonale Velonetzplan beschlossen. Dies ist eine fachliche Grundlage für die Überarbeitung des Velowegnetzes, welches in den regionalen Richtplänen festgelegt wird. Im Vordergrund steht die Schliessung von Lücken im Velonetz. Dem Veloverkehrsnetz kommt im Alltagsverkehr (Arbeit, Schule, Einkaufen) bei der Bewältigung von kurzen und mittleren Distanzen eine hohe Bedeutung zu. Zudem dient das gemeindeübergreifende Velonetz auch dem Freizeitverkehr. Mit einem direkten, hindernis-, unterbruchs- sowie gefahrenfrei befahrbaren Velowegnetz wird der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich gesteigert und damit eine Entlastung der anderen Verkehrsträger erreicht. Der Handlungsbedarf ist auf Grund der Radfahrerichte und der Gefahren auf dem kommunalen Netz teilweise wesentlich höher als bei den Staatsstrassen. Die Bedürfnisse des Radwegnetzes richten sich nach dem Zweck der Route beziehungsweise den Absichten des Benutzers. Ausserdem ist auf die Bedürfnisse des touristischen Ausflugsverkehrs angemessene Rücksicht zu nehmen. Die unten aufgeführten Massnahmen stehen unter Vorbehalt der Anpassung des kantonalen Velonetzplanes, welcher zusammen mit den betroffenen Regionen weiterzuentwickeln ist.

Zusätzlich wird eine Route signalisiert, welche primär Mountainbikern zur Verfügung steht. Auf dieser haben die Bedürfnisse der Mountainbiker Vorrang gegenüber den Bedürfnissen anderer Benutzergruppen.

Die nationalen und regionalen Radrouten wurden 2012 durch Schweiz-Mobil einer Überprüfung unterzogen. Als Hilfsmittel dient das Handbuch «Planung von Velorouten» (Herausgeber ASTRA). Eine alle Nutzungen umfassende kantonale Radwegstrategie ist pendent. Deshalb ist dieser Themenbereich erst punktuell behandelt.

### 4.4.2 Karteneinträge

#### *Fussverkehr*

~~Die vorliegenden Änderungen der Zürcher Wanderwege und der Gemeinden wurden laufend berücksichtigt.~~

Bei den Wanderwegen sind die folgenden Änderungen / Ergänzungen vorgesehen:  
 Im regionalen Richtplan ist das Fuss- und Wanderwegnetz sowie das Velowegnetz (geplant / bestehend) von regionaler Bedeutung eingezeichnet. Bei geplanten Massnahmen (z.B. einer Verbreiterung der Wege), die angrenzenden Schutzgebiete oder Inventarobjekte tangieren, ist die Fachstelle Naturschutz beizuziehen.

**Tabelle 42 Wanderwege**

Nr.	Gemeinde/Ortsbezeichnung	Bemerkungen	Koordinationshinweis
1	Flurlingen	Änderungen der Routenführung auf dem Cholfirst und beim Ulmerweg	
2	Laufen-Uhwiesen	Neue Routenführung in Nohl von Altenburg (D) kommend	
3	Dachsen	Aufhebung des oberen Routenstrangs im Gebiet Rihalden	
4	Rheinau	Neue Routenführung entlang dem Rheinufer im Bereich Eschenhalden	
5	Trülliken	Änderung der Routenführung südlich Wildensbuch	
6	Trülliken	Änderung der Routenführung oberhalb Steighof/Stocken	
7	Trülliken	Aufhebung der Routenführung Zilwis	
8	Unterstammheim	Aufhebung diverser Routenführungen auf dem Stammerberg	
89	Ossingen	Änderung der Routenführung im Ifang	
910	Ossingen	Aufhebung des Routenstrangs Tüfenau	
1011	Adliken	Aufhebung der Routenstrang ohne Weiterführung	
1112	Adliken	Änderung der Routenführung nordöstlich von Niederwil	
1213	Dorf	Aufhebung der südlichen Routenführung auf den Schindlenberg	
1314	Dorf	Aufhebung der Routenführung Rütihof	
1415	Volken, Dorf, Andelfingen	Aufhebung des nördlichen Routenstrangs Egg	
1516	Buch am Irchel	Aufhebung diverser Routenführungen auf dem Irchel (Wilmerirchel)	
1617	Flaach	Änderung der Routenführung nahe Schloss	
1718	Flaach	Aufhebung der Routenverbindung auf der Rohrstrasse	
1819	Flaach	Anpassung der Routenführung Untergris	
1920	Andelfingen	Änderung der Routenführung Bruggi	
2021	Andelfingen, Kleinandelfingen	Einstweiliges Belassen der Routenführung über die Fussgängerbrücke zwischen Andelfingen (Badi) und Kleinandelfingen (ARA)	Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen
2122	Berg am Irchel	Aufhebung der geplanten Routenführung westlich von Berg a. I.	
2223	Marthalen	Ergänzung Routenführung als Zugang zum Bahnhof von Süden	
2324	Marthalen	Einstweiliges Belassen der Routenführung Steipis	Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen

<del>2425</del>	<del>Thalheim an der Thur</del>	<del>Aufhebung der Routenführung Sonnenhof bis Regionsgrenze</del>
<del>2526</del>	<del>Thalheim an der Thur</del>	<del>Aufhebung der Routenführung Asperhof / Unterbächli (Thurufeweg)</del>

**Tabelle 42 Hindernisfreie Wanderwege**

Nr.	Strecke	Bemerkungen
1	Dachsen-Schloss Laufen-Rheinfall-(Flurlingen)-Nohl-Dachsen	bestehend
2	Unterstammheim-Oberstammheim-Waltalingen-Guntalingen-Unterstammheim	bestehend
3	Flaach-Thurauen-Ellikon am Rhein-Rheinau	geplant
4	Andelfingen-Kleinandelfingen-Altemer Brücke-Andelfingen, Altemer Brücke-Elliker Brücke (- Flaach)	geplant
5	Truttikon-Husemersee-Trüllikon / Ossingen	geplant
6	Ossingen-Hausen-Kleinandelfingen-Andelfingen	geplant

Die Linienführung hinsichtlich Auswirkungen kann erst im Detailprojekt abschliessend beurteilt werden und eine entsprechende Änderung der Routenführung muss möglich sein.

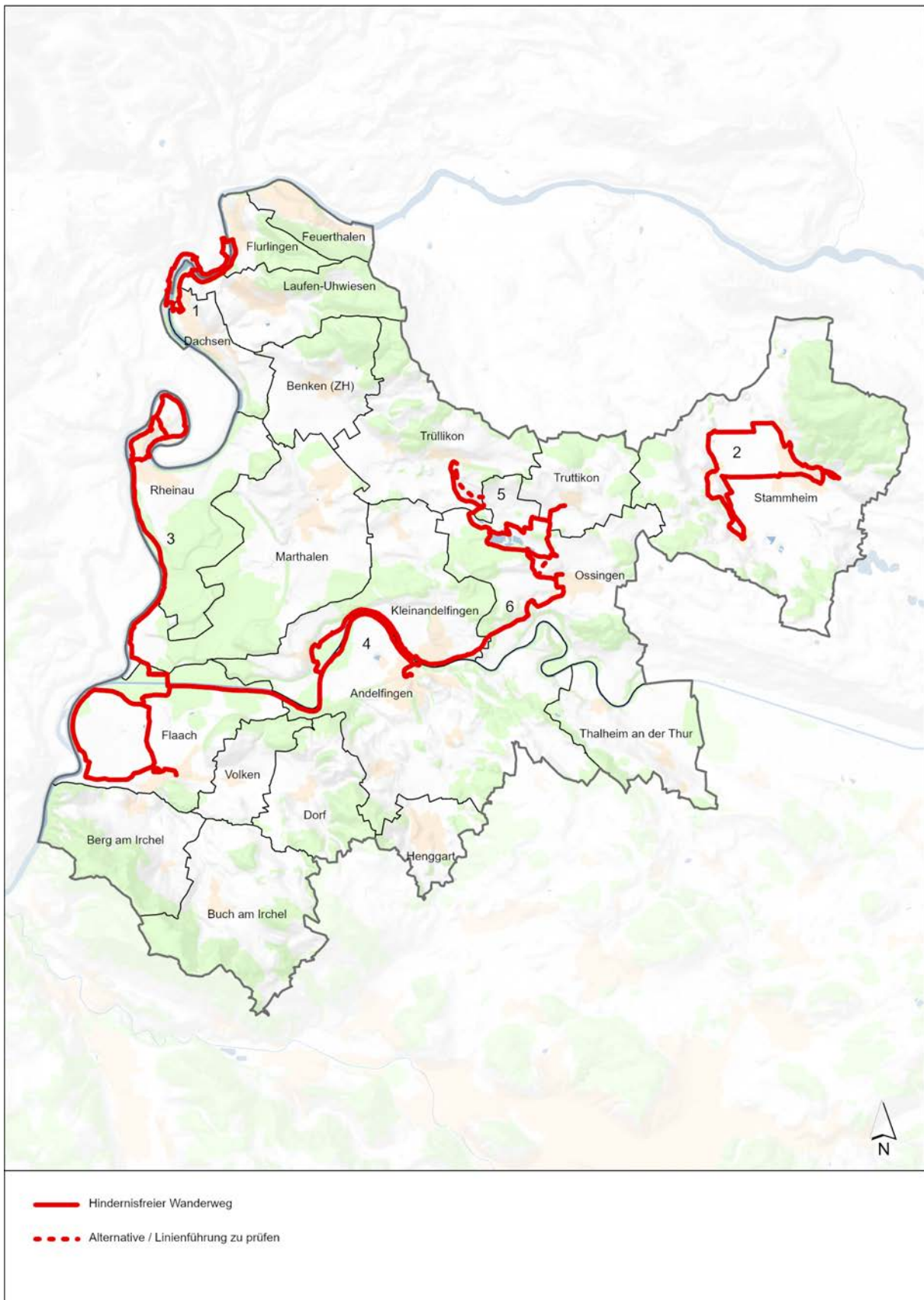


Abb. 17: Themenkarte hindernisfreie Wanderwege

## Veloverkehr

**Tabelle 43 Radwege von regionaler Bedeutung - Übersicht:**

Nr.	Strecke
<b>Hauptstrecken:</b>	
<u>1</u>	(Schaffhausen -) Feuerthalen - Flurlingen - Rheinfall - Dachsen - Rheinau - Ellikon am Rhein - Flaach - Berg a.I. (- Teufen)
<u>2</u>	(Diessenhofen -) Paradies - Langwiesen - Feuerthalen - Uhwiesen - Benken - Rudolfingen - Trüllikon - Ossingen - Gütighausen - Thalheim - Eschlikon (- Seuzach)
<u>3</u>	Uhwiesen - Rheinfall
<u>4</u>	Benken - Marthalen - Alten - Andelfingen
<u>5</u>	(Jestetten -) Rheinau - Radhof - Marthalen - Oerlingen - Kleinandelfingen
<u>6</u>	Oerlingen - Trüllikon - Mettschlatt (- Diessenhofen)
<u>7</u>	Ellikon am Rhein - Alten - Andelfingen - Gütighausen - Aspenhof - Uesslingen (- Frauenfeld)
<u>8</u>	(Rafz -) Rüdlingen - Flaach - Volken - Dorf - Hünikon (- Winterthur)
<u>9</u>	Dorf - Goldenberg - Humlikon - Henggart (- Hettlingen)
<u>10</u>	Chrüzstrass - Adlikon - (Oberwil -) Niederwil - Dätwil
<u>11</u>	(Winterthur -) Aesch - Henggart - Seltenbach - Waldhof - Andelfingen - Kleinandelfingen - Ossingen - Oberneunforn
<u>12</u>	Oberneunforn - Waltalingen - Stammheim - Etwilen (- Stein am Rhein)
<u>13</u>	(Frauenfeld -) Uerschhausen - Stammheim - Schlattingen (- Diessenhofen)
<u>14</u>	Kleinandelfingen - Dätwil - Gütighausen
<u>15</u>	Trüllikon - Truttikon - Guntalingen - Stammheim - Nussbaumen
<u>16</u>	Andelfingen - Eggrank (entlang Thur) - Thurauen
<u>17</u>	(Winterthur -) Neftenbach - Buch a.I. - Gräslikon - Berg a.I. - Flaach
<u>18</u>	Ellikon am Rhein - Marthalen - Rudolfingen
<b>Ergänzende Verbindungen:</b>	
<u>19</u>	Ossingen - Truttikon (- Schlatt)
<u>20</u>	Truttikon - Guntalingen - Unterstammheim
<u>21</u>	Dorf - Waldhof (Andelfingen)
<u>22</u>	Benken - Rheinau
<u>23</u>	Benken - Dachsen
<u>24</u>	Rheinau - Marthalen (nördliche Route)
<u>25</u>	Oerlingen - Ossingen
<u>26</u>	Nohl - Dachsen
<u>27</u>	Henggart - Andelfingen (direkt)

Wo im kantonalen Velonetzplan keine linearen Schwachstellen (= Streckenabschnitte) vorhanden sind, wird der Radweg als bestehend dargestellt. Bei linearen Schwachstellen wird der Radweg als geplant dargestellt. Eine Konkretisierung gemäss den Annahmen der ZPW liegt bei geringfügigen baulichen Massnahmen und den Ortsdurchfahrten mit Temporeduktion vor. Diese werden im regionalen Richtplan, ebenfalls als bestehend und nicht als geplant dargestellt.

**Tabelle 44 Geplante Radwege von regionaler Bedeutung - Massnahmen und Priorität:**

Nr.	Streckenteil „geplant“	Kategorie	Massnahmen	Priorität
1	Uhwiesen, Ortsausfahrt Nordwest	Alltag Freizeit	Ausbau zu Velo- /Gehweg (fahr- bahnanliegend)	tief
2	Ortsrand Dachsen - Abzweigung Uhwiesen	Alltag (Schulweg) Freizeit	Bau Veloweg	hoch
3	Benken - Rudolfingen	Alltag (Schulweg) CH-Mobil	Bau Veloweg	tief
4	Benken - Marthalen	Alltag (Schulweg) Freizeit	laufende Planung	hoch
5	Rheinau - Marthalen (nördliche Route)	Alltag (Schulweg) z.T. CH-Mobil	Bau Veloweg	mittel
6	Ortsrand Flaach - Ellikon am Rhein	Freizeit CH-Mobil	Bau Veloweg	hoch
7	Ellikon am Rhein – Marthalen****	Freizeit Alltag (Schulweg)	Bau Veloweg	tief
8	Ortsdurchfahrt Flaach	Alltag (Schulweg) Freizeit	in Planung	hoch
9	Dorf - Goldenberg - Humlikon - Ortsrand Henggart	Alltag Freizeit	Bau Veloweg	hoch
10	Trüllikon Ost	Alltag	Bau Veloweg	tief
11	Trüllikon West (Rudolfingen - Kreisel)	Alltag (Schulweg)	Bau Veloweg	hoch
12	Gütighausen - Ortsrand Thalheim	Alltag (Schulweg)	neuer Veloweg, andere Linienfüh- rung	mittel
13	Alten - Knoten Altener-/Flaach <u>erta</u> lstrasse	Alltag (Schulweg) Freizeit	Bau Veloweg	hoch
Geplante Radwege gemäss dem kantonalen Velonetzplan:				
14	Laufen - Neuhausen (Brücke)	Freizeit	Planung pendent	tief
15	Oberstammheim - Nussbaumen *	Alltag	Bau Veloweg	tief
16	Rüdlingen - Flaach (entlang Hauptstrasse) **	Alltag	Bau Veloweg	tief
17	(Schlatt -) Truttikon *	Alltag	Bau Veloweg	tief
18	Dachsen - Marthalen (- Rheinau) ***	Alltag	Bau Veloweg	tief
19	Truttikon - Gisenhard (- Oberneunforn) *	Alltag	Bau Veloweg	tief
20	Ossingen - Gisenhard - Waltalingen *	Alltag	Bau Veloweg	tief
21	Henggart - Andelfingen (direkt), Teilabschnitt Wald Isenberg	Alltag	Ausbau Veloweg	mittel
22	Unterstammheim – Etwilen (entlang Steinerstrasse) *	Alltag	Bau Veloweg	tief

\* Der Radweg wird vor Ort erst signalisiert, wenn die Massnahme umgesetzt wird.

\*\* Das Potential für den Alltagsverkehr entlang der Hauptstrasse ist gering, aber es braucht eine saubere Gesamtlösung (Neubau Brücke, usw.). Für das höhere Aufkommen an Freizeitverkehr gibt es eine Alternativroute entlang Flaacherbach (bestehend). Die Freizeitroute Flaach – Rüdlingen ist bei Ersatz aufzuheben.

\*\*\* Südlicher Abschnitt bestehend, Signalisation erfolgt erst mit Bau des nördlichen Teils.

\*\*\*\* Zusätzlich zur geplanten Verbindung 08\_029 durch den Kiesaabauperimeter, ist die Veloverbindung «Ellikon am Rhein - Marthalen» über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhözli als «bei Ersatz aufzuhebender Radweg» in der Richtplkarte eingetragen. Da es sich nur um eine provisorische Routenführung bis zur Einstellung des Kiesabbaus in Niedermatelen handelt, soll die Linienführung über die Chinzen- und anschliessend die Ellikerstrasse in Richtung Neuhözli bei Realisierung der Verbindung 08\_029 aufgehoben werden.

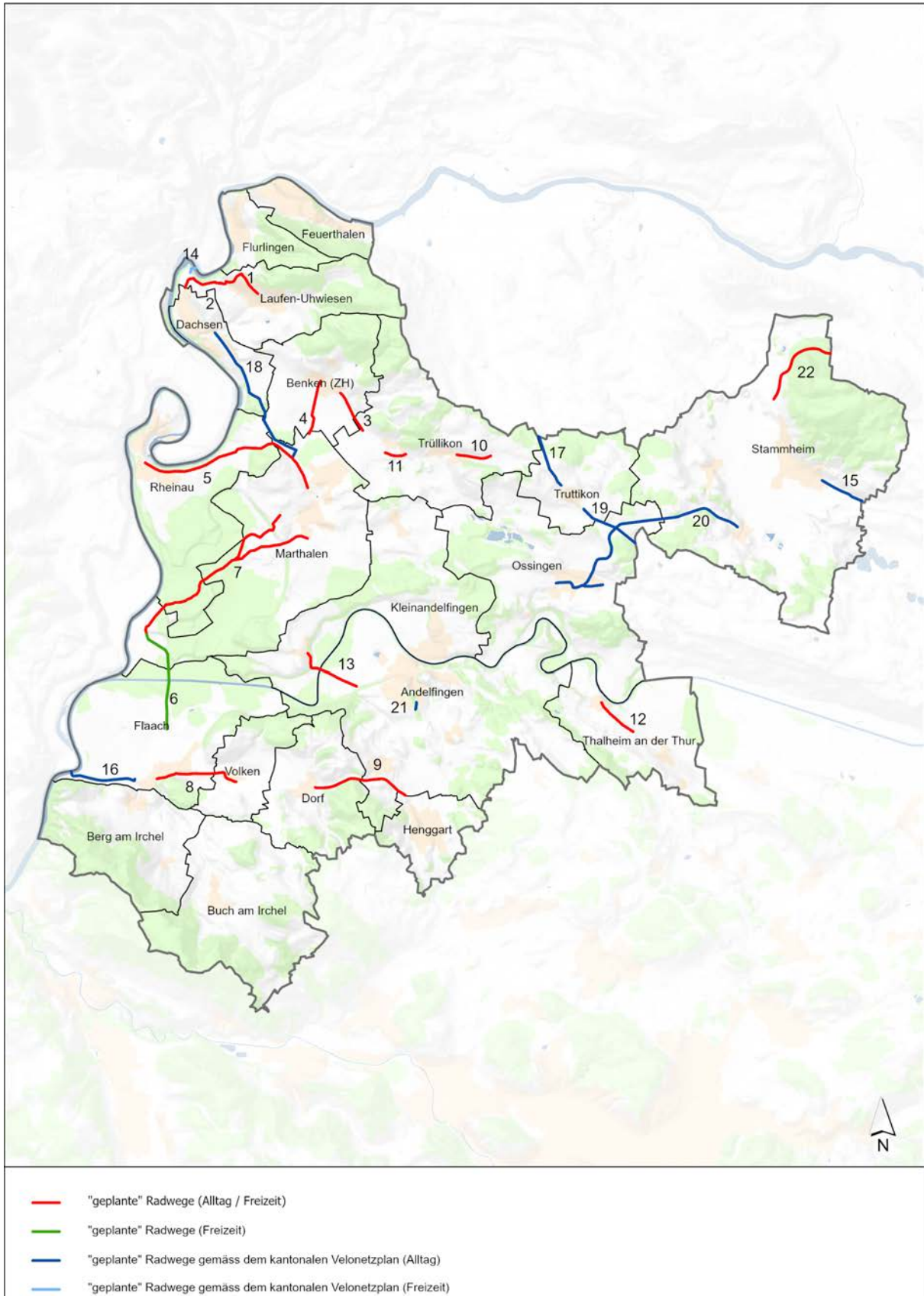


Abb. 18: Themenkarte "geplante" Radwege

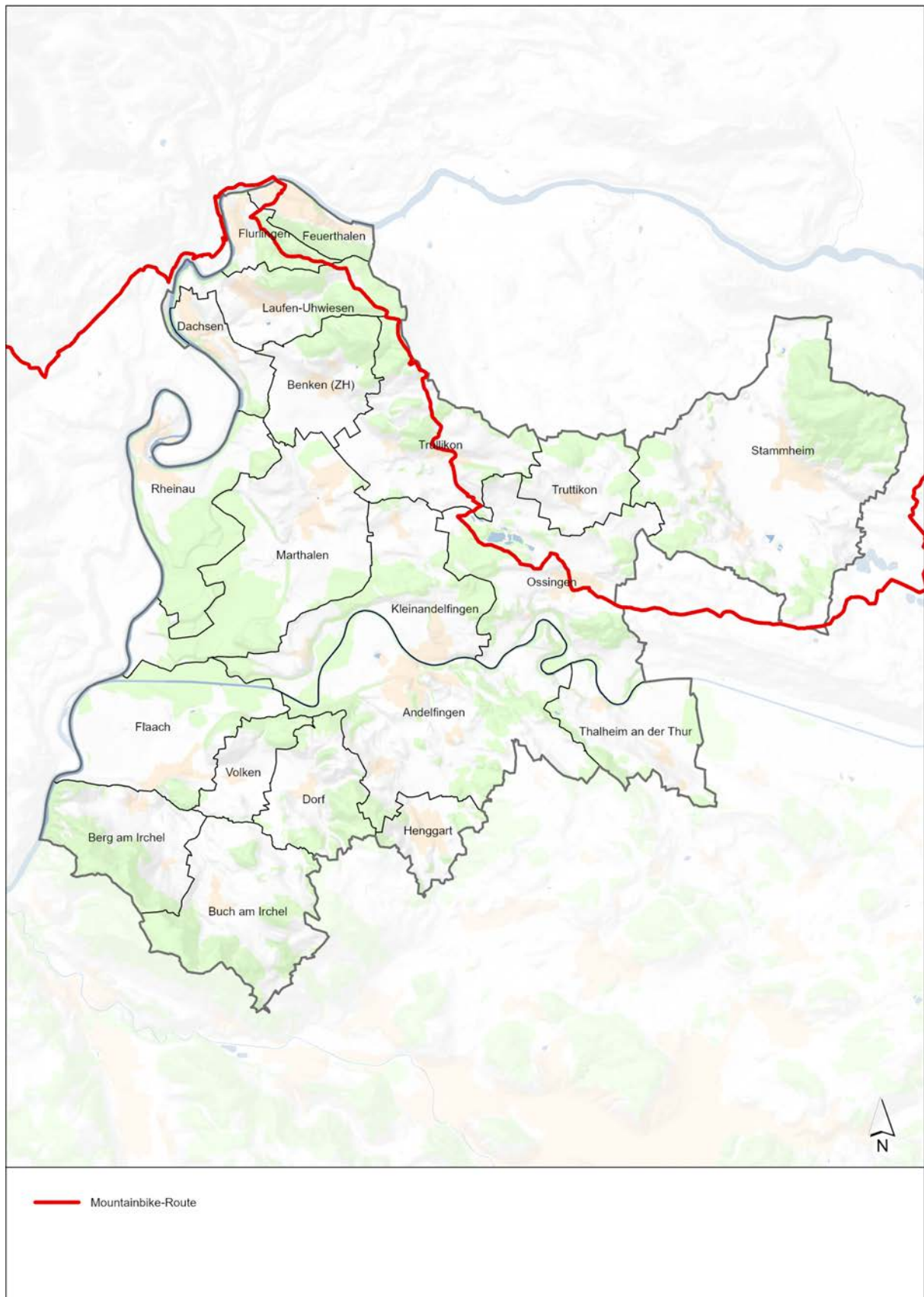


Abb. 19: Themenkarte Mountainbike-Route

**Tabelle 45 Mountainbike-Route**

Nr.	Strecke	Bemerkungen
1	Schaffhausen-Feuerthalen-Cholfirst-Trüllikon-Husemer See-Ossingen-Oberneunforn	

#### 4.4.3 Massnahmen

##### a) Kanton

###### *Fussverkehr*

Der Kanton sorgt bei den hindernisfreien Wanderwegen für die Signalisation und die Beseitigung bestehender Hindernisse gemäss den Objektblättern im Bericht Pilotplanung.

###### *Veloverkehr*

Regionale Radwege gelten gemäss Strassengesetz als Staatsstrasse. Trasse, Bau und Unterhalt sind Aufgaben des Kantons.

Bei bestehend gekennzeichneten Strassen sind keine baulichen Massnahmen notwendig, d.h. sie umfassen entweder

- bestehende, separat geführte Radwege oder markierte Radstreifen oder
- Radrouten auf verkehrsarmen Staatsstrassen, Gemeindestrassen oder Flurwegen.

Bei den im Plan als neu dargestellten Radwegen sind zusätzliche bauliche Massnahmen erforderlich, es handelt sich in der Regel um:

- fehlende Abschnitte oder
- ungenügend ausgebaute Radwege.

##### b) Region

###### *Fussverkehr*

Die Region sorgt für die gemeindeübergreifende Koordination des Fusswegnetzes.

###### *Veloverkehr*

Die Region strebt eine schnelle Realisierung des Radwegnetzes an. Denn nur mit einem attraktiven Netz kann das Ziel auch tatsächlich erreicht werden, dass ein Teil des prognostizierten Mehrverkehrs durch den Langsamverkehr übernommen wird. Die Vorhaben werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton priorisiert. Folgende Prioritäten stehen daher im Vordergrund:

- 1) Netz vervollständigen
  - zusammenhängende Routen realisieren
- 2) Schulwegsicherheit
  - Abschnitte mit einer hohen Schülerzahl sind prioritär zu behandeln
- 3) Sicherheit und Erlebnisqualität erhöhen
  - Abschnitte mit einer hohen Benutzerzahl, mit einem hohen DTV, mit einer hohen Unfallgefahr, Schul- oder Pendlerwege und wichtige touristische Routen sollen beachtet werden
- 4) Abschnitte, welche den Modalsplit beeinflussen
  - Verbindungen zu ÖV-Haltestellen und Ortsdurchfahrten
- 5) Weitere Prioritäten sind bedürfnisgerecht nach folgenden Aspekten abzuklären:
  - Gesamtverkehr
  - Tourismus-, Sport- oder Freizeitverkehr
  - Entflechtung der verschiedenen Nutzungsansprüche
  - Kosten (pro Laufmeter Veloweg)

Zum Studienbericht "Radroutenüberprüfung/SchweizMobil 2030" vom AFV hat der ZPW-Vorstand mit Schreiben vom März 2014 Stellung genommen.

### c) *Gemeinden*

#### *Fussverkehr*

Um dem Langsamverkehr v.a. im Pendlerverkehr einen höheren Stellenwert zu geben, überprüfen die Gemeinden die Zugänglichkeit der ÖV-Haltestellen für die Fussgänger und ergänzen diese wo nötig bzw. sorgen für eine attraktivere Ausgestaltung. Wo Wanderwege derzeit nicht über Naturbeläge verlaufen, prüfen die Gemeinden eine Verlegung.

#### *Veloverkehr*

Wo regionale Radwege über Gemeindestrassen bzw. entlang von diesen führen, berücksichtigen die Gemeinden bei ihren Bauvorhaben die Erfordernisse des Veloverkehrs.

Um dem Langsamverkehr v.a. im Pendlerverkehr einen höheren Stellenwert zu geben, überprüfen die Gemeinden die Zugänglichkeit der ÖV-Haltestellen für den Veloverkehr und ergänzen diese wo nötig bzw. sorgen für eine attraktivere Ausgestaltung.

## 4.5 Reitwege

In den regionalen Richtplan könnten Reitwege aufgenommen werden, die über mehrere Gemeinden zusammenhängend, also grenzüberschreitend sind. Reitwege sind dort festzulegen, wo mit Konflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern (Wanderer, Landwirtschaft, Radwanderer etc.) zu rechnen ist. Dieses Problem stellt sich in der Region kaum. Die Festsetzung von Reitwegen schafft Zwänge bei der Koordination festgesetzter Routen für andere Verkehrsteilnehmer. Damit allfällig auftauchende Konflikte flexibler handgehabt werden können, wird auf die Festsetzung von Reitwegen im regionalen Richtplan verzichtet.

## 4.6 Parkierung

### 4.6.1 Ziele

Aufgrund der begrenzten Erschliessungsmöglichkeiten dezentral gelegener Standorte mit dem ÖV ist es wichtig, von den gut erreichbaren ÖV-Haltestellen an den S-Bahn-Achsen ausgehend, flächendeckend eine hohe Erreichbarkeitsqualität sicherzustellen durch intermodale Angebote. Neben diesen Anlagen an Bahnhöfen stehen bei der Parkierung von Autos Anlagen zur Erschliessung von Erholungsgebieten im Vordergrund. In der Region Zürcher Weinland existieren mit Ausnahme von Feuerthalen keine verkehrsintensiven Einrichtungen in der Form von Einkaufszentren oder Gewerbe- / Industrieparks. Hingegen weisen der Rheinfluss und die Thurufer an schönen Sommertagen regelmässig ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Die Festlegung der dortigen Parkierungsanlagen erfolgte in Abstimmung mit dem regionalen Erholungskonzept.

Gemäss Dachkonzept Agglomerationsprogramme fördern die Gemeinden den Ausbau der Veloabstellanlagen als wichtige Grundlage für eine vermehrte Nutzung des Velos als Verkehrsmittel.

### 4.6.2 Karteneinträge

Die Festlegung von Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung bzw. Erweiterung dieser Anlagen. Neu- und Ausbauvorhaben sind in Tabelle und Abbildung zu konkretisieren (Anzahl PP bestehend, bei Ausbau Ziel Anzahl). Neu- und Ausbauvorhaben von Parkierungsanlagen sind ausserhalb des Uferstreifens bzw. des Gewässerraums zu erstellen.

**Tabelle 46 Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung (exkl. Park-and-Ride)**

Nr.	Ge- meinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Name	Status	<u>Bemerkungen</u> <u>Park- felder bestehend</u>	<u>Parkfelder geplant</u> <u>(Zielzustand)</u>	Koordinationshinweis
1	Flurlingen	Chüelental	bestehend	<u>32 Parkfelder</u>		
2	Laufen-Uh- wiesen	Laufferfeld	bestehend	<u>440 Parkfelder</u>		
3	Laufen-Uh- wiesen	Schloss Lau- fen	bestehend	<u>166 Parkfelder</u>		
4	Oberstamm- heim	Nussbaum- ersee	bestehend	<u>40 Parkfelder</u>		
5	Rheinau	<u>Im Chorb Kloster</u>	<u>geplant be- stehend</u>	<u>110</u>		
6	Marthalen	Schützen- haus	bestehend	<u>23 Parkfelder</u>		
7	Marthalen	Ellikon am Rhein	bestehend	<u>64 Parkfelder</u> <u>Er- weiterung realisiert neu 75 PP</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>
8	Ossingen	<u>Pfründholz Husemerhof</u>	bestehend	<u>58 Parkfelder</u>		
9	Ossingen	Tüfenau	bestehend	<u>50 Erweiterung von 50 auf 100 PP geplant; Überprü- fung im Rahmen des Projekts Ge- samtkonzept Erho- lung Thurauen</u>		<u>Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erho- lung Thur</u>
10	Ossingen	Dachsen- husen	bestehend	<u>60 Parkfelder</u>		
11	Ossingen	<u>Oberholz Chappen</u>	bestehend	<u>36 Parkfelder</u>		
12	Ossingen	Schenkacker	bestehend	<u>31 Parkfelder</u>		
13	Ossingen	Thurbrücke Gütighausen	bestehend	<u>66 Parkfelder inkl. Behelfsparkplatz</u>		
14	Ossingen	<u>Himmelrich Zuberbrun- nen</u>	bestehend	<u>44 Parkfelder</u>		
15	Kleinandel- fingen	Ernibuck	bestehend	<u>33 Parkfelder</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>
16	Kleinandel- fingen	Grueben	bestehend	<u>45 Parkfelder</u> <u>Überprüfung im Rahmen des Pro- jekts Gesamtkon- zept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erho- lung Thur</u>
17	Kleinandel- fingen	Leuenhalden	bestehend	<u>8 Parkfelder</u> <u>Über- prüfung im Rah- men des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erho- lung Thur</u>
18	Kleinandel- fingen	Widen Alten	<u>bestehend, Aufhebung bei Ersatz *</u>	<u>33 Parkfelder</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>

19	Andelfingen	<u>Altener BrückeWeri</u>	bestehend, <u>Ausbau geplant</u>	<u>Erweiterung von 50-30 Parkfelder Erweiterung auf 100-60 PP Parkfelder geplant (Überlauf-ParkfelderBe-helfsparkplatz)**</u>	<u>60 Parkfelder</u>	<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
20	Andelfingen	Inslen	bestehend, <u>Aufhebung bei Ersatz *</u>	<u>26 Parkfelder Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
21	Andelfingen	Schwimmbad	bestehend	<u>95 Parkfelder</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>
22	Andelfingen	Pünten	bestehend	<u>36 Parkfelder</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>
23	Andelfingen	Unter Gill	bestehend, <u>Aufhebung bei Ersatz *</u>	<u>43 Parkfelder Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
24	Adlikon	Thurholz-Rank	bestehend	<u>50 Parkfelder</u>		
25	Flaach	Werdhölzli	bestehend, <u>Aufhebung bei Ersatz *</u>	<u>20 Parkfelder Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
26	Flaach	Forenau	bestehend, <u>Aufhebung bei Ersatz *</u>	<u>59 Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
27	Flaach	Steubisallmend / Paradiso	bestehend, <u>Ausbau geplant</u>	<u>280 Parkfelder, Erweiterung geplant (Überlauf-Parkfelder)**</u>	<u>371</u>	<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>
28	Thalheim an der Thur	Asperhof	bestehend	<u>100 Parkfelder Reduktion geplant von 120 auf 80 PP; Überprüfung im Rahmen des Projekts Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>		<u>Kap. 3.5.2: Naturschutzkonzept Hot Spots der Erholung Thur</u>
31a	Flaach	Thurpünte	geplant		<u>60</u>	<u>Gesamtkonzept Erholung Thurauen</u>

\* Parkierungsanlage ist aufzuheben, wenn die entsprechende Ersatzparkierung sowie deren Erschliessung durch den Fussverkehr gemäss dem Erholungskonzept Thurauen realisiert sind.

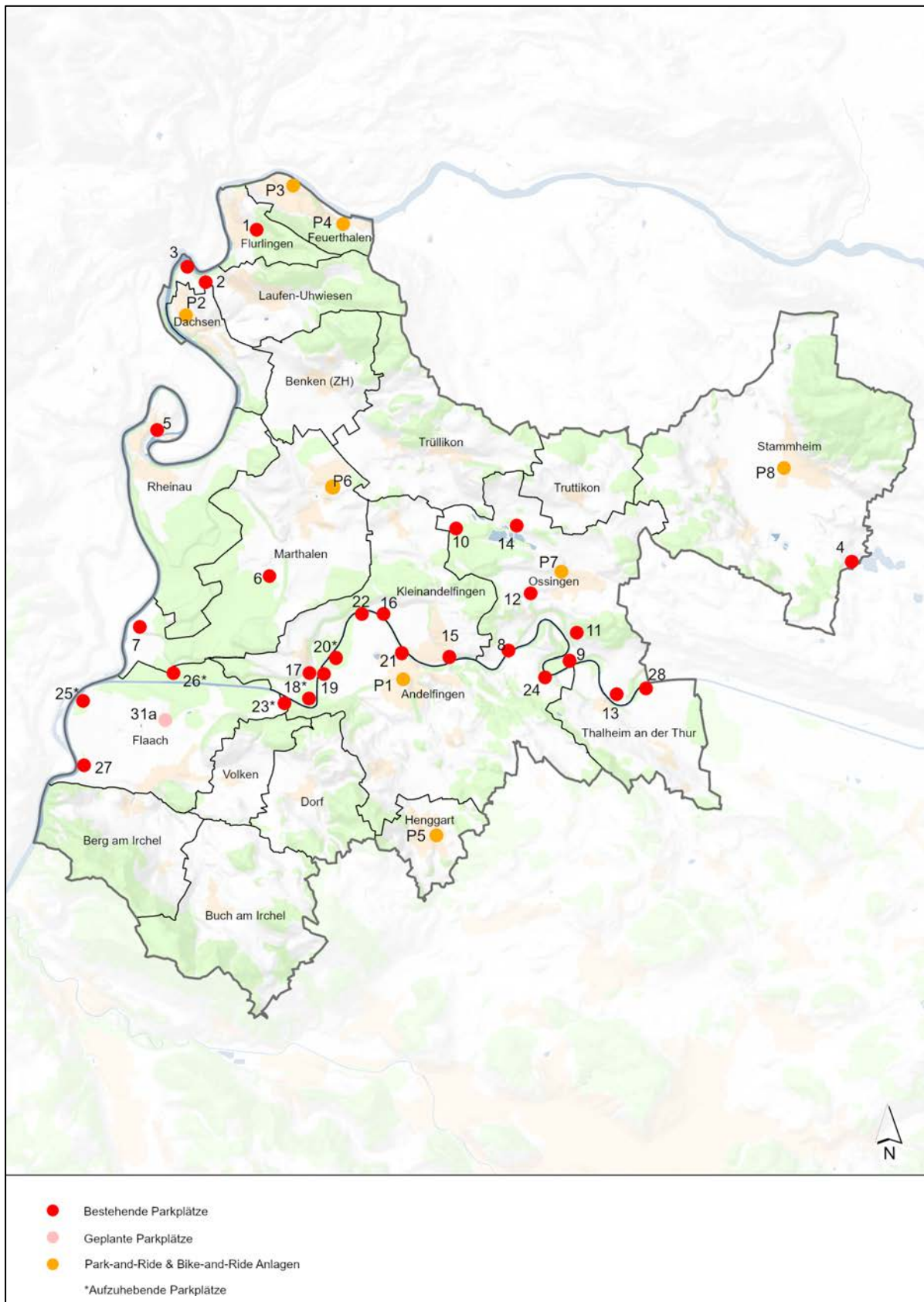


Abb. 20: Themenkarte Parkierung

**Tabelle 47 Park-and-Ride sowie Bike-and-Ride Anlagen**

Nr.	Bahnhof	Angebot heute		Empfehlung		Bemerkungen
		P+R	B+R	P+R	B+R	
<u>P1</u>	Andelfingen	70	108	-	120	
<u>P2</u>	Dachsen	50	63	-	-	
<u>P3</u>	Feuerthalen	6	48	30	100	
<u>P4</u>	Feuerthalen, Station Langwiesen	-	21	-	-	
<u>P5</u>	Henggart	51	70		100	
<u>P6</u>	Marthalen	117	140	-	-	
<u>P7</u>	Ossingen	31	34	-	80	
<u>P8</u>	Stammheim	36	54	-	100	
<u>P9</u>	Thalheim*	24	40	-	60	

\* Die bei der Station Thalheim-Altikon geplanten Anlagen sind auf Gemeindegebiet Dinhard zu realisieren; sie werden deshalb nicht im Plan dargestellt.

### 4.6.3 Massnahmen

#### a) Kanton

Der projektierte Parkplatz Kloster in Rheinau wird durch den Kanton im Zusammenhang mit der Umnutzung der ehemaligen Klosteranlage erstellt.

#### b) Region

Die Region erstellt für das Erholungsgebiet entlang der Thur ein Konzept, mit welchem die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an dieses Gebiet aufeinander abgestimmt werden. In diesem Konzept sind die Lage der Parkieranlagen entlang der Thur sowie die Anzahl Parkfelder pro Anlage festgelegt.

#### c) Gemeinden

Die Gemeinden prüfen im Rahmen von Umbauten / Sanierungen in der Umgebung der Bahnhöfe eine Erweiterung der Park-and-Ride- bzw. Bike-and-Ride-Anlagen. Veloabstellplätze sind wenn immer möglich gedeckt und mit Halterungen zu erstellen, welche eine Befestigung des Velorahmens ermöglichen (Diebstahlschutz).

## 4.7 Güterverkehr

### 4.7.1 Ziele

Industrie- und Gewerbebezonen sind, soweit technisch möglich und verhältnismässig, mit Anschlussgleisen zu erschliessen (vgl. Art. 5 Bundesgesetz über Anschlussgleise); bestehende Gleisanlagen sind – sofern zweckmässig – zu erhalten.

### 4.7.2 Karteneinträge

Die Regionen können Anlagen für den Güterumschlag festlegen. In der Region Zürcher Weinland besteht kein Bedürfnis hierfür. Die Karte umfasst lediglich Einträge für Anschlussgleise.

**Tabelle 48 Anschlussgleise**

Nr.	Name	Status
1	Marthalen	bestehend
2	Thalheim-Altikon	bestehend
3	Henggart	neu

### 4.7.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region bezeichnet die Anschlussgleise von regionaler Bedeutung.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinde Henggart schafft im Bereich des geplanten Arbeitsplatzgebiets die Grundlagen für die Anpassung / Erweiterung der bestehenden Anschlussgleise. Der Richtplaneintrag dient der Trasseensicherung.

## 4.8 Schifffahrt

### 4.8.1 Ziele

Die Schifffahrt dient in erster Linie dem Freizeitverkehr.

### 4.8.2 Karteneinträge

**Tabelle 49 Schifffahrtslinien**

Nr.	Strecke	Bemerkungen
1	Schaffhausen-Diessenhofen mit Werftanlage (Werkhof) in Langwies	bestehend
2	Rheinfall - Rheinau mit Landeanlagen Laufen, Rheinfelsen, Nohl und Rheinau	bestehend
3	Rheinfähre Ellikon am Rhein mit Landestelle	bestehend
4	Ellikon am Rhein - Flaach Paradiso - Rüdlingen (-Eglisau)	neue geplante Landestellen Ellikon am Rhein und Flaach Paradiso

\* Die neu geplanten Schifflinien in Ellikon am Rhein und Flaach Paradiso sind im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die im Plan dargestellten Landestellen sind noch nicht definitiv festgelegt.

Die Standortfestlegung dient als Grundlage für nachgelagertes Planungs- und Bewilligungsverfahren; im Rahmen der Standortfestlegung kann geprüft werden, ob die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens gegeben ist und welche Aspekte zu koordinieren sind. Die Regionen haben zudem die Möglichkeit, Häfen oder Bootsliegendeplätze festzulegen. In der Region Zürcher Weinland besteht kein Bedarf hierzu.

### 4.8.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region bezeichnet die Kursschifffahrtslinien von regionaler Bedeutung.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Bedürfnisse der Schifffahrt.

## 4.9 Grundlagen

a) *Weitere Grundlagen*

*Gesamtstrategie*

- Regionales Gesamtverkehrskonzept Winterthur und Weinland – Schlussbericht; Stadt Winterthur, Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Zürcher Planungsgruppe Weinland (Hrsg.), November 2005
- Agglomerationsprogramme Kanton Zürich – Dachkonzept; Amt für Verkehr Kanton Zürich, Mai 2012
- Regionalisierte Bevölkerungsprognosen für den Kanton Zürich 2011-2040, Szenarium Trend, Prognoselauf 2012; Statistisches Amt, Mai 2012

*Strassenverkehr*

- Strategieplanung für die überregionalen Strassenverbindungen im Raum Schaffhausen–Thurgau–Zürcher Weinland, Synthesebericht; Tiefbauamt Kanton Schaffhausen, Tiefbauamt Kanton Zürich, Tiefbauamt Kanton Thurgau (Hrsg.), Gruner AG, 10. Mai 2005

*Fuss- und Veloverkehr*

- Planung von Velorouten, Handbuch, Vollzugshilfe Langsamverkehr; ASTRA 2008
- Alternative Radrouten, Dokumentation; Schweiz Mobil 2011
- Überprüfung der regionalen und nationalen Radrouten – Studie; Amt für Verkehr (Hrsg.), Marty + Partner, September 2012
- Hindernisfreie Wanderwege im Zürcher Weinland - Bericht über die Pilotplanung; Amt für Verkehr (Hrsg.), Bachmann Stegemann + Partner AG, Juli 2012
- [Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz \(IVS\), ivs-gis.admin.ch](#)
- [Velonetzplan Kanton Zürich \(RRB 591/2016\)](#)
- [Standards Veloverkehr, Kanton Zürich, Februar 2023](#)
- [Wanderwegnetz des Vereins Zürcher Wanderwege \(ZAW\)](#)

*Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen*

- [Erholungskonzept Thur und Thurufer 2001/2011; ZPW/Hesse+Schwarze+Partner](#)
- [«Gesamtkonzept Erholung Thurauen», Amt für Raumentwicklung, Amt für Landschaft und Natur & Amt für Mobilität, Juni 2021](#)
- [Kurzbericht «Parkierungserhebung Erholungsgebiet Thurauen», Volkswirtschaftsdi- rektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, September 2019](#)

## 5 Versorgung, Entsorgung

### 5.1 Einleitung

Das Weinland verfügt mit Rhein und Thur über die grössten Grundwasserareale im Kanton. Zudem bestehen noch grosse Rohstoffreserven (Kies, Sand, Wasser, Holz). Wasserversorgung und Abwasserreinigung sind weit entwickelt. Ein haushälterischer Umgang mit den Ressourcen ist die Voraussetzung für eine tragfähige Entwicklung.

#### 5.1.1 Ziele

Gemäss dem RegioROK Weinland sind Unterhalt und Erneuerung von Infrastrukturanlagen überkommunal zu koordinieren. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden soll weitergeführt und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Förderung von gemeindeübergreifenden Infrastrukturanlagen.

### 5.2 Wasserversorgung

Das Weinland verfügt über grosszügige Grundwasservorkommen. Für die Wasserversorgung haben sich die Gemeinden zu folgenden Zweckverbänden zusammengeschlossen:

- Gruppenwasserversorgung Cholfirst,
- Stammertal,
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi,
- Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen,
- Gruppenwasserversorgung Flaachtal.

#### 5.2.1 Ziele

Eine qualitativ gute und quantitativ ausreichende Versorgung von Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie und Feuerwehr mit Trinkwasser ist jederzeit sichergestellt.

#### 5.2.2 Karteneinträge

Die nachfolgenden Festlegungen stellen regionale Ergänzungen zum kantonalen Trinkwasserverbund dar.

**Tabelle 50 Grundwasserfassung regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Flurlingen, Innergründen	kommunal bestehend, Ersatz regional geplant
2	Rheinau, Seewerben	bestehend
3	Ellikon am Rhein, Schmugglerweg	bestehend
4	Flaach	bestehend

**Tabelle 51 Reservoir regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Uhwiesen, Rebberg	bestehend
2	Uhwiesen, Mörlen	bestehend
3	Benken, Schluecht	bestehend

4	Rudolfingen	bestehend
5	Oberstammheim, Chriesbaumen	bestehend
6	Unterstammheim, Bachrütli	bestehend
7	Truttikon, Rietbuck	bestehend
8	Andelfingen, Mühleberg	bestehend
9	Dorf, Goldenberg	bestehend
10	Berg am Irchel, Reservoir Flaach	bestehend
11	Berg am Irchel, Reservoir Berg a.l.	bestehend
12	Kleinandelfingen, Rütibuck	bestehend

**Tabelle 52 Stufenwasserpumpwerk regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Uhwiesen, Rebberg	bestehend
2	Uhwiesen, Mörten	bestehend
3	Gütighausen	bestehend
4	Andelfingen, Mühleberg	bestehend
5	Berg am Irchel	bestehend
6	Trüllikon	bestehend
7	Kleinandelfingen, Rütibuck	bestehend

**Tabelle 53 Wassertransportleitung regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Flurlingen-Uhwiesen-Benken	bestehend
2	Benken-Rheinau	bestehend
3	Benken-Rudolfingen-Trüllikon (und - Marthalen)	bestehend
4	Rheinau-Kleinandelfingen-Andelfingen	bestehend
5	Andelfingen-Dorf	bestehend
6	Andelfingen-Henggart	bestehend
7	Berg am Irchel-Flaach	bestehend
8	Truttikon-Ossingen-Gütighausen	bestehend
9	Gütighausen-Thalheim-Rickenbach	bestehend
10	Unterstammheim-Oberstammheim-(Neunforn-Altikon-Rickenbach)	teilweise neu bestehend
11	Kleinandelfingen-Ossingen	neu bestehend

### 5.2.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region stellt wo erforderlich die Koordination der Tätigkeiten der subregionalen Gruppenwasserversorgungen sicher.

*b) Gemeinden*

Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicher, wobei der Trinkwasserqualität, der Versorgungssicherheit, dem langfristigen Erhalt der Anlagen und der Versorgung in Notlagen besondere Beachtung zu schenken ist. Für eine koordinierte langfristige Planung der Wasserversorgung erarbeiten und aktualisieren sie generelle Wasserversorgungsprojekte. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheidet die Gemeinden Grundwasserschutzzonen aus (vgl. Art. 20 GSchG, §§ 35 und 36 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).

## 5.3 Materialgewinnung

Die ursprüngliche Glaziallandschaft im Weinland hinterlässt den heutigen Generationen grosse Kies- und Sandvorkommen. Neben Materialgewinnungsgebieten von kantonaler Bedeutung bestehen auch solche von regionaler Bedeutung.

### 5.3.1 Ziele

Die Nutzung der Kies- und Sandvorkommen hat auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Natur Rücksicht zu nehmen. Namentlich ist die Belastung von Siedlungsgebieten durch die mit dem Abbau und dem Transport der Rohstoffe verbundenen Emissionen möglichst gering zu halten.

### 5.3.2 Karteneinträge

In den regionalen Richtplänen können Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 Hektaren oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m<sup>3</sup> bezeichnet werden. Bei Gebieten mit einem Materialumschlag von mehr als 100'000 m<sup>3</sup> pro Jahr (Summe von Abbau und Einbau), die nicht in Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Bahnanteils eingebunden sind, können in den regionalen Richtplänen Vorgaben bezüglich Bahnanteil und Etappierung des Abbaus festgelegt werden.

**Tabelle 54 Materialgewinnungsgebiete regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Oberstammheim, Raffoltersee (Eigentum der Gemeinde- <del>Stammheim-</del> <del>Waltalingen</del> )	bestehend
2	Unterstammheim, Wasserfuri	bestehend, zum grossen Teil rekultiviert
3	Rheinau, Bergacker	bestehend

### 5.3.3 Massnahmen

*a) Region*

In der Region Zürcher Weinland besteht kein Bedarf für die Ausscheidung zusätzlicher regionaler Materialgewinnungsgebiete.

*b) Gemeinden*

Im Rahmen von baurechtlichen Entscheiden für Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr sind in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn Vorgaben bezüglich der Transportrouten zu treffen. Dabei ist der Minimierung der Transportdistanzen auf der Strasse und der Schonung von Wohngebieten besondere Beachtung zu schenken.

## 5.4 Energie

Das Zürcher Weinland weist Potential zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung von erneuerbarer Energie auf. Diese Potentiale sind koordiniert auszuschöpfen und auf die Siedlungsentwicklung und das Landschaftsbild abzustimmen.

Der Gesamtenergieverbrauch einer Region setzt sich aus dem Energieverbrauch im Gebäudereich, der Mobilität und der Prozessenergie zusammen. Für den Energieverbrauch im Gebäudereich für Wärme (Raumwärme und Warmwasser) wurde für die Region Weinland im Jahr 2013 eine regionale Energieplanung durchgeführt. Diese bildet die Basis für die nachfolgenden Ausführungen und Festlegungen betreffend den Energieverbrauch im Gebäudereich.

Die Region Weinland weist einen Gesamtwärmebedarf von 337 GWh/a auf.<sup>17</sup> Davon entfallen 74 % auf das Wohnen und 26 % auf das Arbeiten. In Abb. 21 ist die Wohnfläche aller Gebäude im Weinland unterteilt nach Bauperioden mit der durchschnittlichen Energiekennzahl der jeweiligen Bauperiode dargestellt. Dieser Kennwert gibt den Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser in kWh pro Jahr und m<sup>2</sup> beheizte Geschossfläche an.

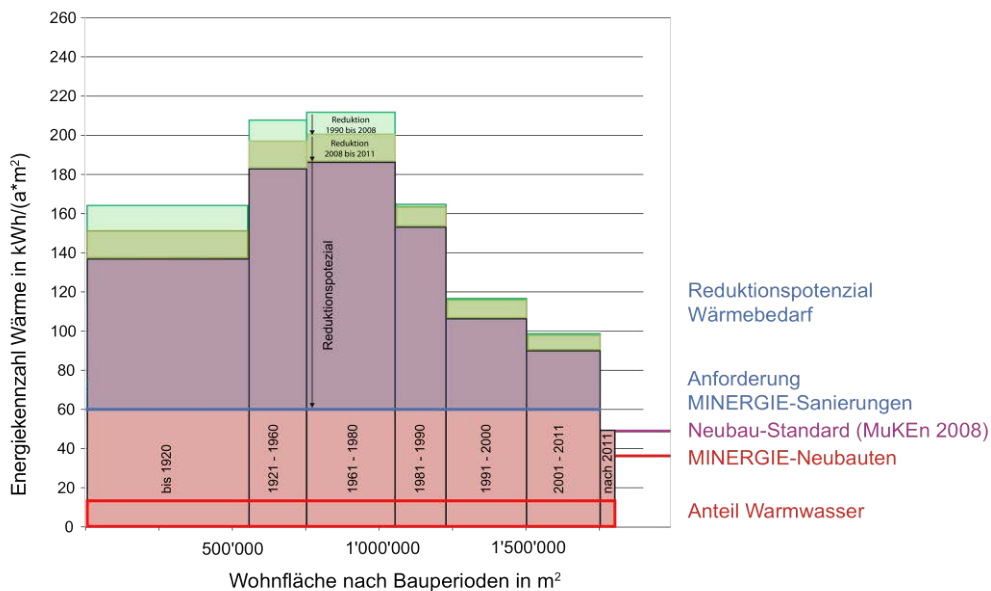


Abb. 21: Wohnfläche der Region Weinland unterteilt nach Bauperioden mit mittleren Energiekennzahlen

Wie aus Abb. 21 hervorgeht, besteht bei den Wohnbauten ein grosser Sanierungsbedarf (dunkelviolett hinterlegtes Reduktionspotenzial). Die Energiekennzahlen der Gebäude, welche vor 1980 erstellt wurden, haben einen bis zu drei mal höheren Verbrauch als Neubauten.

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeerzeugung im Bereich Wohnen beträgt 38 % (vgl. Abb. 21) und liegt damit deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 22 %. Dies ist vor allem auf einen überdurchschnittlichen Anteil an Holzfeuerungen und Wärmepumpen im Weinland zurückzuführen.

<sup>17</sup> Datenstand: Wohnen 2012, Arbeiten 2008

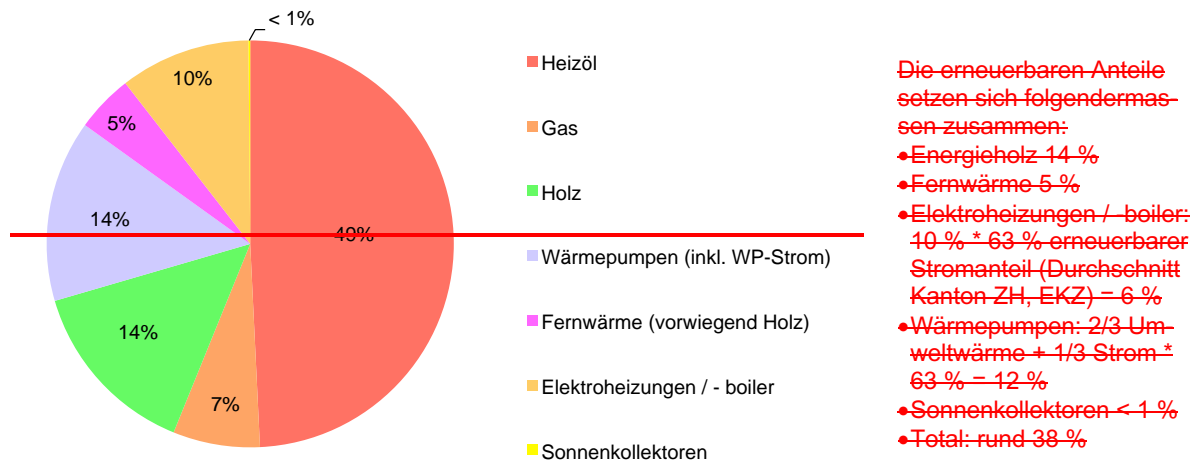


Abb. 21: Energieträgermix der Wohnbauten

Das RegioROK hält fest, dass die Potenziale an erneuerbarer Energie (Energieholz, ARA-Abwärme, Erdwärme) bisher nur teilweise beansprucht werden. Trotz diverser bereits bestehender Holzschnitzelheizungen bleibt die sinnvolle Verwertung des anfallenden Energieholzes durch Nahwärmeverbunde eine längerfristige Aufgabe. Die Potenziale von erneuerbaren Energien sollen ermittelt, gefördert und soweit möglich genutzt werden.

### 5.4.1 Ziele

Die Energieversorgung ist mit einer hohen Versorgungssicherheit und unter wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten.

Gemäss § 1 des Energiegesetzes des Kantons Zürich ist der Ausstoss von CO<sub>2</sub> im Bereich der Wärme- und Stromversorgung sowie der Mobilität bis 2050 auf 2,2 Tonnen pro Person und Jahr zu senken. ~~Für das Zwischenziel 2035 beträgt der anzustrebende Wert 3,5 Tonnen. Der heutige Ausstoss beläuft sich auf rund 6 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr und Person. Der angestrebte Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Wohnbereich beträgt für 2035 1 Tonne und für 2050 0,6 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Person und Jahr.~~

Im Bereich der Wärmeversorgung sind zur Erreichung dieses Ziels einerseits fossile Energieträger durch nicht fossile zu ersetzen, andererseits ist die Energieeffizienz deutlich zu steigern.

#### a) Elektrizität

Die Bevölkerung ist in ausreichender Menge und zu günstigen wirtschaftlichen Konditionen mit Elektrizität zu versorgen. Bezüglich der Herkunft der Elektrizität besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Produkten. Die Elektrizitätsversorgung ist auch in Notlagen zu gewährleisten. Lokale und erneuerbaren Energiequellen wie Solarstromanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen sind in Abstimmung mit dem Landschaftsbild zu fördern.

#### b) Wärmeversorgung des Siedlungsbereichs

Der anzustrebende Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme am Gesamtenergieverbrauch für die Wärmeversorgung beträgt bis 2035 60 % und bis 2050 95 %.

Der kantonale Richtplan legt in Kap. 5.4 fest, dass in regionalen oder kommunalen Energieplanungen Versorgungsgebiete gemäss nachstehender Reihenfolge auszuscheiden sind:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme, z.B. aus Kehrrichtverbrennungsanlagen oder Industrieabwärme

2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme, insbesondere Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen und Wärme aus Gewässern
3. Leitungsgebundene Energieträger

Das Potenzial für ortsgebundene hochwertige Abwärme ist im Weinland gering, da in der Region vergleichsweise wenig Betriebsabwärme anfällt und keine Kehrlichtverbrennungsanlage vorhanden ist.

Die Potenziale für ortsgebundene niederwertige Abwärme sind mit der Abwärme aus ARAs grundsätzlich vorhanden; sie sind jedoch durchwegs nicht von regionaler Bedeutung.

Im Vergleich zum kantonalen Mittel weist das Weinland ein hohes Potenzial für die Nutzung von Energieholz auf. Das noch ungenutzte regionale Potenzial an Energieholz wird auf 25 GWh/a geschätzt.<sup>18</sup> Im Weinland existieren keine Holzheizzentralen, welche aufgrund ihrer Leistung von mehr als 5 GWh/a im regionalen Richtplan zu bezeichnen sind.

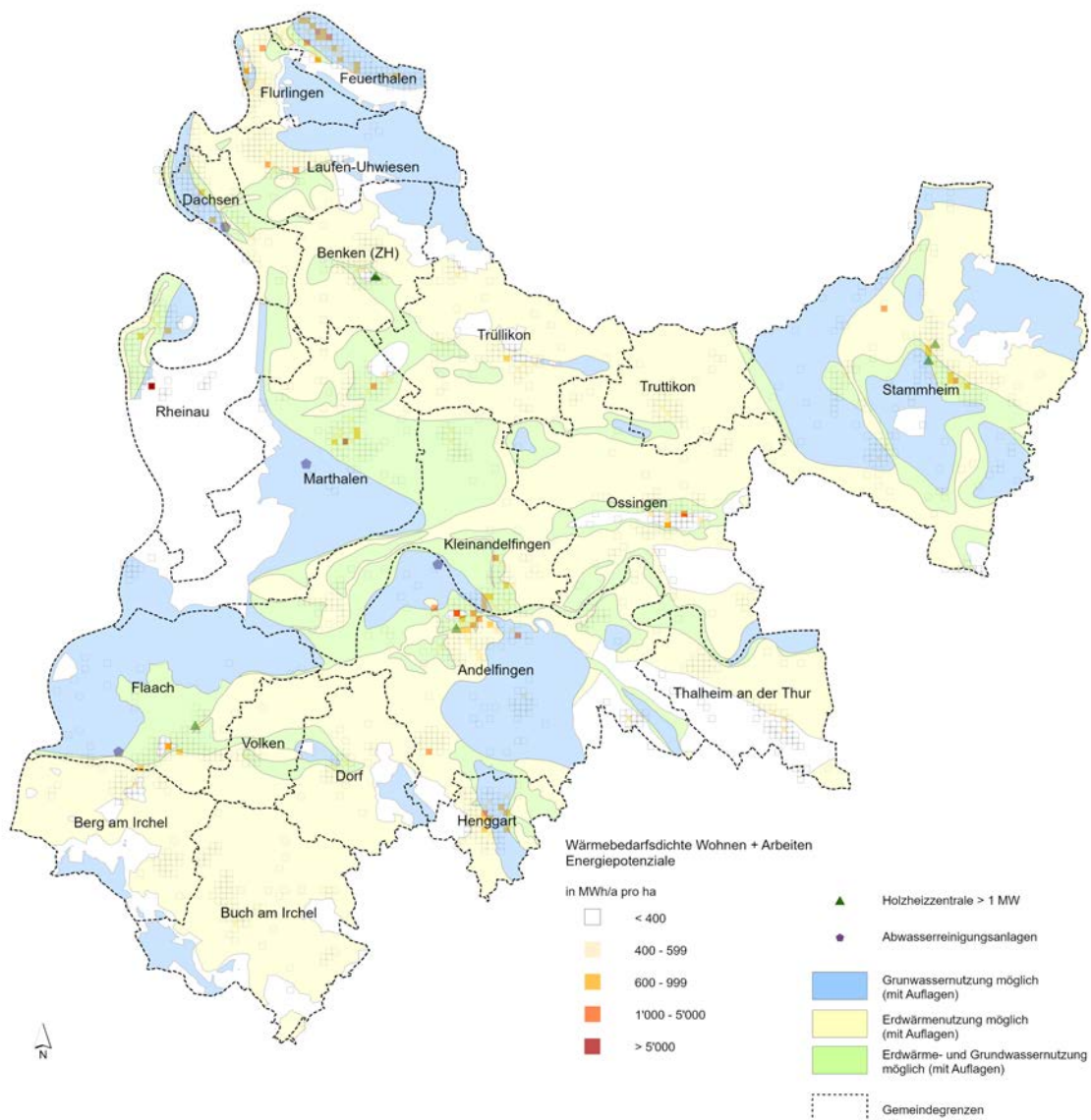


Abb. 22: Wärmebedarfsdichte und Energiepotenziale

<sup>18</sup> Regionale Energieplanung Weinland, S.7

## 5.4.2 Karteneinträge

### a) Wasserkraftwerke

Die Wasserkraft des Rheins wird in den Wasserkraftwerken von kantonaler Bedeutung von Schaffhausen und von Rheinau genutzt. Darüber hinaus sind keine neuen Wasserkraftwerke projektiert. Gemäss einer Potenzialabklärung des AWEL besteht in der Region kein Potenzial für Kleinwasserkraftwerke von überkommunaler Bedeutung.

**Tabelle 55 Wasserkraftwerke (kantonale Festlegungen)**

Nr.	Gemeinde	Betreiber
1	Flurlingen, Schaffhausen	Kraftwerk Schaffhausen AG
2	Rheinau, Jestetten (D)	Axpo AG, EnBW

### b) Windkraftwerke

Im Weinland existieren keine Windkraftwerke von regionaler Bedeutung. Gemäss kantonaler Richtplanung sind Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5'000 MWh pro Jahr im regionalen Richtplan zu bezeichnen. In Anlehnung an das Konzept Windenergie Schweiz ist für Anlagen von regionaler Bedeutung eine minimale mittlere Windgeschwindigkeit (auf Nabenhöhe) von 4,5 m/s erforderlich. Für Grosswindanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m wird dieser Wert in zahlreichen Gebieten des Weinlands überschritten. Für mittlere Anlagen mit einer geringeren Nabenhöhe wird dieser Wert<sup>19</sup> zumindest auf dem Irchel, dem Stammerberg und dem Cholfirst erreicht.

Im regionalen Richtplan wird keine planerische Koordination im Bereich der Windenergie vorgenommen, die nachfolgenden Ausführungen enthalten jedoch die wichtigsten, bei der Planung einer Anlage zu beachtenden Angaben. Zunächst werden spezifische Hinweise formuliert für jene Gebiete, welche aufgrund der mittleren Windgeschwindigkeiten die höchsten Potenziale aufweisen. Anschliessend folgen allgemeine Erläuterungen.

Der Irchel und der Stammerberg sind im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet (Objekte Nrn. 1403 "Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein" und 1410 "Irchel").

Gemäss dem Entwurf des Objektblattes 1410 des BAFU von 2014 lautet das spezifische Schutzziel 3.1 für das BLN-Objekt **Irchel** "den naturnahen Charakter und die Silhouette des Irchel-Hügelzuges erhalten". Eine Windkraftanlage hat deutlich wahrnehmbare Auswirkungen auf die Silhouette und führt somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzziels, womit einer Windkraftanlage auf dem Irchel ein hartes Ausschlusskriterium entgegensteht.

Gemäss dem Entwurf des Objektblattes 1403 des BAFU von 2014 lautet das spezifische Schutzziel 3.7 für das BLN-Objekt Glaziallandschaft zwischen **Thur und Rhein** "die Auen- und Bruchwälder, Moorbiotope und Trockenlebensräume sowie die lichten Wälder mit ihren charakteristischen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten erhalten". Dieses Schutzziel betrifft das im Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich vom 7. September 2010 als "dauernd lichter Wald" ausgeschiedenen Teilgebiet "Halten".

Andere Teilgebiete sind im Waldentwicklungsplan als multifunktionaler Wald mit Vorrang Schutz oder Vorrang biologische Vielfalt bezeichnet. Zudem befinden sich auf dem Stammerberg mehrere Trink- und Schutzwasserzonen. Ebenso sind grosse Teile des Stammerbergs als "wenig begangene Wildlebensräume" ausgeschieden, in welchen die Störungen für das Wild gering gehalten werden sollen.

<sup>19</sup> [www.windatlas.ch](http://www.windatlas.ch)

Weite Teile der Gebiete mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten befinden sich im Wald. Gemäss der Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz des BAFU ist die Koordination zwischen dem Wald und der Windenergienutzung Sache der kantonalen Richtplanung. Die Windpotenzialstudie des AWEL von 2014 enthält aber keine Aussagen zum Wald. Der Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich von 2010 scheidet ebenso nur Vorranggebiete für Holznutzung als auch Vorranggebiete für biologische Vielfalt aus.

Obwohl die mittleren Windgeschwindigkeiten in Teilen des Weinlandes durchaus Werte erreichen, welche einen ökonomischen Betrieb einer Windkraftanlage bereits vor der Durchführung detaillierter Abklärungen als wahrscheinlich erscheinen lassen, sind die Windgeschwindigkeiten im Weinland im nationalen Vergleich (Jura, Alpen) doch eher bescheiden. Soll eine Windkraftanlage realisiert werden, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Hierbei ist zu prüfen, ob die vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein nationales Interesse an einer Windkraftanlage rechtfertigen, oder ob die Energiegewinnung an der jeweiligen Stelle lediglich von kantonalem oder gar nur von regionalem Interesse ist.

Dem Interesse an der Energiegewinnung sind jene Interessen gegenüberzustellen, welche einer Windkraftanlage entgegenstehen. Hierzu zählen in erster Linie die BLN. Die in den BLN-Objektblättern enthaltenen Schutzziele stellen nationale Interessen dar. Beim Waldentwicklungsplan handelt es sich um kantonale Interessen. Aus diesem Grund wird auf Bezeichnungen von Anlagestandorten verzichtet.

In Ergänzung dazu sind die Wirtschaftlichkeit und die landschaftliche Einordnung von kleineren Anlagen mit einem Potenzial < 5'000 MWh pro Jahr im Einzelfall zu prüfen.

#### *c) Elektrizitätsnetz*

Im Bereich des Elektrizitätstransports können im regionalen Richtplan Elektrizitätsleitungen und Unterwerke von regionaler Bedeutung festgesetzt werden. In der Region bestehen keine Hochspannungsleitungen bzw. Unterwerke von regionaler Bedeutung. Die Mittelspannungsleitungen (16 kV) werden nicht im regionalen Richtplan eingetragen. Die Wahrung der Interessen der Betroffenen bei Neu- und Ausbautvorhaben solcher Leitungen ist mit dem Plangenehmigungsverfahren gemäss EleG sichergestellt, darüber hinaus besteht kein raumplanerischer Koordinationsbedarf für solche Anlagen.

#### *d) Heizkraftwerke*

Die Region verfügt über keine Heizkraftwerke von regionaler Bedeutung. In Marthalen besteht eine Biogasanlage mit einem Energiepotenzial von 2'400 MWh/a. Da im Weinland grössere Mengen landwirtschaftlicher Abfälle anfallen, soll diese Anlage kurz- bis mittelfristig erweitert werden. Anlagen mit einem Energiepotenzial von mehr als 5'000 MWh/a erfordern einen Eintrag im regionalen Richtplan. Um einen ausreichenden Projektierungsspielraum für die Erweiterung zu gewährleisten, wird das Vorhaben im regionalen Richtplan bezeichnet. Die anfallende Abwärme aus der Verstromung soll in einem Nahwärmeverbund genutzt werden. Bei einer allfälligen späteren Festlegung von Standorten für weitere Biogasanlagen ist darauf zu achten, dass entweder das Biogas gereinigt und ins Erdgasnetz eingespeist wird oder dass die anfallende Abwärme aus der Verstromung genutzt werden kann (Gewächshäuser, Nahwärmeverbund).

**Tabelle 56 Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien**

Nr.	Gemeinde	Anlage	Bemerkungen
1	Marthalen	Vergärungsanlage Sunnehof	Erweiterung kurz- bis mittelfristig geplant

e) *Wärmeversorgung des Siedlungsgebietes*

Die ländlich geprägte Region Weinland weist eine relativ geringe Wärmebedarfsdichte im Siedlungsgebiet auf. Wärmeverbunde können deshalb nur an einigen Lagen mit relativ hoher Wärmebedarfsdichte wirtschaftlich betrieben werden. Zudem bedarf es für den Betrieb eines Wärmeverbundes einer günstigen Wärmequelle. In Frage kommen insbesondere Abwärme aus dem gereinigten Abwasser einer Abwasserreinigungsanlage, betriebliche Abwärme, aus Energieholz gewonnene Wärme sowie Wärme aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern (Rhein, Thur).

Wo Wärmeverbunde nicht wirtschaftlich betrieben werden können, bzw. als Ergänzung derselben stehen folgende Umweltwärmequellen zur Verfügung:

- Erdwärme (Auflagen betreffend Schutz des Grundwassers beachten)
- Solarenergie (thermisch / elektrisch)
- Umgebungsluft

**Tabelle 57 Erdgastransportleitungen > 5 bar (kantonale Festlegungen)**

Nr.	Streckenführung	Status
1	Schlatt (TG) - Trüllikon - Ossingen - Dätwil - Dägerlen	bestehend
2	Schlatt (TG) - Benken - Marthalen - Ellikon am Rhein - Rüdlingen	bestehend

**Tabelle 58 Erdgastransportleitungen < 5 bar**

Nr.	Gemeinde	Streckenführung	Durchmesser	Status
1	Feuerthalen	Eisenbahnbrücke-Diessenhoferstrasse	70	bestehend
2	Feuerthalen, Flurlingen	Rheinbrücke Feuerthalen-AROVA	200	bestehend
3	Flurlingen	Rheinbrücke Flurlingen	100	bestehend

Im regionalen Richtplan werden Prioritätsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger festgelegt. Diese werden differenziert in die zwei Typen "Wärmeverbund" und "Erdgas". Die aufgrund der hohen Wärmebedarfsdichte für einen Wärmeverbund geeigneten Quartiere werden festgesetzt und die möglichen Energieträger bezeichnet. Die Abgrenzung der Quartiere beruht auf der im Rahmen der regionalen Energieplanung durchgeführten Analyse im Hektarraster. Die genaue Abgrenzung der geeigneten Gebiete hat mittels detaillierter Analysen im Rahmen der kommunalen Energieplanung und Machbarkeitsstudien zu erfolgen.

**Tabelle 59 Prioritätsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger (Wärmeverbunde)**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Quartier	mögliche Wärmequellen, Empfehlungen
1	Andelfingen, Kleinandelfingen	Zentrum, Industrie Andelfingen	gereinigtes Abwasser der ARA, Erdwärme, Grundwasser, Optimierung bestehender Energieholzverbund
2	Dachsen	Laufen- / Dorfstrasse	gereinigtes Abwasser der ARA, Erdwärme, Grundwasser, Energieholz, Rheinwasser
3	Feuerthalen	mit Gas erschlossene Teile des Siedlungsgebiets	betriebliche Abwärme, Abwärme von WKK-Anlagen, Grundwasser, Rheinwasser
4	Flaach	Zentrum	gereinigtes Abwasser der ARA, Optimierung bestehender Energieholzverbund, WKK Anlagen

5	Flurlingen	Dorf- / Gründenstrasse	betriebliche Abwärme, Erdwärme, WKK-Anlagen, Grundwasser, Rheinwasser
6	Henggart	Zentrum	Grundwasser, Erdwärme, Energieholz
7	Marthalen	Zentrum	gereinigtes Abwasser der ARA, Energieholz, Optimierung bestehender Energieholzverbund
8	Oberstammheim	Hauptstrasse	Erdwärme, Energieholz
9	Ossingen	Orenberg, Guntibach	Optimierung bestehender Energieholzverbund
10	Rheinau	Zentrum, Klosterinsel Psych. Klinik	Optimierung bestehender Energieholzverbund betriebliche Abwärme (Wasserkraftwerk)
11	Unterstammheim	Siedlungsgebiet	Erdwärme, Grundwasser, Optimierung bestehender Energieholzverbund

Darüber hinaus bestehen in den Gemeinden Benken, Berg, Buch, AndelfingenHumlikon, Laufen-Uhwiesen und Ossingen Nahwärmeverbunde. Die relativ geringe Wärmebedarfsdichte in diesen Gemeinden rechtfertigt eine regionale Festlegung als Prioritätsgebiet für die Versorgung mit Fernwärme nicht. Dennoch sollen die Versorgungssperimeter der Nahwärmeverbunde auf kommunaler Stufe optimiert und festgelegt werden.

Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, erstrecken sich die potenziellen Wärmeversorgungsgebiete bis auf den Fall Andelfingen-Kleinandelfingen jeweils lediglich auf eine Gemeinde. Die zugehörigen Leitungen sind somit lediglich von kommunaler Bedeutung. Daher erübrigen sich Einträge zu Fernwärmehauptleitungen.

Die mit Erdgas erschlossenen Teilflächen des Siedlungsgebiets von Feuerthalen und Flurlingen werden als Eignungsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger festgesetzt. Die Versorgung von Gas steht gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern (Nah- und Fernwärme) an zweiter Stelle. Die Feinerschliessung mit Erdgas soll innerhalb der mit Erdgas groberschlossenen Gebiete ausgebaut werden, um bestehende Ölfeuerungen durch Gasfeuerungen zu ersetzen. Zudem sollen wo möglich fossile Brennstoffe (Erdgas) durch erneuerbare Energiequellen (bspw. Biogas, Abwärme, Umweltwärme) ersetzt der Anteil des Biogases an der Gasversorgung erhöht werden. Auf die Groberschliessung bisher nicht mit Erdgas erschlossener Gebiete soll verzichtet werden.

**Tabelle 60 Prioritätsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger (Erdgas)**

Nr.	Gemeinde	Gebiet
1	Feuerthalen	bereits mit Erdgas erschlossene Teile des Siedlungsgebiets
2	Flurlingen	bereits mit Erdgas erschlossene Teile des Siedlungsgebiets

### 5.4.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region aktualisiert bei Bedarf die bestehende regionale Energieplanung und koordiniert die gemeindeübergreifenden Ziele und Massnahmen derselben.

#### b) Gemeinden

Sämtliche Gemeinden sind dazu angehalten, einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie zu fördern. Gemäss § 7 des kantonalen Energiegesetzes kann der Kanton die Gemeinden zur Durchführung einer kommunalen Energieplanung verpflichten. Die Durchführung empfiehlt sich für Gemeinden, bei denen einzelne Gebiete eine hohe Wärmebedarfsdichte aufweisen, sowie für Gemeinden, die ein bedeutendes ortsgebundenes Energienutzungspotenzial im Siedlungsgebiet aufweisen. Nachfolgend sind die Gemeinden bezeichnet, bei

welchen die Durchführung einer kommunalen Energieplanung aus Sicht der regionalen Energieplanung zu empfehlen ist.

**Tabelle 61 Kommunale Energieplanung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u>	Status	Empfehlung
1	Andelfingen	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen, gemeinsam mit Kleinandelfingen
2	Dachsen	<del>B</del> bestehende kommunale Energieplanung	Machbarkeitsstudie für Holz- und / oder ARA-Verbund empfohlen
3	Feuerthalen	<del>nicht vorhanden</del> <u>Bestehende kommunale Energieplanung</u>	<del>Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen</del>
4	Flaach	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen
5	Flurlingen	nicht vorhanden	Machbarkeitsstudie für Holzverbund empfohlen
6	Henggart	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen
7	Kleinandelfingen	nicht vorhanden	Erstellung kommunale Energieplanung empfohlen, gemeinsam mit Andelfingen
8	Laufen-Uhwiesen	<del>nicht vorhanden</del> <u>bestehende kommunale Energieplanung</u>	Machbarkeitsstudie für Holzverbund empfohlen
9	Marthalen	<del>nicht vorhanden</del> <u>bestehende kommunale Energieplanung</u>	Machbarkeitsstudie für Holz- und / oder ARA-Verbund <del>empfehlen</del> <u>in Erarbeitung</u>
10	<del>Oberstammheim-Stammheim</del>	<del>bestehende</del> <u>Kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)</u>	
11	Ossingen	bestehender Teilenergieplan von 2002	
12	Rheinau	bestehender Energieplan von 2009	
<del>13</del>	<del>Unterstammheim</del>	<del>Kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)</del>	
<del>14</del>	<del>Waltalingen</del>	<del>Kommunale Energieplanung (genehmigt durch Baudirektion)</del>	

## 5.5 Kommunikation

Die Versorgung der Bevölkerung mit Kommunikationsanlagen trägt zur Meinungsbildung bei und gewährleistet die Information und die Alarmierung in Notlagen.

### 5.5.1 Ziele

Die Kommunikationsanlagen von regionaler Bedeutung ermöglichen die Information der Bevölkerung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen und stellen die Bedürfnisse der Rettungsdienste sicher. Auf empfindliche landschaftliche Lagen ist Rücksicht zu nehmen.

## 5.5.2 Karteneinträge

**Tabelle 62 Kommunikationsanlagen regional**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Mehrzweckanlage Cholfirst	bestehend

## 5.5.3 Massnahmen

In der Region Zürcher Weinland besteht kein Bedarf für die Festsetzung von neuen Standorten für regionale Kommunikationsanlagen.

### a) Gemeinden

Bei der Erteilung von Baubewilligungen berücksichtigen die Gemeinden die Ziele, gemäss Pt. 5.5.1 KRP, Belastungen durch nichtionisierende Strahlungen sind ausschliesslich aufgrund der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zu beurteilen.

## 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Eine einwandfreie Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung bildet eine der zentralen Voraussetzungen für einwandfreie hygienische Verhältnisse in den Siedlungen und für eine gute Gewässerökologie. Zahlreiche Gemeinden im Weinland haben sich für die Abwasserreinigung zu überkommunalen Zweckverbänden zusammengeschlossen.

### 5.6.1 Ziele

Die bestehenden Anlagen der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung von überkommunaler Bedeutung werden wo technisch möglich und wirtschaftlich tragbar den neuesten Entwicklungen angepasst. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird beibehalten und wo zweckmässig noch intensiviert.

### 5.6.2 Karteneinträge

Strassenabwasserbehandlungsanlagen: Gemäss Angaben des ARE-ZH sind div. SABAs neu im regionalen Richtplan festzulegen.

**Tabelle 63 Strassenabwasserbehandlungsanlagen (neue Festlegung im reg. Richtplan)**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Humlikon	SABA Seltenbach / Bärensee	bestehend
2	Andelfingen	SABA Moosbach / Wildbach	bestehend
3	Andelfingen	SABA Thur Süd	Rückbau aufgrund Ausbau N04/08, neue Weinlandbrücke Ost
4	Kleinandelfingen	SABA Thur Nord Ost	bestehend
5	Kleinandelfingen	SABA Kleinandelfingen	bestehend
6	Kleinandelfingen	SABA Weierbach	bestehend
7	Benken	SABA Abischtbach-Nord	bestehend
7	Benken	SABA Abischtbach-Süd	bestehend
8	Dachsen	SABA Rietbach	bestehend

9	Dachsen	SABA Mühlebach	bestehend
10	Laufen-Uhwiesen	SABA Rheinfall	bestehend

Im regionalen Richtplan werden wichtige bestehende oder geplante Infrastrukturanlagen zur Abwasserentsorgung von überkommunaler Bedeutung festgesetzt (Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Schmutz- und Mischabwasserleitungen).

**Tabelle 64 Abwasserreinigungsanlagen**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts-</u> <u>bezeichnung</u>	angeschlossene Gemeinden/ <u>Ortschaften</u>	Bemerkungen
1	Neuhausen (Röti)	Feuerthalen, Flurlingen (sowie Schaffhausen und Neuhausen)	bestehend
2	Dachsen	Dachsen, Uhwiesen	bestehend
3	<u>Unterstammheim-</u> <u>Stammheim</u>	Oberstammheim (exkl. Wilen), Unterstammheim, Waltalingen	bestehend
4	Marthalen	Benken, Kleinandelfingen (Oerlingen), Marthalen, Trüllikon	bestehend
5	Gütighausen	Adlikon (Niederwil), Thalheim (Gütighausen), (Dägerlen)	bestehend
6	Andelfingen	Adlikon (Adlikon, Dätwil), Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen (Alten)	bestehend
7	Flaach	Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken	bestehend
8	Ossingen	Oberstammheim (Wilen), Ossingen, Truttikon (sowie Neunforn [Oberneunforn])	bestehend

**Tabelle 65 Regenbecken**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts-</u> <u>bezeichnung</u>	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Benken		bestehend
2	Kleinandelfingen	Untergries	bestehend
3	Kleinandelfingen	Alten	bestehend
4	Kleinandelfingen	Oerlingen	bestehend
5	Marthalen		bestehend
6	Trüllikon		bestehend
7	Unterstammheim	ARA	geplant
8	Waltalingen	Guntalingen	bestehend
9	Ossingen	Truttikon	bestehend
10	Niederwil		bestehend
11	Andelfingen	Schwimmbad	bestehend
12	Andelfingen	Wildbach, Fischzucht	bestehend
13	Humlikon		bestehend
14	Flaach	Schloss	bestehend
15	Flaach	Rietwies	bestehend

**Tabelle 66 Schmutz- oder Mischwasserleitung**

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen
1	Uhwiesen-Dachsen	bestehend
2	Nohl-Dachsen	bestehend
3	Wildensbuch-Benken-Marthalen	bestehend
4	Trüllikon-Oerlingen-Marthalen	bestehend
5	Dorf-Volken-Flaach	bestehend
6	Buch am Irchel-Flaach	bestehend
7	Henggart-Humlikon-Andelfingen	bestehend
8	Adlikon-Andelfingen	bestehend
9	Dätwil-Andelfingen	bestehend, teilweise Druckleitung
10	Alten-Andelfingen	bestehend, teilweise Druckleitung
11	Niederwil-Gütighausen	bestehend
12	Truttikon-Ossingen	bestehend
13	Oberneunforn-Ossingen	bestehend
14	Oberstammheim-Unterstammheim	bestehend
15	Guntalingen-Unterstammheim	bestehend, Druckleitung

### 5.6.3 Massnahmen

#### a) Region

Die Region stellt wo erforderlich die Koordination der Tätigkeiten der subregionalen ARA-Verbände sicher.

#### b) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Abwasserentsorgung sicher und sorgen für eine zeitgerechte Erneuerung der Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung. Belastet eine Abwasserreinigungsanlage das Gewässer übermässig, ist bei umfangreichen Sanierungen vorgängig deren Aufhebung zu prüfen. Die Gemeinden erarbeiten und aktualisieren Generelle Entwässerungspläne (GEP) und setzen diese um.

## 5.7 Abfall

Bei der Sammlung und der Entsorgung der Abfälle soll den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen und die Umwelt möglichst wenig belastet werden.

### 5.7.1 Ziele

Die erforderliche raumplanerische Koordination der Abfallanlagen mit anderen Interessen, namentlich des Natur-, Landschafts- und Emissionsschutzes wird sichergestellt.

## 5.7.2 Karteneinträge

**Tabelle 67 Kantonale Abfallanlagen**

Nr.	Gemeinde/ Ortsbezeichnung	Fläche total (ha)	Deponievolumen total (m <sup>3</sup> )	Restvolumen Stand 2008 (m <sup>3</sup> )	Realisierungsstand
1	Henggart, Egg	7	700'000	700'000	geplant; primär weiter zu verfolgendes Vorhaben

Im kantonalen Richtplan wird neu der geplante Deponiestandort Egg in der Gemeinde Henggart (Nr. 23a KRP) mit erster Priorität festgesetzt. Daneben wird der ebenfalls geplante Deponiestandort Fuchsbüel in der Gemeinde Neftenbach (Nr. 23b KRP) als Ersatzvariante bezeichnet. Die ZPW erwartet für den Standort Egg eine gleichwertige, fachlich fundierte Standortabklärung, wie dies für den Standort Fuchsbüel bereits vorliegt, sowie den Einbezug in den weiteren Planungsprozess.

**Tabelle 68 Regionale Abfallanlagen**

Nr.	Gemeinde/ <u>Orts- bezeichnung</u>	Bezeichnung	Abfallarten	Bemerkungen
1	Unterstammheim	Im Oberbüel	sauberer Aushub, Lesesteine	Bezeichnung bisher falsch
2	Unterstammheim	Underbüel	Bauschuttzubereitungsanlage	
3	Andelfingen	ARA	Kompostierwerk	
4	Marthalen	Wattbüel	Recyclinganlage mit Bauschuttzubereitungsanlage	
5	Marthalen	Sunnehof	Biogene Abfälle	Erweiterung bestehende Vergärungsanlage

Abfallanlagen sind grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren; in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass in Ausnahmefällen eine Standortfestlegung ausserhalb davon angezeigt ist. Dies insbesondere bei Vergärungsanlagen, die auf einen Standort an einer Erdgashochdruckleitung (Gaseinspeisung) oder an einem (Landwirtschafts-) Betrieb angewiesen sind.

## 5.7.3 Massnahmen

### a) Region

Die Region legt die Standorte für Abfallanlagen von überkommunaler Bedeutung fest.

### b) Gemeinden

Die Gemeinden stimmen die Planung von Abfallanlagen aufeinander ab.

## 5.8 Grundlagen

### Wasserversorgung

- GWP Gruppenwasserversorgung Chohlfirst, Schaffhausen, 2000
- GWP Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen, Andelfingen, 2008
- GWP Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi, Winterthur, 1998

### Energie

- Kantonaler Energieplan, Zürich, 2006 und fortlaufende Aktualisierungen
- Regionale Energieplanung Weinland, Planar AG für Raumentwicklung Zürich, 2013
- Teilenergieplan Ossingen, Hesse+Schwarze+Partner Zürich, 2002

- Energieplan Rheinau, Hofmann Stegemann + Partner Andelfingen, 2009

#### *Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung*

- GEP Kläranlagenverband Andelfingen, Andelfingen, 2007
- GEP Kläranlagenverband Ellikon an der Thur, Winterthur/Unterstammheim, 2002
- GEP Kläranlagenverband Flaachtal, Unterstammheim, 2005
- GEP ARA-Verband Ossingen und Umgebung, Unterstammheim, 2004
- GEP ARA-Verband Stammertal, Andelfingen, 2008
- GEP ARA-Verband Weinland, Andelfingen, 2008

## **6 Öffentliche Bauten und Anlagen**

### **6.1 Gesamtstrategie**

#### **6.1.1 Ziele**

Die öffentlichen Versorgungseinrichtungen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weitere öffentliche Dienstleistungen (z. B. Verwaltung, Gericht) von überkommunaler Bedeutung dienen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und zur Wahrung öffentlicher Interessen. Durch die Planung und Realisierung von öffentlichen Bauten und Anlagen werden bedeutende Eckpunkte für die Raumentwicklung festgelegt.

In der Region Weinland sind insgesamt fünf Objekte von kantonaler und ~~fünfzehn~~ sechzehn Objekte von regionaler Bedeutung festgesetzt.

#### **6.1.2 Karteneinträge**

Mit der Planfestlegung der bezeichneten öffentlichen Bauten und Anlagen in den jeweiligen Fachbereichen werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Landerwerb geschaffen.

#### **6.1.3 Massnahmen**

##### *a) Region*

Die Region bezeichnet die öffentlichen Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung.

##### *b) Gemeinden*

Die Gemeinden bezeichnen die für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. § 60 PBG). Sie erstatten der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die geeignete Lokalisierung von Zonen für öffentlichen Bauten und Anlagen sowie über eine entsprechende Verkehrsplanung in deren Umfeld (vgl. Art. 47 RPV).

## **6.2 Bildung und Forschung**

#### **6.2.1 Ziele**

Die Berufsbildungsangebote im Weinland sind zu erhalten und auszubauen. Der Wissens- und Technologieaustausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit sind zu fördern sowie allfällige Synergien sind zu nutzen.

## 6.2.2 Karteneinträge

**Tabelle 69 Berufsbildungsobjekte von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u> , Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
B1	Humlikon, heilpädagogische Schule	Zweckver- band	S	bestehend	

*Abkürzungen*  
B: Berufsbildung; S: Schule / weitere Bildungsinstitution

## 6.2.3 Massnahmen

a) *Region*  
vgl. 6.1.3

b) *Gemeinden*  
vgl. 6.1.3

## 6.3 Gesundheit

### 6.3.1 Ziele

Ziel ist die Bedarfsdeckung der Regionsbevölkerung für alle medizinischen Leistungen. Zusätzlich werden auch Leistungen für die ausserregionale Bevölkerung angeboten.

### 6.3.2 Karteneinträge

**Tabelle 70 Psychiatrische Versorgung von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Objekt	Träger- schaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
G1	Rheinau, Psychiatriezentrums Rheinau	Kanton Zürich	P	bestehend	

*Abkürzungen*  
P: Allgemeine Psychiatrie

**Tabelle 71 Langzeitversorgung von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde/ <u>Ortsbezeichnung</u> , Ob- jekt	Trä- ger- schaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
G2	Feuerthalen, Alters- und Pfl- geheim Zentrum Kohlfirst	Zweckver- band	V	bestehend	
G3	Flaach, Alterswohnheim Flaachtal	Zweckver- band	V	bestehend	
G4	Kleinandelfingen, Wohn- und Pflegezentrum Rosengarten	Zweckver- band	V	bestehend	

G5	Marthalen, Zentrum für Pflege & Betreuung Weinland	Zweckverband	V	bestehend	
G6	Oberstammheim, Alters- und Pflegezentrum Stammertal	Zweckverband	V	bestehend	
G7	Ossingen, Wohnheim und Beschäftigungsstätte, Langeneggerhaus für Behinderte	Zweckverband	V	bestehend	
G8	Rheinau, Wohnheim und Beschäftigungsstätte, Gut Rheinau	Stiftung Fintan	V	bestehend	neu aufgenommen

*Abkürzungen*

V: Pflegeversorgung

**6.3.3 Massnahmen***a) Region*

vgl. 6.1.3

*b) Gemeinden*

Die Gemeinden stellen eine ausreichende stationäre und ambulante Pflegeversorgung zur Verfügung (Zweckverband).

**6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen****6.4.1 Ziele**

Grossanlässe und saisonale unterschiedlich belegte Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen haben eine starke identitätsstiftende Wirkung und teilweise erhebliche räumliche Auswirkungen. Deshalb ist es wichtig, diese Standorte mit der räumlichen Entwicklung abzustimmen.

**6.4.2 Karteneinträge****Tabelle 72 Kultur-, Sport-, Messe- und Kongresswesenobjekte von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
K1	Rheinau, Klosterinsel Rheinau und Umgebung	Kanton Zürich, Stiftung	F	Erarbeitung Nutzungskonzept	bisher geplant PS, neu F (Eröffnung im Mai 2014)

*Abkürzungen*

F: Freizeit; PS: Psychiatrie und Suchtkrankheiten

**Tabelle 73 Kultur-, Sport-, Messe- und Kongresswesenobjekte von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
K2	Feuerthalen, Campingplatz Langwiesen	Gemeinde	F	bestehend	
K3	Flaach, Campingplatz und Naturzentrum Thurauen	Privat (TCS) Kanton Zürich und Stiftung PanEco	F	bestehend bestehend	bisher kantonale Bedeutung neu aufgenommen
K4	Ossingen, Campingplatz Gütighausen	Privat (SCCV)	F	bestehend	bisher kantonale Bedeutung

*Abkürzungen*  
F: Freizeit

### 6.4.3 Massnahmen

a) *Region*  
vgl. 6.1.3

b) *Gemeinden*  
vgl. 6.1.3

## 6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

### 6.5.1 Ziele

Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte sowie übrige Dienstleistungen sollen überkommunale Bedürfnisse berücksichtigen und für die Bevölkerung gut zugänglich sein.

### 6.5.2 Karteneinträge

**Tabelle 74 Weitere öffentliche Dienstleistungen von kantonaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
W1	Andelfingen, Bezirksgericht	Kanton Zürich	J	bestehend	Thurtalstrasse 1 (ohne Vorhaben)
W2	Andelfingen, Bezirksgebäude	Kanton Zürich	J	bestehend	Schlossgasse 14 (ohne Vorhaben)
W3	Andelfingen, Ausbildungszentrum	Kanton Zürich	S	Neu- und Umbau Übungsdorf	Neu- und Umbau (mit Vorhaben)

*Abkürzungen*  
J: Justiz; S: Sicherheit

**Tabelle 75 Weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung**

Nr.	Gemeinde, Objekt	Trägerschaft	Funktion	Status	Koordinationshinweise
W4	Andelfingen, Werkhof AWEL	Kanton Zürich	W	bestehend	
W5	Feuerthalen, Schiffswerft Langwiesen	Aktiengesellschaft (URh)	W	bestehend	
W6	Kleinandelfingen, Werkhof Tiefbauamt	Kanton Zürich	W	bestehend	
<u>W7</u>	<u>Andelfingen, Rüteneu, Rundholz-Nasslagger</u>	<u>Kanton Zürich</u>	<u>W</u>	<u>bestehend</u>	<u>- Mit dem Gewässerraum abzustimmen</u>
<u>W8</u>	<u>Feuerwehrstützpunkt</u>	<u>Feuerwehrezweckverband Flaachtal</u>	<u>S</u>	<u>geplant</u>	<u>- Sicherstellung hohe Gestaltungsqualität</u> <u>- Sicherstellung möglichst geringer Flächenverbrauch</u> <u>- Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet</u>

Abkürzungen

S: Sicherheit; W: Werkhof

### 6.5.3 Massnahmen

a) *Region*  
vgl. 6.1.3

b) *Gemeinden*  
vgl. 6.1.3

## 6.6 Grundlagen

### a) Rundholz- Nasslager

- Standort Rüteneu (Andelfingen): Technischer Kurzbericht, Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, 2019

### b) Feuerwehrstützpunkt

- Standort Türli (Berg am Irchel): «Standortevaluation regionaler Stützpunkt», Zweckverband Feuerwehr Flaachtal, 2023